

Amtsblatt der Europäischen Union

L 64



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang

10. März 2016

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/322 der Kommission vom 10. Februar 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung⁽¹⁾** 1

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/322 DER KOMMISSION

vom 10. Februar 2016

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 415 Absatz 3 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission ⁽²⁾ sind die Modalitäten festgelegt, nach denen Institute Informationen in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Allgemeinen und der Bestimmungen über die als Quote ausgedrückte Liquiditätsdeckungsanforderung (Liquidity Coverage Ratio, LCR) im Besonderen melden müssen. Da der durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die LCR geschaffene Rechtsrahmen durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ⁽³⁾ geändert wurde, sollte die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 aktualisiert werden, damit diesen Änderungen im Rechtsrahmen für die LCR an Kreditinstitute Rechnung getragen wird. Die Aktualisierungen spiegeln u. a. wider, wie sich die Meldung der LCR gewandelt hat: von einem reinen Überwachungsinstrument im Zeitraum vor der Verabschiedung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zu einem — um die betreffenden Erkenntnisse in den Entwurf der genannten Verordnung einfließen zu lassen — ordnungsgemäßen Überwachungs- und Überprüfungsinstrument nach Finalisierung dieser Verordnung.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 sollte auch aktualisiert werden, um die verwendeten Erläuterungen und Begriffsbestimmungen für die aufsichtlichen Meldungen der Institute weiter zu präzisieren und Tippfehler, fehlerhafte Verweise und Inkonsistenzen in der Formatierung, die im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung festgestellt wurden, zu korrigieren.
- (3) Da in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 die LCR lediglich für Kreditinstitute festgelegt wird, gelten für alle übrigen Institute, ausgenommen Kreditinstitute, die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die LCR weiterhin.
- (4) Für Kreditinstitute müssen angesichts der Festlegungen für die LCR in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 neue Meldebögen und entsprechende Erläuterungen entworfen werden, sodass die Verwendung solcher Meldebögen zu aufsichtlichen Zwecken verbessert wird. Dies bedeutet, dass die Meldebögen und Erläuterungen

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (AbL. L 11 vom 17.1.2015, S. 1).

aktualisiert werden müssen, damit alle für die Berechnung der Quote erforderlichen Elemente berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist diese Aktualisierung angemessen, da die Posten, die im Rahmen der aktualisierten Meldebögen gemeldet werden müssen, im Wesentlichen und effektiv den Posten entsprechen, die in den ursprünglichen Meldebögen gemeldet wurden, sodass diese Meldungen lediglich ausführlicher sein und in Aufbau und Format der Festlegung der LCR in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 entsprechen müssen.

- (5) Die aufsichtlichen Meldungen im Allgemeinen und die aufsichtlichen Meldungen über die LCR im Besonderen müssen es den zuständigen Behörden ermöglichen, die Einhaltung der Anforderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in diesem speziellen Fall in Bezug auf die LCR, durch die Institute zu überprüfen. Da die tatsächliche Einhaltung der LCR insgesamt überprüft werden muss, sollten die Vorlagen für die aufsichtlichen Meldungen der LCR Posten, die sich direkt auf die Berechnung der LCR selbst beziehen, sowie sonstige Posten (die sogenannten „Zusatzinformationen“) beinhalten, die eng mit der LCR verknüpft sind und mit denen ein korrektes Verständnis der LCR im Rahmen des breiter gefassten Liquiditätsprofils eines Instituts sichergestellt werden soll.
- (6) Um den Aufsichtsbehörden und Instituten genügend Zeit für die Vorbereitung der Anwendung der neuen Meldebögen und Erläuterungen zu geben, sollte das Umsetzungsdatum für deren erstmalige Anwendung auf einen Zeitpunkt sechs Monate nach dem Veröffentlichungsdatum der vorliegenden Verordnung verschoben werden.
- (7) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt.
- (8) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Format und Intervalle für die Meldungen über die Liquiditätsdeckungsanforderung

(1) Zur Meldung von Angaben zur Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß Artikel 415 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis wenden die Institute Folgendes an:

- a) Die Kreditinstitute übermitteln die in Anhang XXII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XXIII in monatlichen Intervallen;
- b) alle anderen Institute mit Ausnahme der unter Buchstabe a) genannten Institute übermitteln die in Anhang XII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XIII in monatlichen Intervallen.

(2) Bei den in den Anhängen XII und XXII genannten Angaben werden die zum Meldestichtag übermittelten Angaben und die Angaben über die Cashflows des Instituts in den folgenden 30 Kalendertagen berücksichtigt.“

2. Die Anhänge XXII und XXIII werden wie angegeben den Anhängen I bzw. II der vorliegenden Verordnung hinzugefügt.
3. In Artikel 18 wird der folgende Unterabsatz hinzugefügt:

„In der Zeit vom 10. September 2016 bis zum 10. März 2017 ist der Einreichungstermin für monatliche Meldungen im Rahmen der Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der dreißigste Kalendertag nach dem Meldestichtag.“

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABL L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

*Artikel 2***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 10. September 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

„ANHANG XXII

LIQUIDITÄTSMELDUNGEN

MELDEBÖGEN ZUR LIQUIDITÄT		
Meldebogen- nummer	Meldebo- gencode	Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe
MELDEBÖGEN ZUR LIQUIDITÄTSDECKUNG		
		TEIL I — LIQUIDE AKTIVA
72	C 72.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG — LIQUIDE AKTIVA
		TEIL II — ABFLÜSSE
73	C 73.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG — ABFLÜSSE
		TEIL III — ZUFLÜSSE
74	C 74.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG — ZUFLÜSSE
		TEIL IV — SICHERHEITENSWAPS
75	C 75.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG — SICHERHEITENSWAPS
		TEIL V — BERECHNUNGEN
76	C 76.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG — BERECHNUNGEN

C 72.00 — LIQUIDITÄTSDECKUNG — LIQUIDE AKTIVA

Währung	
---------	--

Zeile	ID	Posten	Betrag/Marktwert	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Wert gemäß Artikel 9
			010	020	030	040
010	1	SUMME DER UNBEREINIGTEN LIQUIDEN AKTIVA				
020	1.1	Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 1				
030	1.1.1	Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
040	1.1.1.1	Münzen und Banknoten		1,00		
050	1.1.1.2	Abziehbare Zentralbankreserven		1,00		
060	1.1.1.3	Aktiva einer Zentralbank		1,00		
070	1.1.1.4	Aktiva einer Zentralregierung		1,00		
080	1.1.1.5	Aktiva von regionalen/lokalen Gebietskörperschaften		1,00		
090	1.1.1.6	Aktiva von öffentlichen Stellen		1,00		
100	1.1.1.7	Ansetzbare Aktiva der Zentralregierung oder Zentralbank in der Landes- oder Fremdwährung		1,00		
110	1.1.1.8	Aktiva von Kreditinstituten (gesichert durch die Regierung eines Mitgliedstaats, Förderdarlehen)		1,00		

Zeile	ID	Posten	Betrag/Marktwert	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Wert gemäß Artikel 9
			010	020	030	040
120	1.1.1.9	Aktiva von multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen		1,00		
130	1.1.1.10	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Münzen/Banknoten und/oder Risikopositionen der Zentralbank als zugrunde liegende Aktiva		1,00		
140	1.1.1.11	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, als zugrunde liegende Aktiva		0,95		
150	1.1.1.12	Alternative Liquiditätsansätze: Kreditfähigkeit der Zentralbank		1,00		
160	1.1.1.13	Zentralinstitute: Aktiva der Stufe 1, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden				
170	1.1.1.14	Alternative Liquiditätsansätze: Berücksichtigung von Aktiva der Stufe 2A, die als Stufe 1 anerkannt werden		0,80		
180	1.1.2	Summe der unbereinigten gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1				
190	1.1.2.1	Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität		0,93		
200	1.1.2.2	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität als zugrunde liegende Aktiva		0,88		
210	1.1.2.3	Zentralinstitute: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden				

Zeile	ID	Posten	Betrag/Marktwert	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Wert gemäß Artikel 9
			010	020	030	040
220	1.2	Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 2				
230	1.2.1	Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 2A				
240	1.2.1.1	Aktiva von Regionalregierungen, lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen (Mitgliedstaat, Risikogewicht 20 %)		0,85		
250	1.2.1.2	Aktiva der Zentralbank oder einer Regionalregierung, lokalen Gebietskörperschaft oder öffentlichen Stelle (Drittland, Risikogewicht 20 %)		0,85		
260	1.2.1.3	Gedekte Schuldverschreibungen hoher Qualität (Bonitätsstufe 2)		0,85		
270	1.2.1.4	Gedekte Schuldverschreibungen hoher Qualität (Drittland, Bonitätsstufe 1)		0,85		
280	1.2.1.5	Unternehmensschuldverschreibungen (Bonitätsstufe 1)		0,85		
290	1.2.1.6	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Aktiva der Stufe 2A als zugrunde liegende Aktiva		0,80		
300	1.2.1.7	Zentralinstitute: Aktiva der Stufe 2A, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden				
310	1.2.2	Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 2B				
320	1.2.2.1	Forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien, Bonitätsstufe 1)		0,75		
330	1.2.2.2	Forderungsbesicherte Wertpapiere (Kfz, Bonitätsstufe 1)		0,75		

Zeile	ID	Posten	Betrag/Marktwert	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Wert gemäß Artikel 9
			010	020	030	040
340	1.2.2.3	Gedekte Schuldverschreibungen hoher Qualität (Risikogewicht 35 %)		0,70		
350	1.2.2.4	Forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)		0,65		
360	1.2.2.5	Unternehmensschuldverschreibungen (Bonitätsstufen 2/3)		0,50		
370	1.2.2.6	Unternehmensschuldverschreibungen — nicht zinsbringende Aktiva (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten) (Bonitätsstufen 1/2/3)		0,50		
380	1.2.2.7	Aktien (wichtiger Aktienindex)		0,50		
390	1.2.2.8	Nicht zinsbringende Aktiva (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten) (Bonitätsstufen 3–5)		0,50		
400	1.2.2.9	Eingeschränkt nutzbare zugesagte Liquiditätsfazilitäten von Zentralbanken		1,00		
410	1.2.2.10	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit forderungsbesicherten Wertpapieren als zugrunde liegende Aktiva (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)		0,70		
420	1.2.2.11	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit gedeckten Schuldverschreibungen hoher Qualität als zugrunde liegende Aktiva (Risikogewicht 35 %)		0,65		
430	1.2.2.12	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit forderungsbesicherten Wertpapieren als zugrunde liegende Aktiva (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)		0,60		

Zeile	ID	Posten	Betrag/Marktwert	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Wert gemäß Artikel 9
			010	020	030	040
440	1.2.2.13	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Unternehmensschuldverschreibungen (Bonitätsstufen 2/3), Aktien (wichtiger Aktienindex) oder nicht zinsbringende Aktiva (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten) (Bonitätsstufen 3–5) als zugrunde liegende Aktiva		0,45		
450	1.2.2.14	Einlagen von Verbundmitgliedern bei Zentralinstituten (keine Pflichtinvestition)		0,75		
460	1.2.2.15	Liquiditätsfinanzierung für Verbundmitglieder durch das Zentralinstitut (nicht festgelegte Besicherung)		0,75		
470	1.2.2.16	Zentralinstitute: Aktiva der Stufe 2B, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden				
ZUSATZINFORMATIONEN						
480	2	Alternative Liquiditätsansätze: Zusätzliche Aktiva der Stufen 1/2A/2B wegen nicht anwendbarer Währungskongruenz aus ALA-Gründen				
490	3	Einlagen von Verbundmitgliedern bei Zentralinstituten (Pflichtinvestition in Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)				
500	4	Einlagen von Verbundmitgliedern bei Zentralinstituten (Pflichtinvestition in gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1)				
510	5	Einlagen von Verbundmitgliedern bei Zentralinstituten (Pflichtinvestition in Aktiva der Stufe 2A)				

Zeile	ID	Posten	Betrag/Marktwert	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Wert gemäß Artikel 9
			010	020	030	040
520	6	Einlagen von Verbundmitgliedern bei Zentralinstituten (Pflichtinvestition in Aktiva der Stufe 2B)				
530	7	Bereinigungen von Aktiva infolge von Netto-Liquiditätsabflüssen aufgrund einer vorzeitigen Glattstellung der Sicherungsgeschäfte				
540	8	Bereinigungen von Aktiva infolge von Netto-Liquiditätszuflüssen aufgrund einer vorzeitigen Glattstellung der Sicherungsgeschäfte				
550	9	Von einem Mitgliedstaat geförderte und garantierte Bankaktiva, die dem Bestandschutz unterliegen				
560	10	Von einem Mitgliedstaat geförderte Einrichtungen für die Verwaltung wertgeminderter Vermögenswerte, die der Übergangsbestimmung unterliegen				
570	11	Durch Darlehen für Wohnimmobilien unterlegte Verbriefungen, die der Übergangsbestimmung unterliegen				
580	12	Aktiva der Stufen 1/2A/2B, die aus Währungsgründen ausgeschlossen werden				
590	13	Aktiva der Stufen 1/2A/2B, die aus operativen Gründen, ausgenommen Währungsgründe, ausgeschlossen werden				
600	14	Nicht zinsbringende Aktiva der Stufe 1 (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten)				
610	15	Nicht zinsbringende Aktiva der Stufe 2A (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten)				

C 73.00 — LIQUIDITÄTSDECKUNG — ABFLÜSSE

Währung

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
010	1	ABFLÜSSE						
020	1.1	Abflüsse aus unbesicherten Geschäften/ Einlagen						
030	1.1.1	Privatkundeneinlagen						
040	1.1.1.1	Einlagen, bei denen die Auszahlung in den nächsten 30 Kalendertagen vereinbart wurde				1,00		
050	1.1.1.2	Einlagen, die höheren Abflüssen unterliegen						
060	1.1.1.2.1	Kategorie 1				0.10-0.15		
070	1.1.1.2.2	Kategorie 2				0.15-0.20		
080	1.1.1.3	Stabile Einlagen				0,05		
090	1.1.1.4	Stabile Einlagen mit angewandeter Ausnahmeregelung				0,03		
100	1.1.1.5	Einlagen in Drittländern, bei denen ein höherer Abfluss angewendet wird						
110	1.1.1.6	Andere Privatkundeneinlagen				0,10		
120	1.1.2	Operative Einlagen						
130	1.1.2.1	Für Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung gehalten						

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausge- reichten Sicher- heiten gemäß Artikel 9	Standardgewich- tung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
140	1.1.2.1.1	Durch ein Einlagensicherungssystem ge- deckt				0,05		
150	1.1.2.1.2	Nicht durch ein Einlagensicherungssys- tem gedeckt				0,25		
160	1.1.2.2	In einem institutsbezogenen Sicherungssys- tem oder Genossenschaftsverbund gehalten						
170	1.1.2.2.1	Nicht als liquide Aktiva für das einle- gende Kreditinstitut behandelt				0,25		
180	1.1.2.2.2	Als liquide Aktiva für das einlegende Kre- ditinstitut behandelt				1,00		
190	1.1.2.3	Im Rahmen einer (anderen) etablierten Ge- schäftsbeziehung mit Nichtfinanzkunden gehalten				0,25		
200	1.1.2.4	Für die Zahlungsverkehrsabrechnung (Cash Clearing) und für Dienstleistungen eines Zentralinstituts innerhalb eines Verbunds gehalten				0,25		
210	1.1.3	Nicht operative Einlagen						
220	1.1.3.1	Einlagen, die sich aus einer Korrespondenz- bankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen ergeben				1,00		
230	1.1.3.2	Einlagen von Finanzkunden				1,00		
240	1.1.3.3	Einlagen von anderen Kunden						
250	1.1.3.3.1	Durch ein Einlagensicherungssystem ge- deckt				0,20		
260	1.1.3.3.2	Nicht durch ein Einlagensicherungssys- tem gedeckt				0,40		

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausge- reichten Sicher- heiten gemäß Artikel 9	Standardgewich- tung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
270	1.1.4	Zusätzliche Abflüsse						
280	1.1.4.1	Andere Sicherheiten als für Derivate hinterlegte Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 1				0,20		
290	1.1.4.2	Für Derivate hinterlegte Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1				0,10		
300	1.1.4.3	Wesentliche Abflüsse infolge der Verschlechterung der eigenen Bonität				1,00		
310	1.1.4.4	Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf Derivate, Finanzierungsgeschäfte und andere Kontrakte						
320	1.1.4.4.1	Ansatz des historischen Rückblicks				1,00		
330	1.1.4.4.2	Fortgeschrittene Methode für zusätzliche Abflüsse				1,00		
340	1.1.4.5	Abflüsse aus Derivaten				1,00		
350	1.1.4.6	Leerverkaufspositionen						
360	1.1.4.6.1	Durch besicherte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gedeckt				0,00		
370	1.1.4.6.2	Andere				1,00		
380	1.1.4.7	Einforderbare überschüssige Sicherheiten				1,00		
390	1.1.4.8	Fällige Sicherheiten				1,00		
400	1.1.4.9	Sicherheiten in Form liquider Aktiva, die durch nicht liquide Aktiva ersetzt werden können				1,00		

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausge- reichten Sicher- heiten gemäß Artikel 9	Standardgewich- tung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
410	1.1.4.10	Verlust an Finanzmitteln aus strukturierten Finanzierungsinstrumenten						
420	1.1.4.10.1	Strukturierte Finanzierungsinstrumente				1,00		
430	1.1.4.10.2	Finanzierungsfazilitäten				1,00		
440	1.1.4.11	Vermögenswerte, die auf unbesicherter Ba- sis geliehen wurden				1,00		
450	1.1.4.12	Interne Aufrechnung der Positionen von Kunden				0,50		
460	1.1.5	Zugesagte Fazilitäten						
470	1.1.5.1	Kreditfazilitäten						
480	1.1.5.1.1	Für Privatkunden				0,05		
490	1.1.5.1.2	Für andere Nichtfinanzkunden als Privat- kunden				0,10		
500	1.1.5.1.3	Für Kreditinstitute						
510	1.1.5.1.3.1	Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Privatkunden				0,05		
520	1.1.5.1.3.2	Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Nichtfinanzkunden				0,10		
530	1.1.5.1.3.3	Andere				0,40		
540	1.1.5.1.4	Für andere beaufsichtigte Finanzinstitute als Kreditinstitute				0,40		

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
550	1.1.5.1.5	In einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend						
560	1.1.5.1.6	In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund, sofern als liquides Aktivum für das einlegende Institut behandelt				0,75		
570	1.1.5.1.7	Für andere Finanzkunden				1,00		
580	1.1.5.2	Liquiditätsfazilitäten						
590	1.1.5.2.1	Für Privatkunden				0,05		
600	1.1.5.2.2	Für andere Nichtfinanzkunden als Privatkunden				0,30		
610	1.1.5.2.3	Für private Beteiligungsgesellschaften				0,40		
620	1.1.5.2.4	Für Verbriefungszweckgesellschaften						
630	1.1.5.2.4.1	Für den Erwerb anderer Vermögenswerte als Wertpapiere von Nichtfinanzkunden				0,10		
640	1.1.5.2.4.2	Andere				1,00		
650	1.1.5.2.5	Für Kreditinstitute						
660	1.1.5.2.5.1	Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Privatkunden				0,05		
670	1.1.5.2.5.2	Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Nichtfinanzkunden				0,30		
680	1.1.5.2.5.3	Andere				0,40		

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausge- reichten Sicher- heiten gemäß Artikel 9	Standardgewich- tung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
690	1.1.5.2.6	In einer Gruppe oder einem institutsbe- zogenen Sicherungssystem, sofern bevor- zugter Behandlung unterliegend						
700	1.1.5.2.7	In einem institutsbezogenen Sicherungs- system oder Genossenschaftsverbund, so- fern als liquides Aktivum für das einle- gende Institut behandelt				0,75		
710	1.1.5.2.8	Für andere Finanzkunden				1,00		
720	1.1.6	Andere Produkte und Dienstleistungen						
730	1.1.6.1	Andere außerbilanzielle Verpflichtungen und Eventualfinanzierungsverpflichtungen						
740	1.1.6.2	Nicht in Anspruch genommene Darlehen und Buchkredite an Großkunden						
750	1.1.6.3	Vereinbarte, aber noch nicht in Anspruch genommene Hypothekendarlehen						
760	1.1.6.4	Kreditkarten						
770	1.1.6.5	Überziehungskredite						
780	1.1.6.6	Geplante Abflüsse in Zusammenhang mit der Verlängerung oder der Vergabe neuer Privat- oder Großkundenkredite						
790	1.1.6.6.1	Überschreitung der Finanzierung gegen- über Nichtfinanzkunden						
800	1.1.6.6.1.1	Überschreitung der Finanzierung gegen- über Privatkunden						
810	1.1.6.6.1.2	Überschreitung der Finanzierung gegen- über Nichtfinanzunternehmen						

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausge- reichten Sicher- heiten gemäß Artikel 9	Standardgewich- tung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
820	1.1.6.6.1.3	Überschreitung der Finanzierung gegen- über Staaten, multilateralen Entwick- lungsbanken und öffentlichen Stellen						
830	1.1.6.6.1.4	Überschreitung der Finanzierung gegen- über anderen juristischen Personen						
840	1.1.6.6.2	Andere						
850	1.1.6.7	Geplante Derivateverbindlichkeiten						
860	1.1.6.8	Außerbilanzielle Posten für die Handelsfi- nanzierung						
870	1.1.6.9	Andere						
880	1.1.7	Andere Verbindlichkeiten						
890	1.1.7.1	Verbindlichkeiten aus Betriebskosten				0,00		
900	1.1.7.2	In Form von Schuldverschreibungen, so- fern nicht als Privatkundeneinlagen behan- delt				1,00		
910	1.1.7.3	Andere				1,00		
920	1.2	Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen						
930	1.2.1	Gegenpartei ist Zentralbank						
940	1.2.1.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen ge- deckte Schuldverschreibungen äußerst ho- her Qualität				0,00		
950	1.2.1.2	Sicherheiten der Stufe 1 in Form von Schuldverschreibungen äußerst hoher Qua- lität				0,00		

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausge- reichten Sicher- heiten gemäß Artikel 9	Standardgewich- tung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
960	1.2.1.3	Sicherheiten der Stufe 2A				0,00		
970	1.2.1.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)				0,00		
980	1.2.1.5	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 2B				0,00		
990	1.2.1.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)				0,00		
1000	1.2.1.7	Andere Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 2B				0,00		
1010	1.2.1.8	Sicherheiten in Form nicht liquider Aktiva				0,00		
1020	1.2.2	Gegenpartei ist keine Zentralbank						
1030	1.2.2.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				0,00		
1040	1.2.2.2	Sicherheiten der Stufe 1 in Form von Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				0,07		
1050	1.2.2.3	Sicherheiten der Stufe 2A				0,15		
1060	1.2.2.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)				0,25		
1070	1.2.2.5	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 2B				0,30		

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
1080	1.2.2.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)				0,35		
1090	1.2.2.7	Andere Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 2B				0,50		
1100	1.2.2.8	Sicherheiten in Form nicht liquider Aktiva						
1110	1.2.2.8.1	Gegenpartei ist Zentralregierung, öffentliche Stelle mit Risikogewicht <= 20 %, multilaterale Entwicklungsbank				0,25		
1120	1.2.2.8.2	Andere Gegenpartei				1,00		
1130	1.3	Summe der Abflüsse aus Sicherheitenswaps						
ZUSATZINFORMATIONEN								
1140	2	Schuldverschreibungen im Privatkundensegment mit einer Restlaufzeit von weniger als 30 Tagen						
1150	3	Privatkundeneinlagen, die bei der Berechnung der Abflüsse ausgeschlossen sind						
1160	4	Nicht bewertete Privatkundeneinlagen						
1170	5	Liquiditätsabflüsse, die durch Abzug der einhergehenden Zuflüsse saldiert werden müssen						
	6	Operative Einlagen für Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung						
1180	6.1	Durch Kreditinstitute bereitgestellt						

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
1190	6.2	Durch andere Finanzkunden als Kreditinstitute bereitgestellt						
1200	6.3	Durch Staaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen bereitgestellt						
1210	6.4	Durch andere Kunden bereitgestellt						
	7	Nicht operative Einlagen, die von Finanzkunden und anderen Kunden gehalten werden						
1220	7.1	Durch Kreditinstitute bereitgestellt						
1230	7.2	Durch andere Finanzkunden als Kreditinstitute bereitgestellt						
1240	7.3	Durch Staaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen bereitgestellt						
1250	7.4	Durch andere Kunden bereitgestellt						
1260	8	Finanzierungszusagen gegenüber Nichtfinanzkunden						
1270	9	Für Derivate hinterlegte Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
1280	10	Überwachung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften						
	11	Abflüsse innerhalb gruppeninterner und institutsinterner Sicherungssysteme						
1290	11.1	Davon: für Finanzkunden						

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausge- reichten Sicher- heiten gemäß Artikel 9	Standardgewich- tung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
1300	11.2	Davon: für Nichtfinanzkunden						
1310	11.3	Davon: besichert						
1320	11.4	Davon: Kreditfazilitäten ohne bevorzugte Be- handlung						
1330	11.5	Davon: Liquiditätsfazilitäten ohne bevorzugte Behandlung						
1340	11.6	Davon: operative Einlagen						
1350	11.7	Davon: nicht operative Einlagen						
1360	11.8	Davon: Verbindlichkeiten in Form von Schuld- verschreibungen, sofern nicht als Privatkun- deneinlagen behandelt						
1370	12	Fremdwährungsabflüsse						
1380	13	Abflüsse in Drittländern — Transferbe- schränkungen oder nicht konvertierbare Währungen						
1390	14	Zusätzliche Guthaben, die bei Zentralban- kreserven zu halten sind						

Währung	
---------	--

Zeile	ID	Posten	Betrag			Marktwert der empfangenen Sicherheiten	
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse
			010	020	030	040	050
010	1	ZUFLÜSSE INSGESAMT					
020	1.1	Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/ Einlagen					
030	1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)					
040	1.1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen					
050	1.1.1.2	Andere fällige Zahlungen von Nichtfinanz- kunden (ausgenommen Zentralbanken)					
060	1.1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Privatkunden					
070	1.1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzunter- nehmen					
080	1.1.1.2.3	Fällige Zahlungen von Staaten, multilate- ralen Entwicklungsbanken und öffent- lichen Stellen					
090	1.1.1.2.4	Fällige Zahlungen von anderen juristi- schen Personen					

			Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung		
					Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	ID	Posten	060	070	080	090	100
010	1	ZUFLÜSSE INSGESAMT					
020	1.1	Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/ Einlagen					
030	1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)					
040	1.1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen		1.00			
050	1.1.1.2	Andere fällige Zahlungen von Nichtfinanz- kunden (ausgenommen Zentralbanken)					
060	1.1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Privatkunden		0.50			
070	1.1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzunter- nehmen		0.50			
080	1.1.1.2.3	Fällige Zahlungen von Staaten, multilate- ralen Entwicklungsbanken und öffent- lichen Stellen		0.50			
090	1.1.1.2.4	Fällige Zahlungen von anderen juristi- schen Personen		0.50			

			Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9			Zufluss		
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	ID	Posten	110	120	130	140	150	160
010	1	ZUFLÜSSE INSGESAMT						
020	1.1	Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/ Einlagen						
030	1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)						
040	1.1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen						
050	1.1.1.2	Andere fällige Zahlungen von Nichtfinanz- kunden (ausgenommen Zentralbanken)						
060	1.1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Privatkunden						
070	1.1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzunter- nehmen						
080	1.1.1.2.3	Fällige Zahlungen von Staaten, multilate- ralen Entwicklungsbanken und öffent- lichen Stellen						
090	1.1.1.2.4	Fällige Zahlungen von anderen juristi- schen Personen						

			Betrag			Marktwert der empfangenen Sicherheiten	
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050
100	1.1.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden					
110	1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind					
120	1.1.2.1.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann					
130	1.1.2.1.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut keine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann					
140	1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht als operative Einlagen eingestuft sind					
150	1.1.2.2.1	Fällige Zahlungen von Zentralbanken					
160	1.1.2.2.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden					
170	1.1.3	Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.					

			Anwendbare Gewichtung				
			Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Standardgewichtung	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	ID	Posten	060	070	080	090	100
100	1.1.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden					
110	1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind					
120	1.1.2.1.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann					
130	1.1.2.1.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut keine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann		0.05			
140	1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht als operative Einlagen eingestuft sind					
150	1.1.2.2.1	Fällige Zahlungen von Zentralbanken		1.00			
160	1.1.2.2.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden		1.00			
170	1.1.3	Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.		1.00			

			Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9			Zufluss		
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	ID	Posten	110	120	130	140	150	160
100	1.1.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden						
110	1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind						
120	1.1.2.1.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann						
130	1.1.2.1.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut keine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann						
140	1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht als operative Einlagen eingestuft sind						
150	1.1.2.2.1	Fällige Zahlungen von Zentralbanken						
160	1.1.2.2.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden						
170	1.1.3	Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.						

			Betrag			Marktwert der empfangenen Sicherheiten	
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050
180	1.1.4	Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungsgeschäften					
190	1.1.5	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden					
200	1.1.6	Vermögenswerte mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin					
210	1.1.7	Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden					
220	1.1.8	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten und anderen Fazilitäten, die von Zentralbanken bereitgestellt wurden, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden					
230	1.1.9	Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden					
240	1.1.10	Zuflüsse aus Derivaten					
250	1.1.11	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat					
260	1.1.12	Andere Zuflüsse					

			Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung		
					Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	ID	Posten	060	070	080	090	100
180	1.1.4	Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungsgeschäften		1.00			
190	1.1.5	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden		1.00			
200	1.1.6	Vermögenswerte mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin		0.20			
210	1.1.7	Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden		1.00			
220	1.1.8	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten und anderen Fazilitäten, die von Zentralbanken bereitgestellt wurden, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden		1.00			
230	1.1.9	Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden		1.00			
240	1.1.10	Zuflüsse aus Derivaten		1.00			
250	1.1.11	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat					
260	1.1.12	Andere Zuflüsse		1.00			

			Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9			Zufluss		
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	ID	Posten	110	120	130	140	150	160
180	1.1.4	Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungsgeschäften						
190	1.1.5	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden						
200	1.1.6	Vermögenswerte mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin						
210	1.1.7	Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden						
220	1.1.8	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten und anderen Fazilitäten, die von Zentralbanken bereitgestellt wurden, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden						
230	1.1.9	Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden						
240	1.1.10	Zuflüsse aus Derivaten						
250	1.1.11	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat						
260	1.1.12	Andere Zuflüsse						

			Betrag			Marktwert der empfangenen Sicherheiten	
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050
270	1.2	Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen					
280	1.2.1	Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden					
290	1.2.1.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
300	1.2.1.2	Sicherheiten der Stufe 1, die gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität sind					
310	1.2.1.3	Sicherheiten der Stufe 2A					
320	1.2.1.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)					
330	1.2.1.5	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B					
340	1.2.1.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)					
350	1.2.1.7	Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.1.4, 1.2.1.5 oder 1.2.1.6 erfasst wurden					
360	1.2.2	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen					
370	1.2.3	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden					

			Anwendbare Gewichtung				
			Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Standardgewichtung	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	ID	Posten	060	070	080	090	100
270	1.2	Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen					
280	1.2.1	Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden					
290	1.2.1.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität		1.00			
300	1.2.1.2	Sicherheiten der Stufe 1, die gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität sind		0.93			
310	1.2.1.3	Sicherheiten der Stufe 2A		0.85			
320	1.2.1.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)		0.75			
330	1.2.1.5	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B		0.70			
340	1.2.1.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)		0.65			
350	1.2.1.7	Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.1.4, 1.2.1.5 oder 1.2.1.6 erfasst wurden		0.50			
360	1.2.2	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen					
370	1.2.3	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden					

			Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9			Zufluss		
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	ID	Posten	110	120	130	140	150	160
270	1.2	Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen						
280	1.2.1	Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden						
290	1.2.1.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
300	1.2.1.2	Sicherheiten der Stufe 1, die gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität sind						
310	1.2.1.3	Sicherheiten der Stufe 2A						
320	1.2.1.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)						
330	1.2.1.5	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B						
340	1.2.1.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)						
350	1.2.1.7	Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.1.4, 1.2.1.5 oder 1.2.1.6 erfasst wurden						
360	1.2.2	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen						
370	1.2.3	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden						

			Betrag			Marktwert der empfangenen Sicherheiten	
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050
380	1.2.3.1	Lombardgeschäfte: Sicherheiten sind nicht liquide					
390	1.2.3.2	Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel					
400	1.2.3.3	Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten					
410	1.3	Summe der Zuflüsse aus Sicherheitenswaps					
420	1.4	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)					
430	1.5	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)					
ZUSATZINFORMATIONEN							
440	2	Einhergehende Zuflüsse					
450	3	Fremdwährungszuflüsse					
460	4	Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems					
470	4.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)					

			Anwendbare Gewichtung				
			Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Standardgewichtung	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	ID	Posten	060	070	080	090	100
380	1.2.3.1	Lombardgeschäfte: Sicherheiten sind nicht liquide		0.50			
390	1.2.3.2	Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel		1.00			
400	1.2.3.3	Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten		1.00			
410	1.3	Summe der Zuflüsse aus Sicherheitenswaps					
420	1.4	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)					
430	1.5	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)					
ZUSATZINFORMATIONEN							
440	2	Einhergehende Zuflüsse					
450	3	Fremdwährungszuflüsse					
460	4	Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems					
470	4.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)					

			Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9			Zufluss		
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	ID	Posten	110	120	130	140	150	160
380	1.2.3.1	Lombardgeschäfte: Sicherheiten sind nicht liquide						
390	1.2.3.2	Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel						
400	1.2.3.3	Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten						
410	1.3	Summe der Zuflüsse aus Sicherheitenswaps						
420	1.4	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)						
430	1.5	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)						
ZUSATZINFORMATIONEN								
440	2	Einhergehende Zuflüsse						
450	3	Fremdwährungszuflüsse						
460	4	Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems						
470	4.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)						

			Betrag			Marktwert der empfangenen Sicherheiten	
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050
480	4.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden					
490	4.3	Besicherte Transaktionen					
500	4.4	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden					
510	4.5	Andere Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems					
520	4.6	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate nicht genehmigt hat					

			Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung		
					Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	ID	Posten	060	070	080	090	100
480	4.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden					
490	4.3	Besicherte Transaktionen					
500	4.4	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden					
510	4.5	Andere Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems					
520	4.6	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate nicht genehmigt hat					

			Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9			Zufluss		
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	ID	Posten	110	120	130	140	150	160
480	4.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden						
490	4.3	Besicherte Transaktionen						
500	4.4	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden						
510	4.5	Andere Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems						
520	4.6	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate nicht genehmigt hat						

Währung

			Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
010	1	SICHERHEITENSWAPS UND BESICHERTE DERIVATE INSGESAMT						
020	1.1	Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
030	1.1.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
040	1.1.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
050	1.1.3	Aktiva der Stufe 2A						
060	1.1.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
070	1.1.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
080	1.1.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedsstaat, Bonitätsstufe 1)						
090	1.1.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
100	1.1.8	Nicht liquide Aktiva						

			Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Nur besicherte Derivate			
					Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten
Zeile	ID	Posten	070	080	090	100	110	120
010	1	SICHERHEITENSWAPS UND BESICHERTE DERIVATE INSGESAMT						
020	1.1	Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
030	1.1.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
040	1.1.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
050	1.1.3	Aktiva der Stufe 2A						
060	1.1.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
070	1.1.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
080	1.1.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedsstaat, Bonitätsstufe 1)						
090	1.1.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
100	1.1.8	Nicht liquide Aktiva						

			Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
110	1.2	Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
120	1.2.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
130	1.2.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
140	1.2.3	Aktiva der Stufe 2A						
150	1.2.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
160	1.2.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
170	1.2.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedsstaat, Bonitätsstufe 1)						
180	1.2.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
190	1.2.8	Nicht liquide Aktiva						
200	1.3	Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2A verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
210	1.3.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
220	1.3.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						

			Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Nur besicherte Derivate			
					Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten
Zeile	ID	Posten	070	080	090	100	110	120
110	1.2	Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
120	1.2.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
130	1.2.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
140	1.2.3	Aktiva der Stufe 2A						
150	1.2.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
160	1.2.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
170	1.2.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedsstaat, Bonitätsstufe 1)						
180	1.2.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
190	1.2.8	Nicht liquide Aktiva						
200	1.3	Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2A verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
210	1.3.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
220	1.3.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						

			Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
230	1.3.3	Aktiva der Stufe 2A						
240	1.3.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
250	1.3.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
260	1.3.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedsstaat, Bonitätsstufe 1)						
270	1.3.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
280	1.3.8	Nicht liquide Aktiva						
290	1.4	Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
300	1.4.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
310	1.4.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
320	1.4.3	Aktiva der Stufe 2A						
330	1.4.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
340	1.4.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						

			Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Nur besicherte Derivate			
					Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten
Zeile	ID	Posten	070	080	090	100	110	120
230	1.3.3	Aktiva der Stufe 2A						
240	1.3.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
250	1.3.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
260	1.3.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedsstaat, Bonitätsstufe 1)						
270	1.3.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
280	1.3.8	Nicht liquide Aktiva						
290	1.4	Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
300	1.4.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
310	1.4.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
320	1.4.3	Aktiva der Stufe 2A						
330	1.4.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
340	1.4.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						

			Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
350	1.4.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedsstaat, Bonitätsstufe 1)						
360	1.4.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
370	1.4.8	Nicht liquide Aktiva						
380	1.5	Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
390	1.5.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
400	1.5.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
410	1.5.3	Aktiva der Stufe 2A						
420	1.5.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
430	1.5.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
440	1.5.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedsstaat, Bonitätsstufe 1)						
450	1.5.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
460	1.5.8	Nicht liquide Aktiva						

			Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Nur besicherte Derivate			
					Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten
Zeile	ID	Posten	070	080	090	100	110	120
350	1.4.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedsstaat, Bonitätsstufe 1)						
360	1.4.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
370	1.4.8	Nicht liquide Aktiva						
380	1.5	Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
390	1.5.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
400	1.5.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
410	1.5.3	Aktiva der Stufe 2A						
420	1.5.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
430	1.5.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
440	1.5.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedsstaat, Bonitätsstufe 1)						
450	1.5.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
460	1.5.8	Nicht liquide Aktiva						

			Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
470	1.6	Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
480	1.6.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
490	1.6.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
500	1.6.3	Aktiva der Stufe 2A						
510	1.6.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
520	1.6.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
530	1.6.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)						
540	1.6.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
550	1.6.8	Nicht liquide Aktiva						
560	1.7	Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
570	1.7.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						

			Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Nur besicherte Derivate			
					Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten
Zeile	ID	Posten	070	080	090	100	110	120
470	1.6	Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
480	1.6.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
490	1.6.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
500	1.6.3	Aktiva der Stufe 2A						
510	1.6.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
520	1.6.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
530	1.6.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)						
540	1.6.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
550	1.6.8	Nicht liquide Aktiva						
560	1.7	Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
570	1.7.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						

			Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
580	1.7.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
590	1.7.3	Aktiva der Stufe 2A						
600	1.7.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
610	1.7.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
620	1.7.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedsstaat, Bonitätsstufe 1)						
630	1.7.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
640	1.7.8	Nicht liquide Aktiva						
650	1.8	Summe der Transaktionen, bei denen nicht liquide Aktiva verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
660	1.8.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
670	1.8.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
680	1.8.3	Aktiva der Stufe 2A						

			Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Nur besicherte Derivate			
					Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten
Zeile	ID	Posten	070	080	090	100	110	120
580	1.7.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
590	1.7.3	Aktiva der Stufe 2A						
600	1.7.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
610	1.7.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
620	1.7.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedsstaat, Bonitätsstufe 1)						
630	1.7.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
640	1.7.8	Nicht liquide Aktiva						
650	1.8	Summe der Transaktionen, bei denen nicht liquide Aktiva verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
660	1.8.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
670	1.8.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
680	1.8.3	Aktiva der Stufe 2A						

			Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
690	1.8.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
700	1.8.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
710	1.8.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedsstaat, Bonitätsstufe 1)						
720	1.8.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
730	1.8.8	Nicht liquide Aktiva						
ZUSATZINFORMATIONEN								
740	2	Summe der Sicherheitenswaps (alle Gegenparteien), bei denen geliehene Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen eingesetzt wurden						
750	3	Summe der Sicherheitenswaps mit gruppeninternen Gegenparteien						
760	4	Summe der Sicherheitenswaps mit Zentralbanken						

			Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Nur besicherte Derivate			
					Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten
Zeile	ID	Posten	070	080	090	100	110	120
690	1.8.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
700	1.8.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
710	1.8.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedsstaat, Bonitätsstufe 1)						
720	1.8.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
730	1.8.8	Nicht liquide Aktiva						
ZUSATZINFORMATIONEN								
740	2	Summe der Sicherheitenswaps (alle Gegenparteien), bei denen geliehene Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen eingesetzt wurden						
750	3	Summe der Sicherheitenswaps mit gruppeninternen Gegenparteien						
760	4	Summe der Sicherheitenswaps mit Zentralbanken						

C 76.00 — LIQUIDITÄTSDECKUNG — BERECHNUNGEN

		Währung	
			Wert/Prozentsatz
Zeile	ID	Posten	010
BERECHNUNGEN			
Zähler, Nenner, Verhältnis			
010	1	Liquiditätspuffer	
020	2	Netto-Liquiditätsabfluss	
030	3	Liquiditätsdeckungsquote (%)	
Berechnungen des Zählers			
040	4	Liquiditätspuffer der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität (Wert gemäß Artikel 9): unbereinigt	
050	5	Abflüsse der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
060	6	Zuflüsse der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
070	7	Besicherte Liquiditätsabflüsse	
080	8	Besicherte Liquiditätszuflüsse	
090	9	Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität: ‚bereinigter Betrag vor Anwendung der Obergrenze‘	
100	10	Wert von gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 gemäß Artikel 9: unbereinigt	
110	11	Abflüsse aus gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
120	12	Zuflüsse aus gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
130	13	Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1: ‚bereinigter Betrag vor Anwendung der Obergrenze‘	
140	14	Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1: ‚bereinigter Betrag nach Anwendung der Obergrenze‘	
150	15	Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1: ‚Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva‘	
160	16	Wert von Aktiva der Stufe 2A gemäß Artikel 9: unbereinigt	
170	17	Abflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2A, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	

			Wert/Prozentsatz
Zeile	ID	Posten	010
180	18	Zuflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2A, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
190	19	Aktiva der Stufe 2A: ‚bereinigter Betrag vor Anwendung der Obergrenze‘	
200	20	Aktiva der Stufe 2A: ‚bereinigter Betrag nach Anwendung der Obergrenze‘	
210	21	Aktiva der Stufe 2A: ‚Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva‘	
220	22	Wert von Aktiva der Stufe 2B gemäß Artikel 9: unbereinigt	
230	23	Abflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2B, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
240	24	Zuflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2B, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
250	25	Aktiva der Stufe 2B: ‚bereinigter Betrag vor Anwendung der Obergrenze‘	
260	26	Aktiva der Stufe 2B: ‚bereinigter Betrag nach Anwendung der Obergrenze‘	
270	27	Aktiva der Stufe 2B: ‚Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva‘	
280	28	Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva	
290	29	Liquiditätspuffer	
Berechnungen des Nenners			
300	30	Gesamtabflüsse	
310	31	Vollständig ausgenommene Zuflüsse	
320	32	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %	
330	33	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %	
340	34	Abschläge für vollständig ausgenommene Zuflüsse	
350	35	Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %	
360	36	Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %	
370	37	Netto-Liquiditätsabfluss	
Säule 2			
380	38	Anforderung nach Säule 2 gemäß Artikel 105 der Eigenmittellrichtlinie“	

ANHANG II

„ANHANG XXIII

LIQUIDITÄTSMELDUNGEN (TEIL 1: LIQUIDE AKTIVA)

1. Liquide Aktiva
 - 1.1. Allgemeine Bemerkungen
 1. Dies ist ein zusammenfassender Meldebogen mit Angaben zu den Aktiva zwecks Meldungen im Rahmen der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Posten, zu denen die Kreditinstitute keine Angaben machen müssen, sind grau hinterlegt.
 2. Die gemeldeten Aktiva erfüllen die Anforderungen gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.
 3. Abweichend von Absatz 2 wenden die Kreditinstitute die Währungsbeschränkungen gemäß Artikel 8 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission nicht an, wenn der Meldebogen gemäß Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf der Grundlage einer signifikanten Währung ausgefüllt wird. Die Kreditinstitute halten sich allerdings an die Beschränkungen bezüglich der Rechtsordnung.
 4. Die Kreditinstitute füllen den Meldebogen in den entsprechenden Währungen gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission aus.
 5. Bei der Bezugnahme auf Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission melden die Kreditinstitute gegebenenfalls den Betrag/Marktwert der liquiden Aktiva unter Berücksichtigung der Netto-Liquiditätszuflüsse und -abflüsse, die sich aus einer vorzeitigen Glattstellung der Sicherungsgeschäfte gemäß Artikel 8 Absatz 5 ergeben würden, sowie nach Maßgabe der in Kapitel 2 festgelegten Abschläge (sogenannte ‚Haircuts‘).
 6. In der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission wird nur auf Raten und Abschläge verwiesen. In diesen Erläuterungen wird der Begriff ‚gewichtet‘ als allgemeiner Begriff verwendet, um den Betrag anzugeben, der nach Anwendung der betreffenden Abschläge, Raten und anderen relevanten zusätzlichen Erläuterungen ermittelt wurde (z. B. im Falle von besicherter Kreditvergabe und Finanzierung). Der Begriff ‚Gewichtung‘ bezieht sich im Kontext dieser Erläuterungen auf eine Zahl zwischen 0 und 1, der multipliziert mit dem Betrag den gewichteten Betrag bzw. den Wert gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ergibt.
 7. Die Kreditinstitute dürfen Posten innerhalb der Abschnitte 1.1.1., 1.1.2., 1.2.1. und 1.2.2. und abschnittübergreifend nicht doppelt melden.
 8. In dem zugehörigen Meldebogen zu diesen Erläuterungen sind Zusatzinformationen enthalten. Obwohl sie für die Berechnung der Quote selbst nicht unbedingt erforderlich sind, müssen sie ausgefüllt werden. Diese Informationen liefern notwendige Angaben, damit die zuständige Behörde eine angemessene Bewertung im Hinblick auf die Einhaltung der Liquiditätsanforderungen durch die Kreditinstitute vornehmen kann. In einigen Fällen stellen sie eine detailliertere Aufschlüsselung der in den Hauptabschnitten der Meldebögen angegebenen Posten dar, während sie in anderen Fällen die zusätzlichen Liquiditätsressourcen widerspiegeln, auf die Kreditinstitute unter Umständen zugreifen können.
 - 1.2. Besondere Bemerkungen
 - 1.2.1. Spezifische Anforderungen in Bezug auf OGA
 9. Für die Posten 1.1.1.10., 1.1.1.11., 1.2.1.6., 1.1.2.2., 1.2.2.10., 1.2.2.11., 1.2.2.12. und 1.2.2.13. melden die Kreditinstitute den jeweiligen Anteil des Marktwerts der OGA entsprechend den dem Organismus zugrunde liegenden liquiden Aktiva gemäß den Grundsätzen, die in Artikel 15 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission festgelegt sind.

1.2.2. Spezifische Anforderungen in Bezug auf Bestandsschutz und Übergangsbestimmungen

10. Die Kreditinstitute melden die Posten gemäß den Artikeln 35, 36 und 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in den entsprechenden Zeilen für Aktiva. Die Summe aller Aktivabeträge, die auf der Grundlage dieser Artikel gemeldet werden, wird zu Referenzzwecken auch im Abschnitt ‚Zusatzinformationen‘ ausgewiesen.

1.2.3. Spezifische Anforderungen in Bezug auf Meldungen durch Zentralinstitute

11. Zentralinstitute stellen bei der Meldung liquider Aktiva, die Einlagen von Kreditinstituten bei dem Zentralinstitut entsprechen und als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden, sicher, dass der gemeldete Betrag dieser liquiden Aktiva nach Abschlag nicht den Abfluss aus den entsprechenden Einlagen übersteigt (Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission).

1.2.4. Spezifische Anforderungen in Bezug auf Abwicklung und Forward-Geschäfte

12. Alle Aktiva gemäß Artikel 7, 8 und 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, die sich zum Stichtag im Bestand des Kreditinstituts befinden, werden in der entsprechenden Zeile des Meldebogens C 72.00 gemeldet, selbst wenn sie verkauft oder in gesicherten Forward-Geschäften verwendet werden. Entsprechend werden liquide Aktiva aus Forward-Geschäften, die sich auf vertraglich vereinbarte, aber noch nicht abgewickelte Käufe liquider Aktiva und Terminkäufe liquider Aktiva beziehen, nicht im Meldebogen C 72.00 in Anhang XXIV gemeldet.

Einzelbogen liquide Aktiva

Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>Betrag/Marktwert</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Spalte 010 den Marktwert oder gegebenenfalls den Betrag der liquiden Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p> <p>Der in Spalte 010 gemeldete Betrag/Marktwert:</p> <ul style="list-style-type: none"> — berücksichtigt die Nettoabflüsse und -zuflüsse aufgrund einer vorzeitigen Glattstellung der Sicherungsgeschäfte gemäß Artikel 8 Absatz 5 der genannten Verordnung; — berücksichtigt keine Abschläge nach Maßgabe des Titels II der genannten Verordnung; — beinhaltet den Anteil der Einlagen im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung in Form von verschiedenen spezifischen Aktiva in den entsprechenden Zeilen für Aktiva; — wird gegebenenfalls um den Betrag der in Artikel 16 definierten Einlagen bei dem zentralen Kreditinstitut gemäß Artikel 27 Absatz 3 der genannten Verordnung verringert. <p>Bei der Bezugnahme auf Artikel 8 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission berücksichtigen die Kreditinstitute den Netto-Cashflow, entweder Ab- oder Zufluss, der sich im Falle der Glattstellung der Sicherungsgeschäfte zum Meldestichtag ergeben würde. Dabei bleiben potenzielle künftige Wertänderungen in den Aktiva unberücksichtigt.</p>
020	<p>Standardgewichtung</p> <p>Spalte 020 enthält die Gewichtung entsprechend dem errechneten Betrag nach Anwendung der jeweiligen Abschläge gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Die Gewichtung soll die Wertminderung der liquiden Aktiva nach Anwendung der jeweiligen Abschläge widerspiegeln.</p>

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
030	<p>Anwendbare Gewichtung</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Spalte 030 die anwendbare Gewichtung für liquide Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Anwendbare Gewichtungen können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Gewichtungen können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln. Die in Spalte 030 gemeldete Zahl darf die Zahl in Spalte 020 nicht überschreiten.</p>
040	<p>Wert gemäß Artikel 9</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Spalte 040 den Wert der liquiden Aktiva gemäß der Festlegung in Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Dieser entspricht dem Wert/Marktwert unter Berücksichtigung der Netto-Liquiditätsabflüsse und -zuflüsse aufgrund einer vorzeitigen Glattstellung der Sicherungsgeschäfte, multipliziert mit der anwendbaren Gewichtung.</p>

Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>1. SUMME DER UNBEREINIGTEN LIQUIDEN AKTIVA</p> <p>Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Spalte 010 den Gesamtbetrag/Marktwert ihrer liquiden Aktiva.</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Spalte 040 den Gesamtwert ihrer liquiden Aktiva gemäß Artikel 9.</p>
020	<p>1.1. Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 1</p> <p>Artikel 10, 15, 16 und 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die in diesem Abschnitt gemeldeten Aktiva wurden explizit als Aktiva der Stufe 1 entsprechend den Erläuterungen in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ermittelt oder behandelt.</p> <p>Die Kreditinstitute melden in c010 den Gesamtbetrag/Marktwert ihrer liquiden Aktiva der Stufe 1.</p> <p>Die Kreditinstitute melden in c040 den Gesamtwert ihrer liquiden Aktiva der Stufe 1 gemäß Artikel 9.</p>
030	<p>1.1.1. Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Artikel 10, 15, 16 und 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die in diesem Unterabschnitt gemeldeten Aktiva wurden explizit als Aktiva der Stufe 1 entsprechend den Erläuterungen in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ermittelt oder behandelt. Aktiva und zugrunde liegende Aktiva, die als gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der genannten Verordnung gelten, werden nicht in diesem Unterabschnitt gemeldet.</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Spalte 010 die Summe der Gesamtmarktwerte der Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, wobei keine Bereinigung gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vorgenommen wird.</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Spalte 040 die Summe der gewichteten Gesamtbeträge der Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, wobei keine Bereinigung gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vorgenommen wird.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
040	<p>1.1.1.1. Münzen und Banknoten</p> <p>Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Gesamtbetrag der Barmittel, einschließlich Münzen und Banknoten, je Währung.</p>
050	<p>1.1.1.2. Abziehbare Zentralbankreserven</p> <p>Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Gesamtbetrag der Reserven, die in Stressphasen jederzeit abgezogen werden können und von dem Kreditinstitut bei der Zentralbank eines Mitgliedstaats oder der Zentralbank eines Drittlands gehalten werden, sofern eine benannte externe Ratingagentur (ECAI) Risikopositionen gegenüber der betreffenden Zentralbank oder deren Zentralstaat eine Bonitätsbeurteilung zuweist, die mindestens der Bonitätsstufe 1 gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht.</p> <p>Der entsprechende abziehbare Betrag wird in einer Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde und der betreffenden Zentralbank gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission festgelegt</p>
060	<p>1.1.1.3. Aktiva einer Zentralbank</p> <p>Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i und ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Zentralbank (EZB), der Zentralbank eines Mitgliedstaats oder der Zentralbank eines Drittlands bestehen oder von diesen garantiert werden, sofern eine benannte externe Ratingagentur (ECAI) Risikopositionen gegenüber der betreffenden Zentralbank oder deren Zentralregierung eine Bonitätsbeurteilung zuweist, die mindestens der Bonitätsstufe 1 gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht.</p>
070	<p>1.1.1.4. Aktiva einer Zentralregierung</p> <p>Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung eines Mitgliedstaats oder der Zentralregierung eines Drittlands bestehen oder von diesen garantiert werden, sofern eine benannte externe Ratingagentur (ECAI) eine Bonitätsbeurteilung zuweist, die mindestens der Bonitätsstufe 1 gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht.</p> <p>Hier werden Aktiva gemeldet, die von Kreditinstituten begeben wurden, für die eine Garantie der Zentralregierung eines Mitgliedstaats im Einklang mit der Bestandsschutzbestimmung gemäß Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission besteht.</p> <p>Hier werden Aktiva gemeldet, die von durch einen Mitgliedstaat geförderten Einrichtungen für die Verwaltung wertgeminderter Vermögenswerte gemäß Artikel 36 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission begeben wurden.</p>
080	<p>1.1.1.5. Aktiva von regionalen/lokalen Gebietskörperschaften</p> <p>Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern iii und iv der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber den regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats bestehen oder von diesen garantiert werden, sofern sie wie Risikopositionen gegenüber der Zentralregierung des Mitgliedstaats gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt werden.</p> <p>Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber den regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften eines Drittlands bestehen oder von diesen garantiert werden, sofern eine benannte externe Ratingagentur (ECAI) eine Bonitätsbeurteilung zuweist, die mindestens der Bonitätsstufe 1 gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht, und sofern sie wie Risikopositionen gegenüber der Zentralregierung des Drittlands gemäß Artikel 115 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt werden.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Hier werden Aktiva gemeldet, die von Kreditinstituten begeben wurden, für die eine Garantie einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats im Einklang mit der Bestandsschutzbestimmung gemäß Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission besteht.</p>
090	<p>1.1.1.6. Aktiva von öffentlichen Stellen</p> <p>Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber den öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands bestehen oder von diesen garantiert werden, sofern sie wie Risikopositionen gegenüber der Zentralregierung oder den regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften dieses Mitgliedstaats oder Drittlands gemäß Artikel 116 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt werden.</p> <p>Risikopositionen gegenüber einer Zentralregierung eines oben genannten Drittlands wird von einer Ratingagentur (ECAI) eine Bonitätsbeurteilung zugewiesen, die mindestens der Bonitätsstufe 1 gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht.</p> <p>Risikopositionen gegenüber einer oben genannten regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Drittlands werden wie Risikopositionen gegenüber der Zentralregierung des Drittlands gemäß Artikel 115 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt.</p>
100	<p>1.1.1.7. Ansetzbare Aktiva der Zentralregierung oder Zentralbank in der Landes- oder Fremdwährung</p> <p>Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung oder der Zentralbank eines Drittlands, dem nicht eine Bonitätsbeurteilung der Bonitätsstufe 1 durch eine benannte ECAI zugewiesen ist, bestehen oder von diesen garantiert werden, sofern das Kreditinstitut die Vermögenswerte als Aktiva der Stufe 1 zur Deckung von Netto-Liquiditätsabflüssen unter Stressbedingungen in der Währung, auf die der Vermögenswert lautet, ansetzt.</p> <p>Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung oder der Zentralbank eines Drittlands, dem nicht eine Bonitätsbeurteilung der Bonitätsstufe 1 durch eine benannte ECAI zugewiesen ist, bestehen oder von diesen garantiert werden, wobei diese Vermögenswerte nicht auf die Landeswährung dieses Drittlands lauten, sofern das Kreditinstitut die Vermögenswerte als Aktiva der Stufe 1 bis zu dem Betrag ansetzt, den seine Netto-Liquiditätsabflüsse unter Stressbedingungen in dieser Fremdwährung erreichen, die seiner Tätigkeit in dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko übernommen wird, entspricht.</p>
110	<p>1.1.1.8. Aktiva von Kreditinstituten (gesichert durch die Regierung eines Mitgliedstaats, Förderdarlehen)</p> <p>Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e Ziffern i und ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktiva, die von Kreditinstituten begeben wurden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder von der Zentralregierung oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gegründet wurden, die jeweils rechtlich verpflichtet sind, die wirtschaftliche Grundlage des Kreditinstituts zeit seines Bestehens zu schützen und sein finanzielles Überleben zu sichern.</p> <p>Aktiva, die als Förderdarlehen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission begeben wurden.</p> <p>Risikopositionen gegenüber einer oben genannten regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft werden wie Risikopositionen gegenüber der Zentralregierung des Mitgliedstaats gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt.</p>
120	<p>1.1.1.9. Aktiva von multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen</p> <p>Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber den in Artikel 117 Absatz 2 bzw. Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen bestehen oder von diesen garantiert werden.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
130	<p>1.1.1.10. Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Münzen/Banknoten und/oder Risikopositionen der Zentralbank als zugrunde liegende Aktiva</p> <p>Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktien oder Anteile von OGA, denen Münzen, Banknoten und Risikopositionen gegenüber der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats oder Drittlands als Aktiva zugrunde liegen, sofern eine benannte externe Ratingagentur (ECAI) Risikopositionen gegenüber der Zentralbank des Drittlands oder deren Zentralregierung eine Bonitätsbeurteilung zuweist, die mindestens der Bonitätsstufe 1 gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht.</p>
140	<p>1.1.1.11. Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, als zugrunde liegende Aktiva</p> <p>Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktien oder Anteile von OGA, denen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen Münzen, Banknoten, Risikopositionen gegenüber der EZB und der Zentralbank eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands und gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, als Aktiva zugrunde liegen.</p>
150	<p>1.1.1.12. Alternative Liquiditätsansätze: Kreditfazilität der Zentralbank</p> <p>Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Nicht in Anspruch genommener Betrag von Kreditfazilitäten der EZB und der Zentralbank eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands, sofern die Fazilität die Anforderungen gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i bis iii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllt.</p>
160	<p>1.1.1.13. Zentrale Kreditinstitute: Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden</p> <p>Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission müssen liquide Aktiva, die Einlagen von Kreditinstituten bei dem Zentralinstitut entsprechen und als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden, ermittelt werden. Diese liquiden Aktiva zählen nicht für die Deckung anderer Abflüsse als denjenigen aus den entsprechenden Einlagen und werden bei der Berechnung der Zusammensetzung des verbleibenden Liquiditätspuffers gemäß Artikel 17 für das Zentralinstitut auf Ebene des einzelnen Instituts nicht berücksichtigt.</p> <p>Zentralinstitute müssen bei der Meldung dieser Aktiva sicherstellen, dass der gemeldete Betrag dieser liquiden Aktiva nach Abschlag nicht den Abfluss aus den entsprechenden Einlagen übersteigt.</p> <p>Diese Aktiva werden in dem betreffenden Abschnitt des Meldebogens C 72.00 in Anhang XXIV gemeldet und die jeweilige Zahl wird hier vermerkt.</p> <p>Bei den in dieser Zeile genannten Aktiva handelt es sich um Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität.</p>
170	<p>1.1.1.14. Alternative Liquiditätsansätze: Aktiva der Stufe 2A, die als Stufe 1 anerkannt werden</p> <p>Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Wenn ein Defizit an Aktiva der Stufe 1 besteht, melden die Kreditinstitute gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission den Betrag der Aktiva der Stufe 2A, die als Stufe 1 anerkannt und nicht als Stufe 2A gemeldet werden. Diese Aktiva werden nicht im Abschnitt für Aktiva der Stufe 2A ausgewiesen.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
180	<p>1.1.2. Summe der unbereinigten gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1</p> <p>Artikel 10, 15 und 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die in diesem Unterabschnitt gemeldeten Aktiva wurden explizit als Aktiva der Stufe 1 entsprechend den Erläuterungen in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ermittelt oder behandelt. Die solchen Aktiva zugrunde liegenden Vermögenswerte gelten als gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der genannten Verordnung.</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Spalte 010 die Summe der Gesamtmarktwerte der gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, wobei keine Bereinigung gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vorgenommen wird.</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Spalte 040 die Summe der gewichteten Gesamtbeträge der gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, wobei keine Bereinigung gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vorgenommen wird.</p>
190	<p>1.1.2.1. Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktiva in Form von Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
200	<p>1.1.2.2. Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität als zugrunde liegende Aktiva</p> <p>Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA, denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission als Aktiva zugrunde liegen.</p>
210	<p>1.1.2.3. Zentrale Kreditinstitute: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden</p> <p>Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission müssen liquide Aktiva, die Einlagen von Kreditinstituten bei dem Zentralinstitut entsprechen und als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden, ermittelt werden. Diese liquiden Aktiva zählen nicht für die Deckung anderer Abflüsse als denjenigen aus den entsprechenden Einlagen und werden bei der Berechnung der Zusammensetzung des verbleibenden Liquiditätspuffers gemäß Artikel 17 für das Zentralinstitut auf Ebene des einzelnen Instituts nicht berücksichtigt.</p> <p>Zentralinstitute müssen bei der Meldung dieser Aktiva sicherstellen, dass der gemeldete Betrag dieser liquiden Aktiva nach Abschlag nicht den Abfluss aus den entsprechenden Einlagen übersteigt.</p> <p>Diese Aktiva werden in dem betreffenden Abschnitt des Meldebogens C 72.00 in Anhang XXIV gemeldet und die jeweilige Zahl wird hier vermerkt.</p> <p>Bei den in dieser Zeile genannten Aktiva handelt es sich um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1.</p>
220	<p>1.2. Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 2</p> <p>Artikel 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die in diesem Abschnitt gemeldeten Aktiva wurden explizit als Aktiva der Stufe 2A oder 2B gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ermittelt oder in ähnlicher Weise behandelt.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Die Kreditinstitute melden in c010 den Gesamtbetrag/Marktwert ihrer liquiden Aktiva der Stufe 2. Die Kreditinstitute melden in c040 den Gesamtwert ihrer liquiden Aktiva der Stufe 2 gemäß Artikel 9.</p>
230	<p>1.2.1. Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 2A Artikel 11, 15 und 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Die in diesem Unterabschnitt gemeldeten Aktiva wurden explizit als Aktiva der Stufe 2A gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ermittelt oder behandelt. Die Kreditinstitute melden in Spalte 040 die Summe der Gesamtmarktwerte der Aktiva der Stufe 2A, wobei keine Bereinigung gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vorgenommen wird. Die Kreditinstitute melden in Spalte 040 die Summe der gewichteten Gesamtbeträge der Aktiva der Stufe 2A, wobei keine Bereinigung gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vorgenommen wird.</p>
240	<p>1.2.1.1. Aktiva von Regionalregierungen, lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen (Mitgliedstaat, Risikogewicht 20 %) Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Regionalregierungen, lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen in einem Mitgliedstaat bestehen oder von diesen garantiert werden, soweit Risikopositionen gegenüber den genannten Stellen ein Risikogewicht von 20 % zugewiesen wird.</p>
250	<p>1.2.1.2. Aktiva der Zentralbank oder einer Zentral-/Regionalregierung, lokalen Gebietskörperschaft oder öffentlichen Stelle (Drittland, Risikogewicht 20 %) Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber dem Zentralstaat oder der Zentralbank eines Drittlands oder einer Regionalregierung, lokalen Gebietskörperschaft oder öffentlichen Stelle in einem Drittland bestehen oder von diesen garantiert werden, sofern den genannten Stellen ein Risikogewicht von 20 % zugewiesen wird.</p>
260	<p>1.2.1.3. Gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität (Bonitätsstufe 2) Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Aktiva in Form von Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, sofern eine benannte externe Ratingagentur (ECAI) den gedeckten Schuldverschreibungen eine Bonitätsbeurteilung zuweist, die mindestens der Bonitätsstufe 2 gemäß Artikel 129 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht.</p>
270	<p>1.2.1.4. Gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität (Drittland, Bonitätsstufe 1) Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Aktiva in Form von Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten in Drittländern begeben wurden und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission entsprechen, sofern eine benannte externe Ratingagentur (ECAI) den gedeckten Schuldverschreibungen eine Bonitätsbeurteilung zuweist, die mindestens der Bonitätsstufe 1 gemäß Artikel 129 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht.</p>
280	<p>1.2.1.5. Unternehmensschuldverschreibungen (Bonitätsstufe 1) Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Unternehmensschuldverschreibungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
290	<p>1.2.1.6. Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Aktiva der Stufe 2A als zugrunde liegende Aktiva</p> <p>Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Anteile oder Aktien von OGA, denen Aktiva der Stufe 2A gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission als Aktiva zugrunde liegen.</p>
300	<p>1.2.1.7. Zentrale Kreditinstitute: Aktiva der Stufe 2A, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden</p> <p>Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission müssen liquide Aktiva, die Einlagen von Kreditinstituten bei dem Zentralinstitut entsprechen und als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden, ermittelt werden. Diese liquiden Aktiva zählen nicht für die Deckung anderer Abflüsse als denjenigen aus den entsprechenden Einlagen und werden bei der Berechnung der Zusammensetzung des verbleibenden Liquiditätspuffers gemäß Artikel 17 für das Zentralinstitut auf Ebene des einzelnen Instituts nicht berücksichtigt.</p> <p>Zentralinstitute müssen bei der Meldung dieser Aktiva sicherstellen, dass der gemeldete Betrag dieser liquiden Aktiva nach Abschlag nicht den Abfluss aus den entsprechenden Einlagen übersteigt.</p> <p>Diese Aktiva werden in dem betreffenden Abschnitt des Meldebogens C 72.00 in Anhang XXIV gemeldet und die jeweilige Zahl wird hier vermerkt.</p> <p>Bei den in dieser Zeile genannten Aktiva handelt es sich um Aktiva der Stufe 2A.</p>
310	<p>1.2.2. Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 2B</p> <p>Artikel 12, 13, 14, 15, 16 und 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die in diesem Unterabschnitt gemeldeten Aktiva wurden explizit als Aktiva der Stufe 2B gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ermittelt.</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Spalte 040 die Summe der Gesamtmarktwerte der Aktiva der Stufe 2B, wobei keine Bereinigung gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vorgenommen wird.</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Spalte 040 die Summe der gewichteten Gesamtbeträge der Aktiva der Stufe 2B, wobei keine Bereinigung gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vorgenommen wird.</p>
320	<p>1.2.2.1. Forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern i und ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Risikopositionen in Form forderungsbesicherter Wertpapiere, die die Anforderungen gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllen, sofern sie durch Darlehen für Wohnimmobilien unterlegt sind, die durch erstrangige Hypotheken oder in vollem Umfang garantierte Darlehen für Wohnimmobilien gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern i und ii der genannten Verordnung besichert sind.</p> <p>Hier werden Aktiva gemeldet, die der Übergangsbestimmung gemäß Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen.</p>
330	<p>1.2.2.2. Forderungsbesicherte Wertpapiere (Kfz, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iv der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Risikopositionen in Form forderungsbesicherter Wertpapiere, die die Anforderungen gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllen, sofern sie durch Darlehen für Wohnimmobilien unterlegt sind, die durch Kfz-Darlehen und -Leasings gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iv der genannten Verordnung besichert sind.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
340	<p>1.2.2.3. Gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität (Risikogewicht 35 %)</p> <p>Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktiva in Form von Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten begeben wurden und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission entsprechen, sofern der Pool zugrunde liegender Aktiva ausschließlich Risikopositionen umfasst, denen gemäß Artikel 125 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bezüglich des Kreditrisikos ein Risikogewicht von höchstens 35 % zugewiesen wird.</p>
350	<p>1.2.2.4. Forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern iii und v der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Risikopositionen in Form forderungsbesicherter Wertpapiere, die die Anforderungen gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllen, sofern sie durch Forderungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern iii und v der genannten Verordnung besichert sind. Es ist zu beachten, dass im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iii mindestens 80 % der Darlehensnehmer im Pool zum Zeitpunkt der Emission der Verbriefung kleine und mittlere Unternehmen sein müssen.</p>
360	<p>1.2.2.5. Unternehmensschuldverschreibungen (Bonitätsstufen 2/3)</p> <p>Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Unternehmensschuldverschreibungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p>
370	<p>1.2.2.6. Unternehmensschuldverschreibungen — nicht zinsbringende Aktiva (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten) (Bonitätsstufen 1/2/3)</p> <p>Artikel 12 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Im Falle von Kreditinstituten, die laut ihrer Gründungsurkunde aus Gründen der Glaubenslehre keine zinsbringenden Aktiva halten dürfen, kann die zuständige Behörde Abweichungen von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii genehmigen, sofern nachweislich keine ausreichende Verfügbarkeit von nicht zinsbringenden Aktiva, die diesen Anforderungen entsprechen, gegeben ist und die betreffenden nicht zinsbringenden Aktiva auf privaten Märkten ausreichend liquide sind.</p> <p>Die oben genannten Kreditinstitute melden Unternehmensschuldverschreibungen, die nicht zinsbringende Aktiva wie oben erwähnt umfassen, sofern sie die Anforderungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i erfüllen und sie eine ordnungsgemäße Ausnahmegenehmigung von ihrer zuständigen Behörde erhalten haben.</p>
380	<p>1.2.2.7. Aktien (wichtiger Aktienindex)</p> <p>Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktien, die die Anforderungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllen und auf die Währung des Herkunftsmitgliedstaats des Kreditinstituts lauten.</p> <p>Darüber hinaus melden die Kreditinstitute Aktien, die die Anforderungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c erfüllen und auf eine andere Währung lauten, sofern sie nur bis zu dem Betrag zur Deckung von Netto-Liquiditätsabflüssen in dieser Währung oder in dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko übernommen wird, als Aktiva der Stufe 2B anerkannt werden.</p>
390	<p>1.2.2.8. Nicht zinsbringende Aktiva (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten) (Bonitätsstufen 3–5)</p> <p>Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Für Kreditinstitute, die laut ihrer Satzung aus Gründen der Glaubenslehre keine zinsbringenden Aktiva halten dürfen, nicht zinsbringende Aktiva in Form von Forderungen gegenüber oder garantiert von Zentralbanken oder der Zentralregierung oder der Zentralbank eines Drittlands oder einer Regionalregierung, einer lokalen Gebietskörperschaft oder einer Einrichtung des öffentlichen Sektors in einem Drittland, vorausgesetzt, diese Aktiva verfügen über eine Bonitätsbewertung durch eine benannte externe Ratingagentur (ECAI), die mindestens der Bonitätsstufe 5 gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht, oder über eine gleichwertige Bonitätsstufe im Falle einer kurzfristigen Bonitätsbewertung.
400	<p>1.2.2.9. Eingeschränkt nutzbare zugesagte Liquiditätsfazilitäten von Zentralbanken</p> <p>Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Nicht in Anspruch genommene zugesagte Kredit- und Liquiditätsfazilitäten, die durch Zentralbanken bereitgestellt wurden, sofern sie die Anforderungen gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllen.</p>
410	<p>1.2.2.10. Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit forderungsbesicherten Wertpapieren als zugrunde liegende Aktiva (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Anteile oder Aktien von OGA, denen Aktiva der Stufe 2B gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern i, ii und iv der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission als Aktiva zugrunde liegen.</p>
420	<p>1.2.2.11. Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit gedeckten Schuldverschreibungen hoher Qualität als zugrunde liegende Aktiva (Risikogewicht 35 %)</p> <p>Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Anteile oder Aktien von OGA, denen Aktiva der Stufe 2B gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission als Aktiva zugrunde liegen.</p>
430	<p>1.2.2.12. Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit forderungsbesicherten Wertpapieren als zugrunde liegende Aktiva (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Anteile oder Aktien von OGA, denen Aktiva der Stufe 2B gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern iii und v der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission als Aktiva zugrunde liegen. Es ist zu beachten, dass im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iii mindestens 80 % der Darlehensnehmer im Pool zum Zeitpunkt der Emission der Verbriefung kleine und mittlere Unternehmen sein müssen.</p>
440	<p>1.2.2.13. Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Unternehmensschuldverschreibungen (Bonitätsstufen 2/3), Aktien (wichtiger Aktienindex) oder nicht zinsbringende Aktiva (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten) (Bonitätsstufen 3–5) als zugrunde liegende Aktiva</p> <p>Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Anteile oder Aktien von OGA, denen Unternehmensschuldverschreibungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, Aktien gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung oder nicht zinsbringende Aktiva gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f der genannten Verordnung als Aktiva zugrunde liegen.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
450	<p>1.2.2.14. Einlagen von Verbundmitgliedern bei Zentralinstituten (keine Pflichtinvestition)</p> <p>Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Mindesteinlage, die das Kreditinstitut beim zentralen Kreditinstitut hält, sofern dieses einem institutsbezogenen Sicherungssystem gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, einem Verbund, das für die in Artikel 10 der genannten Verordnung vorgesehene Ausnahme in Frage käme, oder einem gesetzlich oder vertraglich geregelten Genossenschaftsverband in einem Mitgliedstaat angehört.</p> <p>Die Kreditinstitute stellen sicher, dass das Zentralinstitut weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet ist, die Einlagen in Form liquider Aktiva einer bestimmten Stufe oder Kategorie zu halten.</p>
460	<p>1.2.2.15. Liquiditätsfinanzierung für Verbundmitglieder durch das Zentralinstitut (nicht festgelegte Besicherung)</p> <p>Artikel 16 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Nicht in Anspruch genommener Betrag einer beschränkten Liquiditätsfinanzierung gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
470	<p>1.2.2.16. Zentrale Kreditinstitute: Aktiva der Stufe 2B, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden</p> <p>Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission müssen liquide Aktiva, die Einlagen von Kreditinstituten bei dem Zentralinstitut entsprechen und als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden, ermittelt werden. Diese liquiden Aktiva zählen nicht für die Deckung anderer Abflüsse als denjenigen aus den entsprechenden Einlagen und werden bei der Berechnung der Zusammensetzung des verbleibenden Liquiditätspuffers gemäß Artikel 17 für das Zentralinstitut auf Ebene des einzelnen Instituts nicht berücksichtigt.</p> <p>Zentralinstitute müssen bei der Meldung dieser Aktiva sicherstellen, dass der gemeldete Betrag dieser liquiden Aktiva nach Abschlag nicht den Abfluss aus den entsprechenden Einlagen übersteigt.</p> <p>Diese Aktiva werden in dem betreffenden Abschnitt des Meldebogens C 72.00 in Anhang XXIV gemeldet und die jeweilige Zahl wird hier vermerkt.</p> <p>Bei den in dieser Zeile genannten Aktiva handelt es sich um Aktiva der Stufe 2B.</p>

ZUSATZINFORMATIONEN

480	<p>2. Alternative Liquiditätsansätze: Zusätzliche Aktiva der Stufen 1/2A/2B wegen nicht anwendbarer Währungskongruenz aus ALA-Gründen</p> <p>Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Sind in einer gegebenen Währung keine ausreichenden liquiden Aktiva verfügbar, damit die Kreditinstitute die LCR erfüllen können, kann das Kreditinstitut das Defizit an liquiden Aktiva ohne Berücksichtigung der operativen Anforderungen bezüglich der Währungskongruenz gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission decken.</p> <p>Die zusätzlichen Aktiva werden in dem betreffenden Abschnitt des Meldebogens C 72.00 in Anhang XXIV wie normal angegeben, und der Gesamtbetrag der Aktiva, die aufgrund dieses Alternativen Liquiditätsansatzes wegen der Nichtanwendung der Währungskongruenz aufgenommen werden, hier vermerkt.</p>
-----	--

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
490	<p>3. Einlagen von Verbundmitgliedern bei Zentralinstituten (Pflichtinvestition in Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)</p> <p>Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der in den obigen Abschnitten gemeldeten Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, gemäß den Anforderungen in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
500	<p>4. Einlagen von Verbundmitgliedern bei Zentralinstituten (Pflichtinvestition in gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1)</p> <p>Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der in den obigen Abschnitten gemeldeten gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 gemäß den Anforderungen in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
510	<p>5. Einlagen von Verbundmitgliedern bei Zentralinstituten (Pflichtinvestition in Aktiva der Stufe 2A)</p> <p>Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der in den obigen Abschnitten gemeldeten Aktiva der Stufe 2A gemäß den Anforderungen in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
520	<p>6. Einlagen von Verbundmitgliedern bei Zentralinstituten (Pflichtinvestition in Aktiva der Stufe 2B)</p> <p>Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der in den obigen Abschnitten gemeldeten Aktiva der Stufe 2B gemäß den Anforderungen in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
530	<p>7. Bereinigungen von Aktiva infolge von Netto-Liquiditätsabflüssen aufgrund einer vorzeitigen Glattstellung der Sicherungsgeschäfte</p> <p>Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der vorgenommenen Bereinigungen ihrer liquiden Aktiva, die in den Abschnitten für Stufe 1/2A/2B gemeldet werden, infolge von Netto-Liquiditätsabflüssen aufgrund einer vorzeitigen Glattstellung der Sicherungsgeschäfte gemäß Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
540	<p>8. Bereinigungen von Aktiva infolge von Netto-Liquiditätszuflüssen aufgrund einer vorzeitigen Glattstellung der Sicherungsgeschäfte</p> <p>Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der vorgenommenen Bereinigungen ihrer in den Abschnitten für Stufe 1/2A/2B gemeldeten liquiden Aktiva infolge von Netto-Liquiditätszuflüssen aufgrund einer vorzeitigen Glattstellung der Sicherungsgeschäfte gemäß Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
550	<p>9. Von einem Mitgliedstaat geförderte und garantierte Bankaktiva, die dem Bestandschutz unterliegen</p> <p>Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der in den obigen Abschnitten gemeldeten Aktiva, die von Kreditinstituten begeben wurden, für die eine Garantie der Zentralregierung eines Mitgliedstaats im Einklang mit der Bestandsschutzbestimmung gemäß Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission besteht.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
560	<p>10. Von einem Mitgliedstaat geförderte Einrichtungen für die Verwaltung wertgeminderter Vermögenswerte, die der Übergangsbestimmung unterliegen</p> <p>Artikel 36 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der in den obigen Abschnitten gemeldeten Aktiva gemäß Artikel 36 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
570	<p>11. Durch Darlehen für Wohnimmobilien unterlegte Verbriefungen, die der Übergangsbestimmung unterliegen</p> <p>Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der in den obigen Abschnitten gemeldeten Aktiva gemäß Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
580	<p>12. Aktiva der Stufen 1/2A/2B, die aus Währungsgründen ausgeschlossen werden</p> <p>Artikel 8 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Institute melden den Anteil der Aktiva, die die Anforderungen gemäß Artikel 8 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c erfüllen und gemäß den Bestimmungen in diesen Artikeln nicht anerkannt werden können.</p>
590	<p>13. Aktiva der Stufen 1/2A/2B, die aus operativen Gründen, ausgenommen Währungsgründe, ausgeschlossen werden</p> <p>Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden Aktiva, die die Anforderungen gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, aber nicht diejenigen gemäß Artikel 8 der genannten Verordnung erfüllen, sofern sie nicht in Zeile 580 aus Währungsgründen gemeldet wurden.</p>
600	<p>14. Nicht zinsbringende Aktiva der Stufe 1 (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten)</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der nicht zinsbringenden Aktiva der Stufe 1 (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten).</p>
610	<p>15. Nicht zinsbringende Aktiva der Stufe 2A (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten)</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der nicht zinsbringenden Aktiva der Stufe 2A (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten).</p>

LIQUIDITÄTSMELDUNGEN (TEIL 2: ABFLÜSSE)

1. Abflüsse
 - 1.1. Allgemeine Bemerkungen
 1. Dies ist ein zusammenfassender Meldebogen, in dem Angaben zu den über die nächsten 30 Tage gemessenen Liquiditätsabflüssen zu machen sind. Zweck ist die Meldung im Rahmen der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Posten, zu denen die Kreditinstitute keine Angaben machen müssen, sind grau hinterlegt.
 2. Die Kreditinstitute füllen den Meldebogen in den entsprechenden Währungen gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission aus.

3. In dem zugehörigen Meldebogen zu diesen Erläuterungen sind Zusatzinformationen enthalten. Obwohl sie für die Berechnung der Quote selbst nicht unbedingt erforderlich sind, müssen sie ausgefüllt werden. Diese Informationen liefern die notwendigen Angaben, damit die zuständigen Behörden eine angemessene Bewertung im Hinblick auf die Einhaltung der Liquiditätsanforderungen durch Kreditinstitute vornehmen können. In einigen Fällen stellen sie eine detailliertere Aufschlüsselung der in den Hauptabschnitten der Meldebögen angegebenen Posten dar, während sie in anderen Fällen die zusätzlichen Liquiditätsressourcen widerspiegeln, auf die Kreditinstitute unter Umständen zugreifen können.
4. Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gilt für Liquiditätsabflüsse Folgendes:
 - i. Sie umfassen die in Artikel 22 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genannten Kategorien.
 - ii. Sie werden berechnet durch Multiplikation der offenen Salden der verschiedenen Kategorien von Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Verpflichtungen mit den Raten, zu denen sie, wie in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission dargelegt, voraussichtlich auslaufen oder in Anspruch genommen werden.
5. In der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission wird nur auf Raten und Abschläge Bezug genommen. Durch den Begriff ‚Gewichtung‘ wird lediglich darauf verwiesen. In diesen Erläuterungen wird der Begriff ‚gewichtet‘ als allgemeiner Begriff verwendet, um den Betrag anzugeben, der nach Anwendung der betreffenden Abschläge, Raten und anderen relevanten zusätzlichen Erläuterungen ermittelt wurde (z. B. im Falle von besicherter Kreditvergabe und Finanzierung).
6. Abflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems (ausgenommen Abflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Abflussrate genehmigt hat, und Abflüsse aus operativen Einlagen, die im Rahmen eines institutsbezogenen Sicherungssystems oder Genossenschaftsverbands gehalten werden) werden in den entsprechenden Kategorien gemeldet. Diese Abflüsse werden auch gesondert als Zusatzinformationen gemeldet.
7. Die Liquiditätsabflüsse werden nur einmal in dem Meldebogen angegeben, außer wenn zusätzliche Abflüsse gemäß Artikel 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission anwendbar sind oder wenn es sich bei dem Posten auch um Zusatzinformationen handelt. Die Meldung der Zusatzinformationen hat keine Auswirkung auf die Berechnung der Liquiditätsabflüsse.
8. Bei der Meldung in einer signifikanten Währung gilt grundsätzlich Folgendes:
 - Es werden nur Posten und Ab- und Zuflüsse in dieser Währung gemeldet;
 - im Falle einer Währungsinkongruenz zwischen den verschiedenen Komponenten eines Geschäfts wird nur die Komponente in dieser Währung gemeldet;
 - sofern eine Aufrechnung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission zulässig ist, darf dies nur auf Ab- und Zuflüsse in dieser Währung angewendet werden;
 - kann ein Ab- oder Zufluss optional in mehreren Währungen auftreten, führt das Kreditinstitut eine Bewertung der Währung durch, in der ein solcher Ab- oder Zufluss wahrscheinlich auftritt, und meldet den Posten nur in dieser signifikanten Währung.
9. Die Standardgewichtungen in Spalte 040 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV entsprechen denjenigen, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission standardmäßig angegeben sind, und werden hier nur zur Information bereitgestellt.
10. Der Meldebogen enthält Informationen über besicherte Liquiditätsflüsse, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission als ‚besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen‘ bezeichnet werden, zur Berechnung der LCR wie in der genannten Verordnung dargelegt.
11. Für Sicherheitenswaps ist ein separater Meldebogen, C 75.00 in Anhang XXIV, vorgesehen. Sicherheitenswaps, bei denen es sich um Sicherheitentauschgeschäfte handelt, werden nicht im Meldebogen für Abflüsse, C 73.00 in Anhang XXIV, gemeldet, der nur für Geschäfte Geld gegen Sicherheiten gilt.

- 1.2. Besondere Bemerkungen in Bezug auf Abwicklung und Forward-Geschäfte
12. Die Kreditinstitute melden Abflüsse aus Forward- und Reverse-Repo-Geschäften sowie Sicherheitenswaps, die innerhalb der 30 Tage-Frist beginnen und deren Fälligkeit außerhalb dieser 30 Tage-Frist liegt, sofern die anfängliche Komponente zu einem Abfluss führt. Im Falle eines Reverse-Repo-Geschäfts wird der an die Gegenpartei zu verleihende Betrag als Abfluss angesehen und unter Posten 1.1.7.3. abzüglich des Marktwerts des als Sicherheit zu empfangenden Vermögenswerts und nach Anwendung des zugehörigen LCR Haircut, wenn ein solcher Vermögenswert als liquides Aktivum anerkannt wird, gemeldet. Wenn der zu verleihende Betrag unter dem Marktwert des als Sicherheit zu empfangenden Vermögenswerts liegt (nach LCR Haircut), wird die Differenz als Zufluss gemeldet. Wenn die zu empfangende Sicherheit nicht als liquides Aktivum anerkannt wird, wird der Abfluss in vollem Umfang gemeldet. Im Falle eines Repo-Geschäfts, bei dem der Marktwert des als Sicherheit zu empfangenden Vermögenswerts nach Anwendung des zugehörigen LCR Haircut (wenn der Vermögenswert als liquides Aktivum anerkannt wird) größer ist als der zu empfangende Geldbetrag, wird die Differenz in der oben genannten Zeile als Abfluss gemeldet. Bei Sicherheitenswaps, bei denen der Nettoeffekt des anfänglichen Tausches liquider Aktiva (unter Berücksichtigung von LCR Haircuts) zu einem Abfluss führt, wird ein solcher Abfluss in der oben genannten Zeile gemeldet.

Forward-Repo-Geschäfte, Forward-Reverse-Repo-Geschäfte und Forward-Sicherheitenswaps, die nicht innerhalb der für die LCR maßgeblichen 30 Tage-Frist beginnen und fällig werden, wirken sich nicht auf die LCR einer Bank aus und können ignoriert werden.

13. Entscheidungsbaum für Abschnitt 1 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV. Der Entscheidungsbaum gilt unbeschadet der Meldungen der Zusatzinformationen. Der Entscheidungsbaum ist Teil der Erläuterungen zur Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Prioritätensetzung für die einzelnen gemeldeten Posten, um einheitliche und vergleichbare Meldungen sicherzustellen. Das Abarbeiten des Entscheidungsbaums allein reicht jedoch nicht aus. Die Kreditinstitute müssen stets auch die übrigen Erläuterungen in Betracht ziehen. Zur Vereinfachung werden bei dem Entscheidungsbaum Summen und Zwischensummen ignoriert, was jedoch nicht bedeutet, dass sie nicht ebenfalls ausgewiesen werden müssen. DR verweist auf die Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.

Nr.	Posten	Entscheidung	Meldung
1	Forward-Geschäft	Ja	Nr. 2
		Nein	Nr. 4
2	Forward-Geschäft, das nach dem Meldestichtag abgeschlossen wurde	Ja	Nicht melden
		Nein	Nr. 3
3	Forward-Geschäft, das vor der 30-Tage-Frist beginnt und danach fällig wird	Ja	Nicht melden
		Nein	ID 1.1.7.3.
4	Posten, der zusätzliche Abflüsse gemäß Art. 30 des DR erfordert?	Ja	Nr. 5 und anschließend Nr. 48
		Nein	Nr. 5
5	Privatkundeneinlage gemäß Art. 3 Abs. 8 des DR	Ja	Nr. 6
		Nein	Nr. 12
6	Gekündigte Einlage mit einer Restlaufzeit von weniger als 30 Kalendertagen und Fälle, in denen die Auszahlung an ein anderes Kreditinstitut vereinbart wurde?	Ja	ID 1.1.1.1.
		Nein	Nr. 7

Nr.	Posten	Entscheidung	Meldung
7	Einlage gemäß Art. 25 Abs. 4 des DR?	Ja	Nicht melden
		Nein	Nr. 8
8	Einlage gemäß Art. 25 Abs. 5 des DR?	Ja	ID 1.1.1.5.
		Nein	9
9	Einlage gemäß Art. 25 Abs. 2 des DR?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.1.1.2. zuweisen
		Nein	Nr. 10
10	Einlage gemäß Art. 24 Abs. 4 des DR?	Ja	ID 1.1.1.4.
		Nein	Nr. 11
11	Einlage gemäß Art. 24 Abs. 1 des DR?	Ja	ID 1.1.1.3.
		Nein	ID 1.1.1.6.
12	Verbindlichkeit, die fällig wird, möglicherweise an den Emittenten oder an den Finanzierungsgeber ausgezahlt werden muss oder an eine Erwartung des Finanzierungsgebers geknüpft ist, nach der das Kreditinstitut die Verbindlichkeit innerhalb der nächsten 30 Kalendertage zurückzahlt?	Ja	Nr. 13
		Nein	Nr. 29
13	Aus den eigenen Betriebskosten des Instituts erwachsende Verbindlichkeit?	Ja	ID 1.1.7.1.
		Nein	Nr. 14
14	Verbindlichkeit in Form einer Anleihe, die gemäß Art. 28 Abs. 6 des DR ausschließlich auf dem Privatkundenmarkt verkauft und auf einem Privatkundenkonto geführt wird?	Ja	Pfad für Privatkundeneinlagen folgen (d. h. Antwort ‚Ja‘ für Nr. 5 und dementsprechend behandeln)
		Nein	Nr. 15
15	Verbindlichkeit in Form einer Schuldverschreibung?	Ja	ID 1.1.7.2.
		Nein	Nr. 16
16	Als Sicherheit empfangene Einlage?	Ja	Entsprechenden Posten von ID 1.1.4. zuweisen
		Nein	Nr. 17

Nr.	Posten	Entscheidung	Meldung
17	Einlage, die sich aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen ergibt?	Ja	ID 1.1.3.1.
		Nein	Nr. 18
18	Operative Einlage gemäß Art. 27 des DR?	Ja	Nr. 19
		Nein	Nr. 24
19	In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund gehalten?	Ja	Nr. 20
		Nein	Nr. 22
20	Als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut behandelt?	Ja	ID 1.1.2.2.2.
		Nein	Nr. 21
21	Für die Zahlungsverkehrsabrechnung (Cash Clearing) und für Dienstleistungen eines Zentralinstituts innerhalb eines Verbunds gehalten?	Ja	ID 1.1.2.4.
		Nein	ID 1.1.2.2.1.
22	Für Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung gehalten?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.1.2.1. zuweisen
		Nein	Nr. 23
23	Im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung (Andere) mit Nichtfinanzkunden gehalten?	Ja	ID 1.1.2.3.
		Nein	Nr. 24
24	Andere Einlage?	Ja	Nr. 25
		Nein	Nr. 26
25	Einlagen von Finanzkunden?	Ja	ID 1.1.3.2.
		Nein	Entsprechendem Posten von ID 1.1.3.3. zuweisen
26	Verbindlichkeit aus besicherter Kreditvergabe und Kapitalmarkttransaktion, ausgenommen Derivate und Sichertheitswaps?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.2. zuweisen
		Nein	Nr. 27
27	Verbindlichkeit aus Sichertheitswaps?	Ja	Entsprechendem Posten von C 75.00 und ID 1.3. zuweisen, falls zutreffend
		Nein	Nr. 28

Nr.	Posten	Entscheidung	Meldung
28	Verbindlichkeit aus einem Abfluss von Derivaten gemäß Art. 30 Abs. 4 des DR?	Ja	ID 1.1.4.5.
		Nein	ID 1.1.7.3.
29	Nicht in Anspruch genommener Betrag, der aus zugesagter Kredit- und Liquiditätsfazilität gemäß Art. 31 des DR in Anspruch genommen werden kann?	Ja	Nr. 30
		Nein	Nr. 38
30	Zugesagte Kreditfazilität?	Ja	Nr. 31
		Nein	Nr. 33
31	In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund als liquides Aktivum für das einlegende Institut behandelt?	Ja	ID 1.1.5.1.6.
		Nein	Nr. 32
32	Bevorzugter Behandlung in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem unterliegend?	Ja	ID 1.1.5.1.5.
		Nein	Entsprechendem verbleibenden Posten von ID 1.1.5.1. zuweisen
33	Zugesagte Liquiditätsfazilität?	Ja	Nr. 34
		Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
34	In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund als liquides Aktivum für das einlegende Institut behandelt?	Ja	ID 1.1.5.2.7.
		Nein	Nr. 35
35	Bevorzugter Behandlung in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem unterliegend?	Ja	ID 1.1.5.2.6.
		Nein	Nr. 36
36	An Verbriefungszweckgesellschaften?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.1.5.2.4. zuweisen
		Nein	Nr. 37
37	An private Beteiligungsgesellschaften?	Ja	ID 1.1.5.2.3.
		Nein	Entsprechendem verbleibenden Posten von ID 1.1.5.2. zuweisen
38	Anderes Produkt oder andere Dienstleistung gemäß Art. 23 des DR?	Ja	Nr. 39
		Nein	Nicht melden

Nr.	Posten	Entscheidung	Meldung
39	Außerbilanzieller Posten für die Handelsfinanzierung?	Ja	ID 1.1.6.8.
		Nein	Nr. 40
40	Vertragliche Verpflichtungen zur Ausweitung der Finanzierung gegenüber Nichtfinanzkunden über fällige Zahlungen von diesen Kunden hinaus?	Ja	Eine der folgenden ID: 1.1.6.6.1.1. bis 1.1.6.6.1.4.
		Nein	Nr. 41
41	Nicht in Anspruch genommene Darlehen und Buchkredite an Großkunden?	Ja	ID 1.1.6.2.
		Nein	Nr. 42
42	Vereinbarte, aber noch nicht in Anspruch genommene Hypothekendarlehen	Ja	ID 1.1.6.3.
		Nein	Nr. 43
43	Anderer geplanter Abfluss in Zusammenhang mit der Verlängerung oder Vergabe neuer Kredite?	Ja	ID 1.1.6.6.2.
		Nein	Nr. 44
44	Kreditkarten?	Ja	ID 1.1.6.4.
		Nein	Nr. 45
45	Überziehungskredit?	Ja	ID 1.1.6.5.
		Nein	Nr. 46
46	Geplante Derivateverbindlichkeiten?	Ja	ID 1.1.6.7.
		Nein	Nr. 47
47	Andere außerbilanzielle Verpflichtung und Eventualfinanzierungsverpflichtung?	Ja	ID 1.1.6.1.
		Nein	ID 1.1.6.9.
48	Schuldverschreibung, die bereits unter Posten 1.1.72 in C 73.00 gemeldet wurde?	Ja	Nicht melden
		Nein	Nr. 49
49	Liquiditätsanforderung für Derivate gemäß Art. 30 Abs. 4 des DR, die bereits in Frage Nr. 28 berücksichtigt wurden?	Ja	Nicht melden
		Nein	Entsprechenden Posten von ID 1.1.4. zuweisen

1.3. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>Betrag</p> <p>1.1. Spezifische Erläuterungen zu unbesicherten Geschäften/Einlagen:</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier den offenen Saldo der verschiedenen Kategorien von Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Verpflichtungen gemäß Artikel 22 bis 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p> <p>Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde wird innerhalb der jeweiligen Kategorie von Abflüssen der Betrag jedes Postens, der in Spalte 010 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV gemeldet wird, durch Subtraktion des entsprechenden Betrags des einhergehenden Zuflusses gemäß Artikel 26 saldiert.</p> <p>1.2. Spezifische Erläuterungen zu besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen:</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier den offenen Saldo der Verbindlichkeiten gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission entsprechend der Geldseite des besicherten Geschäfts.</p>
020	<p>Marktwert der ausgereichten Sicherheiten</p> <p>Spezifische Erläuterungen zu besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen:</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier den Marktwert der ausgereichten Sicherheiten, der als aktueller Marktwert vor Abzug des Abschlags und nach Berücksichtigung der Ab- und Zuflüsse infolge der Abwicklung der zugehörigen Sicherungsgeschäfte (gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission) und vorbehaltlich der folgenden Bedingungen berechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Diese zu meldenden ausgereichten Sicherheiten beziehen sich nur auf Aktiva der Stufen 1, 2A und 2B, die bei Fälligkeit als liquide Aktiva gemäß Titel II anzusehen wären. Handelt es sich bei den Sicherheiten um Aktiva der Stufen 1, 2A oder 2B, die nicht als liquide Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission anzusehen wären, werden diese als nicht liquide gemeldet. Wenn ein Kreditinstitut nur einen Teil seiner Aktien, Aktiva gegenüber der Zentralregierung oder Aktiva gegenüber der Bank in Fremdwährung bzw. seiner Aktiva gegenüber der Zentralregierung oder Aktiva gegenüber der Bank in Landeswährung innerhalb seiner erstklassigen liquiden Aktiva anerkennen kann, wird nur der ansetzbare Teil in den Zeilen für die Stufen 1, 2A und 2B gemeldet (gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i bis iii und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission). Wird der betreffende Vermögenswert als Sicherheit verwendet, jedoch in einer Höhe, die den innerhalb der liquiden Aktiva ansetzbaren Teil übersteigt, wird der überschüssige Betrag in dem Abschnitt für nicht liquide Aktiva gemeldet. — Aktiva der Stufe 2A werden in der entsprechenden Zeile für solche Aktiva gemeldet, selbst wenn der Alternative Liquiditätsansatz befolgt wird (d. h., dass Aktiva der Stufe 2A bei der Meldung von besicherten Geschäften nicht in Stufe 1 verschoben werden dürfen).
030	<p>Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9</p> <p>Spezifische Erläuterungen zu besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen:</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier den Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Dieser Wert wird durch Multiplikation der Spalte 020 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV mit der anwendbaren Gewichtung bzw. dem anwendbaren Abschlag aus dem Meldebogen C 72.00 in Anhang XXIV entsprechend der Art des Vermögenswerts ermittelt. Spalte 030 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV wird bei der Berechnung des bereinigten Betrags der liquiden Aktiva im Meldebogen C 76.00 in Anhang XXIV herangezogen.</p>
040	<p>Standardgewichtung</p> <p>Artikel 24 bis 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p>

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Die Standardgewichtungen in Spalte 040 entsprechen denjenigen, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission standardmäßig angegeben sind, und werden hier nur zur Information bereitgestellt.
050	<p>Anwendbare Gewichtung</p> <p>Sowohl unbesichert als auch besichert:</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die anwendbaren Gewichtungen. Diese Gewichtungen entsprechen denjenigen, die in den Artikeln 22 bis 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission angegeben sind. Anwendbare Gewichtungen können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Gewichtungen können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln.</p>
060	<p>Abfluss</p> <p>Sowohl unbesichert als auch besichert:</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die Abflüsse. Diese werden durch Multiplikation der Spalte 010 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV mit der Spalte 050 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV berechnet.</p>

1.4. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>1. ABFLÜSSE</p> <p>Titel III Kapitel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die Abflüsse gemäß Titel III Kapitel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
020	<p>1.1. Abflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen</p> <p>Artikel 20 bis 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die Abflüsse gemäß Artikel 21 bis 31 mit Ausnahme der Abflüsse gemäß Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
030	<p>1.1.1. Privatkundeneinlagen</p> <p>Artikel 24 und 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die Privatkundeneinlagen gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p> <p>Im Einklang mit Artikel 28 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission melden die Kreditinstitute hier auch innerhalb der entsprechenden Kategorie von Privatkundeneinlagen den Betrag der begebenen Anleihen und anderen Schuldverschreibungen, die ausschließlich auf dem Privatkundenmarkt verkauft und auf einem Privatkundenkonto geführt werden. Die Kreditinstitute berücksichtigen bei dieser Kategorie von Verbindlichkeiten die anwendbaren Abflussraten, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission für die verschiedenen Kategorien von Privatkundeneinlagen vorgesehen sind. Dementsprechend melden die Kreditinstitute als anwendbare Gewichtung den Durchschnitt der jeweiligen anwendbaren Gewichtungen für all diese Einlagen.</p>
040	<p>1.1.1.1. Einlagen, bei denen die Auszahlung in den nächsten 30 Kalendertagen vereinbart wurde</p> <p>Artikel 25 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Einlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als 30 Kalendertagen, bei denen die Auszahlung vereinbart wurde.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
050	<p>1.1.1.2. Einlagen, die höheren Abflüssen unterliegen</p> <p>Artikel 25 Absatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier den Gesamtsaldo der höheren Abflussraten unterliegenden Einlagen gemäß Artikel 25 Absatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Privatkundeneinlagen, bei denen die Bewertung gemäß Artikel 25 Absatz 2 bezüglich ihrer Kategorisierung nicht durchgeführt wurde oder nicht abgeschlossen ist, werden ebenfalls hier gemeldet.</p>
060	<p>1.1.1.2.1. Kategorie 1</p> <p>Artikel 25 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der offenen Gesamtsalden der Privatkundeneinlagen, die die Kriterien in Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a oder zwei der Kriterien in Artikel 25 Absatz 2 Buchstaben b bis e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllen, außer wenn diese Einlagen in Drittländern gehalten werden, bei denen eine höhere Abflussrate gemäß Artikel 25 Absatz 5 angewendet wird, sodass sie in dieser letztgenannten Kategorie gemeldet werden.</p> <p>Die Kreditinstitute melden als anwendbare Gewichtung den Durchschnitt der Raten, und zwar entweder die standardmäßig vorgesehenen Standardraten gemäß Absatz 25 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission oder höhere Raten, sofern diese von einer zuständigen Behörde angewendet werden, die effektiv auf den vollen Betrag der im vorherigen Absatz genannten Einlagen angewendet und mit den genannten jeweiligen Beträgen gewichtet wurden.</p>
070	<p>1.1.1.2.2. Kategorie 2</p> <p>Artikel 25 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der offenen Gesamtsalden der Privatkundeneinlagen, die die Kriterien in Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission und mindestens ein weiteres Kriterium in diesem Absatz 2 oder mindestens drei Kriterien in dem genannten Absatz erfüllen, außer wenn diese Einlagen in Drittländern gehalten werden, bei denen eine höhere Abflussrate gemäß Artikel 25 Absatz 5 angewendet wird, sodass sie in dieser letztgenannten Kategorie gemeldet werden.</p> <p>Privatkundeneinlagen, bei denen die Bewertung gemäß Artikel 25 Absatz 2 bezüglich ihrer Kategorisierung nicht durchgeführt wurde oder nicht abgeschlossen ist, werden ebenfalls hier gemeldet.</p> <p>Die Kreditinstitute melden als anwendbare Gewichtung den Durchschnitt der Raten, und zwar entweder die standardmäßig vorgesehenen Standardraten gemäß Absatz 25 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission oder höhere Raten, sofern diese von einer zuständigen Behörde angewendet werden, die effektiv auf den vollen Betrag der in den vorherigen Absätzen genannten Einlagen angewendet und mit den genannten jeweiligen Beträgen gewichtet wurden.</p>
080	<p>1.1.1.3. Stabile Einlagen</p> <p>Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Teil der Beträge der Privatkundeneinlagen, der durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/49/EU oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt ist und entweder Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung ist, sodass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist, oder auf einem Zahlungsverkehrskonto gehalten wird. Dies steht im Einklang mit Artikel 24 Absatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, wobei Folgendes gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Diese Einlagen erfüllen nicht die Kriterien für eine höhere Abflussrate gemäß Artikel 25 Absatz 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, sodass sie als höheren Abflüssen unterliegende Einlagen gemeldet werden; oder

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> — diese Einlagen werden nicht in Drittländern gehalten, bei denen eine höhere Abflussrate gemäß Artikel 25 Absatz 5 angewendet wird, sodass sie in dieser Kategorie gemeldet werden; — Die in Artikel 24 Absatz 4 genannte Ausnahmeregelung ist nicht anwendbar.
090	<p>1.1.1.4. Stabile Einlagen mit angewendeter Ausnahmeregelung</p> <p>Artikel 24 Absatz 4 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Teil der Beträge der Privatkundeneinlagen, der durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 2014/49/EU bis zu einem Höchstbetrag von 100 000 EUR gedeckt ist und entweder Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung ist, sodass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist, oder auf einem Zahlungsverkehrskonto gehalten wird. Dies steht im Einklang mit Artikel 24 Absatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, wobei Folgendes gilt:</p> <p>Diese Einlagen erfüllen nicht die Kriterien für eine höhere Abflussrate gemäß Artikel 25 Absatz 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, sodass sie als höheren Abflüssen unterliegende Einlagen gemeldet werden; oder</p> <ul style="list-style-type: none"> — diese Einlagen werden nicht in Drittländern gehalten, bei denen eine höhere Abflussrate gemäß Artikel 25 Absatz 5 angewendet wird, sodass sie in dieser Kategorie gemeldet werden; — Die in Artikel 24 Absatz 4 genannte Ausnahmeregelung ist anwendbar.
100	<p>1.1.1.5. Einlagen in Drittländern, bei denen ein höherer Abfluss angewendet wird</p> <p>Artikel 25 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der Privatkundeneinlagen in Drittländern, bei denen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften, die Liquiditätsanforderungen in dem jeweiligen Drittland begründen, ein höherer Abfluss angewendet wird.</p>
110	<p>1.1.1.6. Andere Privatkundeneinlagen</p> <p>Artikel 25 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der anderen Privatkundeneinlagen, die nicht unter den vorherigen Posten erfasst wurden.</p>
120	<p>1.1.2. Operative Einlagen</p> <p>Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier operative Einlagen gemäß Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, mit Ausnahme von Einlagen, die sich aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen ergeben, die gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission als nicht operative Einlagen angesehen werden.</p>
130	<p>1.1.2.1. Für Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung gehalten</p> <p>Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Die Kreditinstitute melden hier Einlagen, die vom Einleger gehalten werden, um Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen des Kreditinstituts im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung in Anspruch zu nehmen (gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission), die für den Einleger von entscheidender Bedeutung ist (gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission); Mittel, die über die für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen Mittel hinausgehen, werden als nicht operative Einlagen behandelt (gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission).</p> <p>Gemeldet werden nur jene Einlagen, die mit erheblichen rechtlichen oder operativen Einschränkungen verbunden sind, die bedeutende Abhebungen innerhalb von 30 Kalendertagen unwahrscheinlich machen (gemäß Artikel 27 Absatz 4).</p> <p>Die Kreditinstitute weisen gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission den Betrag dieser Einlagen, der durch ein Einlagensicherungssystem oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem eines Drittlands gedeckt ist oder nicht, wie in den folgenden Erläuterungen angegeben gesondert aus.</p>
140	<p>1.1.2.1.1. Durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt</p> <p>Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Teil des offenen Saldos der operativen Einlagen, die im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung, die die Kriterien gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllt, gehalten werden und durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/49/EU oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind.</p>
150	<p>1.1.2.1.2. Nicht durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt</p> <p>Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Teil des offenen Saldos der operativen Einlagen, der im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung, die die Kriterien gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllt, gehalten wird und durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/49/EU oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt ist.</p>
160	<p>1.1.2.2. In einem institutsbezogenen Sicherungssystem (IPS) oder Genossenschaftsverband gehalten</p> <p>Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Einlagen, die gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gehalten werden im Kontext der gemeinsamen Aufgabenteilung innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß den Anforderungen des Artikels 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder innerhalb einer Gruppe von genossenschaftlichen Kreditinstituten, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, die den Anforderungen des Artikels 113 Absatz 6 der genannten Verordnung entspricht, oder als eine gesetzlich oder vertraglich festgelegte Mindesteinlage eines anderen Kreditinstituts, das demselben institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverband angeschlossen ist.</p> <p>Die Kreditinstitute weisen diese Einlagen in verschiedenen Zeilen aus, je nachdem, ob sie gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut behandelt werden oder nicht.</p>
170	<p>1.1.2.2.1. Nicht als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut behandelt</p> <p>Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der Einlagen, die im Rahmen eines Genossenschaftsverbands oder institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß den Kriterien in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gehalten werden, sofern diese Einlagen nicht den liquiden Aktiva für das einlegende Kreditinstitut zugerechnet sind.</p>
180	<p>1.1.2.2. Als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut behandelt</p> <p>Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden Einlagen von Kreditinstituten bei dem Zentralinstitut, die gemäß Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden.</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag dieser Einlagen bis zur Höhe der entsprechenden liquiden Aktiva nach Abschlag, wie in Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission festgelegt.</p>
190	<p>1.1.2.3. Im Rahmen einer (anderen) etablierten Geschäftsbeziehung mit Nichtfinanzkunden gehalten</p> <p>Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 27 Absatz 4 und Artikel 27 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der Einlagen, die von einem Nichtfinanzkunden im Rahmen einer anderen nicht unter Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genannten etablierten Geschäftsbeziehung gehalten werden und den in Artikel 27 Absatz 6 genannten Anforderungen unterliegen.</p> <p>Gemeldet werden nur jene Einlagen, die mit erheblichen rechtlichen oder operativen Einschränkungen verbunden sind, die bedeutende Abhebungen innerhalb von 30 Kalendertagen unwahrscheinlich machen (gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission).</p>
200	<p>1.1.2.4. Für die Zahlungsverkehrsabrechnung (Cash Clearing) und für Dienstleistungen eines Zentralinstituts innerhalb eines Verbunds gehalten</p> <p>Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der Einlagen, die vom Einleger für die Zahlungsverkehrsabrechnung (Cash Clearing) und für Dienstleistungen eines Zentralinstituts sowie für den Fall gehalten werden, dass das Kreditinstitut zu einem der in Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genannten Verbunde bzw. Sicherungssysteme gehört, wie in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission dargelegt. Unter Zahlungsverkehrsabrechnung (Cash Clearing) und Dienstleistungen eines Zentralinstituts fallen nur solche Dienstleistungen, die im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung, die für den Einleger von entscheidender Bedeutung ist (gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission) in Anspruch genommen werden; Mittel, die über die für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen Mittel hinausgehen, werden als nicht operative Einlagen behandelt (gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission).</p> <p>Gemeldet werden nur jene Einlagen, die mit erheblichen rechtlichen oder operativen Einschränkungen verbunden sind, die bedeutende Abhebungen innerhalb von 30 Kalendertagen unwahrscheinlich machen (gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission).</p>
210	<p>1.1.3. Nicht operative Einlagen</p> <p>Artikel 27 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Die Kreditinstitute melden hier unbesicherte Einlagen gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission sowie Einlagen, die sich aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ergeben.</p> <p>Die Kreditinstitute weisen den Betrag dieser nicht operativen Einlagen, die durch ein Einlagensicherungssystem oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem eines Drittlands gedeckt sind oder nicht, wie in den folgenden Erläuterungen angegeben, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, gesondert aus.</p>
220	<p>1.1.3.1. Einlagen, die sich aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen ergeben</p> <p>Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der Einlagen, die sich aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ergeben.</p>
230	<p>1.1.3.2. Einlagen von Finanzkunden</p> <p>Artikel 31 Absatz 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der Einlagen von Finanzkunden, sofern sie nicht als operative Einlagen gemäß Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission betrachtet werden.</p> <p>Die Kreditinstitute weisen hier auch Mittel aus, die über die für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen Mittel gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission hinausgehen.</p>
240	<p>1.1.3.3. Einlagen von anderen Kunden</p> <p>Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Einlagen, die von anderen Kunden (keine Finanzkunden oder Kunden, die bei Privatkundeneinlagen berücksichtigt werden) gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gehalten werden, sofern sie nicht als operative Einlagen gemäß Artikel 27 betrachtet werden.</p> <p>Dieser Abschnitt umfasst außerdem Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Mittel, die über die für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen Mittel gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission hinausgehen; und — den überschüssigen Teil der Einlagen gemäß Artikel 27 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. <p>Diese Einlagen werden in zwei verschiedenen Zeilen ausgewiesen, je nach Betrag der Einlage, der (durch ein Einlagensicherungssystem oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem eines Drittlands) gedeckt ist oder nicht.</p>
250	<p>1.1.3.3.1. Durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt</p> <p>Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos dieser Einlagen, die von anderen Kunden gehalten werden und durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/48/EG oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gemäß Artikel 28 Absatz 1 gedeckt sind.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
260	<p>1.1.3.3.2. Nicht durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt</p> <p>Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der Einlagen, die von anderen Kunden gehalten werden und nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/48/EG oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gemäß Artikel 28 Absatz 1 gedeckt sind.</p>
270	<p>1.1.4. Zusätzliche Abflüsse</p> <p>Artikel 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier zusätzliche Abflüsse gemäß Artikel 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p> <p>Gemäß Artikel 30 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gelten als Sicherheiten empfangene Einlagen nicht als Verbindlichkeiten gemäß Artikel 27 oder 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, sondern unterliegen den Bestimmungen des Artikels 30 Absatz 1 bis 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, sofern zutreffend.</p>
280	<p>1.1.4.1. Andere Sicherheiten als für Derivate hinterlegte Aktiva der Stufe 1</p> <p>Artikel 30 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Marktwert von anderen Sicherheiten als Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 1, die für die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Kontrakte sowie für Kreditderivate hinterlegt wurden.</p>
290	<p>1.1.4.2. Für Derivate hinterlegte Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1</p> <p>Artikel 30 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Marktwert gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die für die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Kontrakte sowie für Kreditderivate hinterlegt wurden.</p>
300	<p>1.1.4.3. Wesentliche Abflüsse infolge der Verschlechterung der eigenen Bonität</p> <p>Artikel 30 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der zusätzlichen Abflüsse, die sie gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission berechnet und den zuständigen Behörden gemeldet haben.</p> <p>Wenn ein Betrag infolge einer Verschlechterung der eigenen Bonität anderweitig in einer Zeile mit einer Gewichtung von weniger als 100 % ausgewiesen wurde, wird dieser Betrag auch in Zeile 300 gemeldet, sodass die Summe der Abflüsse für das Geschäft insgesamt 100 % beträgt.</p>
310	<p>1.1.4.4. Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf Derivate, Finanzierungsgeschäfte und andere Kontrakte</p> <p>Artikel 30 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der Abflüsse, der im Einklang mit dem Delegierten Rechtsakt, den die Kommission gemäß Artikel 423 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 annehmen wird, berechnet wird.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
320	<p>1.1.4.4.1. Ansatz des historischen Rückblicks (HLBA) Artikel 30 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag aus der Anwendung des Ansatzes des historischen Rückblicks im Einklang mit dem Delegierten Rechtsakt, den die Kommission gemäß Artikel 423 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 annehmen wird.</p>
330	<p>1.1.4.4.2. Ansatz der Fortgeschrittenen Methode für zusätzliche Abflüsse (AMAO) Artikel 30 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier den überschüssigen Betrag über den Betrag unter Posten 1.1.4.4.1., der sich aus der Anwendung der Fortgeschrittenen Methode für zusätzliche Abflüsse im Einklang mit dem Delegierten Rechtsakt ergibt, den die Kommission gemäß Artikel 423 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 annehmen wird.</p> <p>Dieser Posten wird nur von Kreditinstituten gemeldet, die von den zuständigen Behörden die Genehmigung zur Anwendung der auf einem internen Modell beruhenden Methode gemäß Kapitel 6 Abschnitt 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erhalten haben.</p>
340	<p>1.1.4.5. Abflüsse aus Derivaten Artikel 30 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der innerhalb von 30 Kalendertagen erwarteten Abflüsse aus den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kontrakten, die gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission berechnet wurden.</p> <p>Bei der Meldung in einer signifikanten Währung melden die Kreditinstitute Abflüsse, die ausschließlich in der jeweiligen signifikanten Währung auftreten. Die Aufrechnung (Netting) nach Gegenpartei darf nur bei Abflüssen in dieser Währung angewendet werden. Beispiel: Gegenpartei A: +10 EUR und Gegenpartei A: -20 EUR wird als 10 EUR Abfluss gemeldet. Zwischen verschiedenen Gegenparteien wird keine Aufrechnung vorgenommen. Beispiel: Gegenpartei A: -10 EUR, Gegenpartei B: +40 EUR wird als 10 EUR Abfluss in C 73.00 (und 40 EUR Zufluss in C 74.00) gemeldet.</p>
350	<p>1.1.4.6. Leerverkaufspositionen Artikel 30 Absatz 5 und Artikel 30 Absatz 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Das Kreditinstitut sieht einen zusätzlichen Liquiditätsabfluss vor, der 100 % des Marktwerts von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten entspricht, die leer verkauft werden und innerhalb von 30 Kalendertagen zu liefern sind, um der Anforderung Rechnung zu tragen, dass das Kreditinstitut geliehene Vermögenswerte besichern muss, um Leerverkäufe abzuwickeln. Es wird kein Abfluss angesetzt, wenn das Kreditinstitut Eigentümer der zu liefernden Wertpapiere ist oder diese zu Bedingungen geliehen hat, die ihre Rückgabe erst nach einem Zeitraum von 30 Kalendertagen erfordern, und die Wertpapiere nicht Teil der liquiden Aktiva des Kreditinstituts sind. Wenn die Leerverkaufsposition durch ein bestehendes besichertes Wertpapierfinanzierungsgeschäft gedeckt ist, so geht das Kreditinstitut davon aus, dass die Leerverkaufsposition während des gesamten Zeitraums von 30 Kalendertagen beibehalten wird, und der Abfluss wird mit 0 % angesetzt.</p>
360	<p>1.1.4.6.1. Durch besicherte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) gedeckt Artikel 30 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Marktwert von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, die leer verkauft wurden, durch besicherte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gedeckt sind und innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen zu liefern sind, es sei denn, das Kreditinstitut besitzt die zu liefernden Wertpapiere oder hat diese zu Bedingungen geliehen, die ihre Rückgabe erst nach einem Zeithorizont von 30 Tagen erfordern, und die Wertpapiere sind nicht Teil der liquiden Aktiva des Kreditinstituts. Wenn die Leerverkaufsposition durch ein besichertes Wertpapierfinanzierungsgeschäft gedeckt ist, so geht das Kreditinstitut davon aus, dass die Leerverkaufsposition während des gesamten Zeitraums von 30 Kalendertagen beibehalten wird, und der Abfluss wird mit 0 % angesetzt.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
370	<p>1.1.4.6.2. Sonstiges</p> <p>Artikel 30 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Marktwert von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, die leer verkauft wurden, mit Ausnahme von Wertpapieren oder Vermögenswerten, die durch besicherte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gedeckt sind und innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen zu liefern sind, es sei denn, das Kreditinstitut besitzt die zu liefernden Wertpapiere oder hat diese zu Bedingungen geliehen, die ihre Rückgabe erst nach einem Zeithorizont von 30 Kalendertagen erfordern, und die Wertpapiere sind nicht Teil der liquiden Aktiva des Kreditinstituts.</p>
380	<p>1.1.4.7. Einforderbare überschüssige Sicherheiten</p> <p>Artikel 30 Absatz 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Marktwert der von dem Kreditinstitut gehaltenen überschüssigen Sicherheiten, die vertragsgemäß jederzeit von der Gegenpartei eingefordert werden können.</p>
390	<p>1.1.4.8. Fällige Sicherheiten</p> <p>Artikel 30 Absatz 6 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Marktwert der Sicherheiten, die innerhalb von 30 Kalendertagen bei einer Gegenpartei hinterlegt werden müssen.</p>
400	<p>1.1.4.9. Sicherheiten in Form liquider Aktiva, die durch nicht liquide Aktiva ersetzt werden können</p> <p>Artikel 30 Absatz 6 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Marktwert der Sicherheiten, die im Sinne des Titels II als liquide Aktiva anerkannt werden, und ohne Zustimmung des Kreditinstituts durch Vermögenswerte ersetzt werden können, die im Sinne des Titels II nicht als liquide Aktiva anerkannt würden.</p>
410	<p>1.1.4.10. Verlust an Finanzmitteln aus strukturierten Finanzierungsaktivitäten</p> <p>Artikel 30 Absatz 8 bis 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute setzen einen Abfluss von 100 % für den Verlust an Finanzmitteln aus forderungsgedeckten Wertpapieren, gedeckten Schuldverschreibungen und anderen strukturierten Finanzierungsinstrumenten an, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden und vom Kreditinstitut selbst oder von geförderten Conduits oder Zweckgesellschaften begeben wurden.</p> <p>Kreditinstitute, die hier gemeldete Liquiditätsfazilitäten in Verbindung mit Finanzierungsprogrammen anbieten, müssen das fällig werdende Finanzierungsinstrument und die Liquiditätsfazilität für konsolidierte Programme nicht doppelt erfassen.</p>
420	<p>1.1.4.10.1. Strukturierte Finanzierungsinstrumente</p> <p>Artikel 30 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den aktuell ausstehenden Betrag an eigenen Verbindlichkeiten oder Verbindlichkeiten von geförderten Conduits oder Zweckgesellschaften aus forderungsgedeckten Wertpapieren, gedeckten Schuldverschreibungen und anderen strukturierten Finanzierungsinstrumenten, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden.</p>
430	<p>1.1.4.10.2. Finanzierungsfazilitäten</p> <p>Artikel 30 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Die Kreditinstitute melden den fällig werdenden Betrag der Verbindlichkeiten aus forderungsgedeckten Geldmarktpapieren, Conduits, Wertpapier-Anlageinstrumenten und anderen derartigen Finanzierungsfazilitäten, sofern sich nicht unter die Begriffsbestimmung der Instrumente unter Posten 1.1.4.10.1. fallen, oder den Betrag der Vermögenswerte, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie zurückgegeben werden oder die Liquidität benötigt wird.</p> <p>Alle Finanzmittel aus forderungsgedeckten Geldmarktpapieren, Conduits, Wertpapier-Anlageinstrumenten und anderen derartigen Finanzierungsfazilitäten, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden oder zurückgegeben werden können. Kreditinstitute mit strukturierten Finanzierungsfazilitäten, die die Emission von kurzfristigen Schuldtiteln umfassen, wie z. B. forderungsgedekte Geldmarktpapiere, melden die potenziellen Liquiditätsabflüsse aus diesen Strukturen. Dazu zählen insbesondere: i) die Unfähigkeit, fällige Schulden zu refinanzieren, ii) die Existenz von Derivaten oder derivatähnlichen Komponenten, die vertraglich in den zugehörigen Unterlagen der Struktur niedergelegt ist, wonach die ‚Rückgabe‘ der Vermögenswerte innerhalb einer Finanzierungsvereinbarung gestattet wäre, oder von dem ursprünglichen Übertragenden des Vermögenswerts verlangt wird, Liquidität zur Verfügung zu stellen, wobei die Finanzierungsvereinbarung (‚Liquidity Put‘) innerhalb der 30-Tage-Frist effektiv endet. Wenn die strukturierten Finanzierungen durch eine Zweckgesellschaft (wie z. B. Vehikelgesellschaft, Conduit oder strukturiertes Anlageinstrument) durchgeführt werden, überprüft das Kreditinstitut bei der Ermittlung der Anforderungen bezüglich der erstklassigen liquiden Aktiva die Fälligkeit der von der Gesellschaft begebenen Schuldtitel sowie etwaiger eingebetteter Optionen in Finanzierungsvereinbarungen, durch die die ‚Rückgabe‘ von Vermögenswerten oder der Liquiditätsbedarf, ungeachtet davon, ob die Zweckgesellschaft konsolidiert ist oder nicht, potenziell ausgelöst werden kann.</p>
440	<p>1.1.4.11. Vermögenswerte, die auf unbesicherter Basis geliehen wurden</p> <p>Artikel 30 Absatz 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Vermögenswerte, die auf unbesicherter Basis geliehen wurden und innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Vermögenswerte vollständig auslaufen, was zu einem hundertprozentigen Abfluss führt. Diese Behandlung soll die Tatsache widerspiegeln, dass gegen eine Gebühr verliehene Wertpapiere wahrscheinlich in Stressphasen gekündigt werden oder dass diese Verleiher von Wertpapieren eine hundertprozentige Besicherung anstreben.</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Marktwert der Vermögenswerte, die auf unbesicherter Basis geliehen wurden und innerhalb der 30-Tage-Frist fällig werden, sofern das Kreditinstitut nicht Eigentümer der Wertpapiere ist und sie nicht Teil des Liquiditätspuffers des Kreditinstituts sind.</p>
450	<p>1.1.4.12. Interne Aufrechnung der Positionen von Kunden</p> <p>Artikel 30 Absatz 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier den Marktwert der Vermögenswerte von Kunden, bei denen das Kreditinstitut in Bezug auf Primebroker-Dienstleistungen die Vermögenswerte eines Kunden durch Aufrechnung gegen die Leerverkäufe eines anderen Kunden finanziert hat.</p>
460	<p>1.1.5. Zugesagte Fazilitäten</p> <p>Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse gemäß Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier auch Abflüsse aus zugesagten Fazilitäten gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p> <p>Der Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann, wird gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission bestimmt.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
470	<p>1.1.5.1. Kreditfazilitäten</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier zugesagte Kreditfazilitäten gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
480	<p>1.1.5.1.1. Für Privatkunden</p> <p>Artikel 31 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten für Privatkunden in Anspruch genommen werden könnte, wie in Artikel 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission festgelegt.</p>
490	<p>1.1.5.1.2. Für andere Nichtfinanzkunden als Privatkunden</p> <p>Artikel 31 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten für Kunden, bei denen es sich weder um Finanzkunden gemäß Artikel 3 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission noch um Privatkunden gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission handelt, in Anspruch genommen werden könnte, wobei diese nicht zu dem Zweck bereitgestellt wurden, die Finanzierung des Kunden in Situationen zu ersetzen, in denen der Kunde den Finanzierungsbedarf nicht an den Finanzmärkten decken kann.</p>
500	<p>1.1.5.1.3. Für Kreditinstitute</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier zugesagte Kreditfazilitäten, die Kreditinstituten gewährt wurden.</p>
510	<p>1.1.5.1.3.1. Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Privatkunden</p> <p>Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, die Kreditinstituten zum alleinigen Zweck der direkten oder indirekten Finanzierung von Förderdarlehen gewährt werden, wobei diese als Risikopositionen gegenüber Kunden gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gelten.</p> <p>Dieser Posten kann nur von Kreditinstituten gemeldet werden, die von der Zentral- oder Regionalregierung mindestens eines Mitgliedstaats eingerichtet wurden und gefördert werden.</p>
520	<p>1.1.5.1.3.2. Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Nichtfinanzkunden</p> <p>Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, die Kreditinstituten zum alleinigen Zweck der direkten oder indirekten Finanzierung von Förderdarlehen gewährt wurden, wobei diese als Risikopositionen gegenüber Kunden gelten, bei denen es sich weder um Finanzkunden gemäß Artikel 3 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission noch um Privatkunden gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission handelt.</p> <p>Dieser Posten kann nur von Kreditinstituten gemeldet werden, die von der Zentral- oder Regionalregierung mindestens eines Mitgliedstaats eingerichtet wurden und gefördert werden.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
530	<p>1.1.5.1.3.3. Sonstiges</p> <p>Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten, die Kreditinstituten gewährt und nicht oben genannt wurden, in Anspruch genommen werden könnte.</p>
540	<p>1.1.5.1.4. Für andere beaufsichtigte Finanzinstitute als Kreditinstitute</p> <p>Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten, die anderen beaufsichtigten Finanzinstitute als Kreditinstituten gewährt wurden, in Anspruch genommen werden könnte.</p>
550	<p>1.1.5.1.5. In einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend</p> <p>Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, bei denen die Anwendung einer geringeren Abflussrate gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genehmigt wurde.</p>
560	<p>1.1.5.1.6. In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund, sofern als liquides Aktivum für das einlegende Institut behandelt</p> <p>Artikel 31 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Das Zentralinstitut eines in Artikel 16 genannten Systems oder Verbunds meldet den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen, einem angeschlossenen Kreditinstitut zugesagten Kreditfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, sofern das angeschlossene Kreditinstitut die Fazilität als liquides Aktivum gemäß Artikel 16 Absatz 2 behandeln darf.</p>
570	<p>1.1.5.1.7. Für andere Finanzkunden</p> <p>Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus anderen nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten als den oben gemeldeten, die anderen Finanzkunden gewährt wurden, in Anspruch genommen werden könnte.</p>
580	<p>1.1.5.2. Liquiditätsfazilitäten</p> <p>Artikel 31 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier zugesagte Liquiditätsfazilitäten gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
590	<p>1.1.5.2.1. Für Privatkunden</p> <p>Artikel 31 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten für Privatkunden in Anspruch genommen werden könnte, wie in Artikel 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission festgelegt.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
600	<p>1.1.5.2.2. Für andere Nichtfinanzkunden als Privatkunden</p> <p>Artikel 31 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten für Kunden, bei denen es sich weder um Finanzkunden gemäß Artikel 3 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission noch um Privatkunden gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission handelt, in Anspruch genommen werden könnte.</p>
610	<p>1.1.5.2.3. Für private Beteiligungsgesellschaften</p> <p>Artikel 31 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten, die privaten Beteiligungsgesellschaften gewährt wurden, in Anspruch genommen werden könnte.</p>
620	<p>1.1.5.2.4. Für Verbriefungszweckgesellschaften (SSPE)</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier zugesagte Liquiditätsfazilitäten, die Verbriefungszweckgesellschaften gewährt wurden.</p>
630	<p>1.1.5.2.4.1. Für den Erwerb anderer Vermögenswerte als Wertpapiere von Nichtfinanzkunden</p> <p>Artikel 31 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag von nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten, die einer Verbriefungszweckgesellschaft zur Verfügung gestellt wurde, damit sie andere Vermögenswerte als Wertpapiere von Kunden, die keine Finanzkunden sind, erwerben kann, insofern er den Betrag der aktuell von Kunden erworbenen Vermögenswerte übersteigt, und sofern der Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann, vertraglich auf den Betrag der aktuell erworbenen Vermögenswerte begrenzt ist.</p>
640	<p>1.1.5.2.4.2. Sonstiges</p> <p>Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten, die Verbriefungszweckgesellschaft aus anderen als den oben genannten Gründen gewährt wurden, in Anspruch genommen werden könnte. Dies umfasst Vereinbarungen, bei denen das Institut Vermögenswerte einer Verbriefungszweckgesellschaft kaufen oder tauschen muss.</p>
650	<p>1.1.5.2.5. Für Kreditinstitute</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier zugesagte Liquiditätsfazilitäten, die Kreditinstituten gewährt wurden.</p>
660	<p>1.1.5.2.5.1. Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Privatkunden</p> <p>Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, die Kreditinstituten zum alleinigen Zweck der direkten oder indirekten Finanzierung von Förderdarlehen gewährt werden, wobei diese als Risikopositionen gegenüber Kunden gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gelten.</p> <p>Dieser Posten kann nur von Kreditinstituten gemeldet werden, die von der Zentral- oder Regionalregierung mindestens eines Mitgliedstaats eingerichtet wurden und gefördert werden.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
670	<p>1.1.5.2.5.2. Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Nichtfinanzkunden</p> <p>Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, die Kreditinstituten zum alleinigen Zweck der direkten oder indirekten Finanzierung von Förderdarlehen gewährt wurden, wobei diese als Risikopositionen gegenüber Kunden gelten, bei denen es sich weder um Finanzkunden gemäß Artikel 3 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission noch um Privatkunden gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission handelt.</p> <p>Dieser Posten kann nur von Kreditinstituten gemeldet werden, die von der Zentral- oder Regionalregierung mindestens eines Mitgliedstaats eingerichtet wurden und gefördert werden.</p>
680	<p>1.1.5.2.5.3. Sonstiges</p> <p>Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten, die Kreditinstituten gewährt und nicht oben genannt wurden, in Anspruch genommen werden könnte.</p>
690	<p>1.1.5.2.6. In einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend</p> <p>Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, bei denen die Anwendung einer geringeren Abflussrate gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genehmigt wurde.</p>
700	<p>1.1.5.2.7. In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund, sofern als liquides Aktivum für das einlegende Institut behandelt</p> <p>Artikel 31 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Das Zentralinstitut eines in Artikel 16 genannten Systems oder Verbunds meldet den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen, einem angeschlossenen Kreditinstitut zugesagten Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, sofern das angeschlossene Kreditinstitut die Fazilität als liquides Aktivum gemäß Artikel 16 Absatz 2 behandeln darf.</p>
710	<p>1.1.5.2.8. Für andere Finanzkunden</p> <p>Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus anderen nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten als den oben gemeldeten, die anderen Finanzkunden gewährt wurden, in Anspruch genommen werden könnte.</p>
720	<p>1.1.6. Andere Produkte und Dienstleistungen</p> <p>Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Produkte und Dienstleistungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p> <p>Der zu meldende Betrag entspricht dem Höchstbetrag, der aus den in Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genannten Produkten und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden könnte.</p> <p>Die anwendbare Gewichtung entspricht der Gewichtung, die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission bestimmt wurde.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
730	<p>1.1.6.1. Andere außerbilanzielle Verpflichtungen und Eventualfinanzierungsverpflichtungen</p> <p>Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der Garantien und anderen außerbilanziellen und Eventualfinanzierungsverpflichtungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
740	<p>1.1.6.2. Nicht in Anspruch genommene Darlehen und Buchkredite an Großkunden</p> <p>Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der nicht in Anspruch genommenen Darlehen und Buchkredite an Großkunden gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
750	<p>1.1.6.3. Vereinbarte, aber noch nicht in Anspruch genommene Hypothekendarlehen</p> <p>Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der vereinbarten, aber noch nicht in Anspruch genommenen Hypothekendarlehen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
760	<p>1.1.6.4. Kreditkarten</p> <p>Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der Kreditkarten gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
770	<p>1.1.6.5. Überziehungskredite</p> <p>Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der Überziehungskredite gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
780	<p>1.1.6.6. Geplante Abflüsse in Zusammenhang mit der Verlängerung oder der Vergabe neuer Privat- oder Großkundenkredite</p> <p>Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der geplanten Abflüsse in Zusammenhang mit der Verlängerung oder der Vergabe neuer Privat- oder Großkundenkredite gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
790	<p>1.1.6.6.1. Überschreitung der Finanzierung gegenüber Nichtfinanzkunden</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die Differenz zwischen den vertraglichen Verpflichtungen zur Ausreichung von Finanzierung gegenüber Nichtfinanzkunden und den fälligen Zahlungen von solchen Kunden gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a, wenn der erstgenannte den letzteren Betrag überschreitet.</p>
800	<p>1.1.6.6.1.1. Überschreitung der Finanzierung gegenüber Privatkunden</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die Differenz zwischen den vertraglichen Verpflichtungen zur Ausreichung von Finanzierung gegenüber Privatkunden und den fälligen Zahlungen von solchen Kunden gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a, wenn der erstgenannte den letzteren Betrag überschreitet.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
810	<p>1.1.6.6.1.2. Überschreitung der Finanzierung gegenüber Nichtfinanzkunden</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die Differenz zwischen den vertraglichen Verpflichtungen zur Ausreichung von Finanzierung gegenüber Nichtfinanzunternehmen und den fälligen Zahlungen von solchen Kunden gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a, wenn der erstgenannte den letzteren Betrag überschreitet.</p>
820	<p>1.1.6.6.1.3. Überschreitung der Finanzierung gegenüber Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die Differenz zwischen den vertraglichen Verpflichtungen zur Ausreichung von Finanzierung gegenüber Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen und den fälligen Zahlungen von solchen Kunden gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a, wenn der erstgenannte den letzteren Betrag überschreitet.</p>
830	<p>1.1.6.6.1.4. Überschreitung der Finanzierung gegenüber anderen juristischen Personen</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die Differenz zwischen den vertraglichen Verpflichtungen zur Ausreichung von Finanzierung gegenüber anderen juristischen Personen und den fälligen Zahlungen von solchen Kunden gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a, wenn der erstgenannte den letzteren Betrag überschreitet.</p>
840	<p>1.1.6.6.2. Sonstiges</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der geplanten Abflüsse in Zusammenhang mit der Verlängerung oder der Vergabe neuer Privat- oder Großkundenkredite gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, die nicht oben erfasst wurden.</p>
850	<p>1.1.6.7. Geplante Derivateverbindlichkeiten</p> <p>Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der geplanten Derivateverbindlichkeiten gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
860	<p>1.1.6.8. Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der Produkte oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Handelsfinanzierung gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
870	<p>1.1.6.9. Andere</p> <p>Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag von anderen als den oben genannten Produkten oder Dienstleistungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
880	<p>1.1.7. Andere Verbindlichkeiten</p> <p>Artikel 28 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 6 und Artikel 31 Absatz 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus anderen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 28 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 6 und Artikel 31 Absatz 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p> <p>Dieser Posten umfasst gegebenenfalls auch zusätzliche Guthaben, die bei Zentralbankreserven gehalten werden müssen, soweit dies zwischen der zuständigen Behörde und der EZB oder der Zentralbank gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission festgelegt wurde.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
890	<p>1.1.7.1. Verbindlichkeiten aus Betriebskosten</p> <p>Artikel 28 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der Verbindlichkeiten aus den eigenen Betriebskosten des Kreditinstituts gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
900	<p>1.1.7.2. In Form von Schuldverschreibungen, sofern nicht als Privatkundeneinlagen behandelt</p> <p>Artikel 28 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der von dem Kreditinstitut begebenen Anleihen und anderen Schuldverschreibungen, die nicht den als Privatkundeneinlagen gemeldeten Anleihen und Schuldverschreibungen entsprechen, gemäß Artikel 28 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Dieser Betrag umfasst auch innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werdende Coupons in Bezug auf all diese Wertpapiere.</p>
910	<p>1.1.7.3. Andere</p> <p>Artikel 31 Absatz 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werdenden Verbindlichkeiten, die nicht den in den Artikeln 23 bis 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genannten Verbindlichkeiten entsprechen.</p>
920	<p>1.2. Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Sicherheitenswaps (die Sicherheitengeschäfte abdecken) werden im Meldebogen C 75.00 in Anhang XXIV gemeldet.</p>
930	<p>1.2.1. Gegenpartei ist Zentralbank</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist.</p>
940	<p>1.2.1.1. Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, als Sicherheiten hinterlegt wurden.</p>
950	<p>1.2.1.2. Sicherheiten der Stufe 1 in Form von Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität als Sicherheiten hinterlegt wurden.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
960	<p>1.2.1.3. Sicherheiten der Stufe 2A</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und Sicherheiten der Stufe 2A als Sicherheiten hinterlegt wurden.</p>
970	<p>1.2.1.4. Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B als Sicherheiten ausgereicht wurden. Diese Sicherheiten sind durch Wohnimmobilien oder Kraftfahrzeuge unterlegt und entsprechen der Bonitätsstufe 1 und erfüllen außerdem die Bedingungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern i, ii oder iv.</p>
980	<p>1.2.1.5. Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 2B, die die Bedingungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e erfüllen, als Sicherheiten hinterlegt wurden.</p>
990	<p>1.2.1.6. Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B als Sicherheiten hinterlegt wurden. Diese Sicherheiten sind vom Typ Gewerbe oder natürliche Personen eines Mitgliedstaats und entsprechen der Bonitätsstufe 1 und erfüllen außerdem die Bedingungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern iii oder v.</p>
1000	<p>1.2.1.7. Andere Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 2B</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und nicht oben erfasste Sicherheiten der Stufe 2B als Sicherheiten hinterlegt wurden.</p>
1010	<p>1.2.1.8. Sicherheiten in Form nicht liquider Aktiva</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und Sicherheiten in Form nicht liquider Aktiva als Sicherheiten hinterlegt wurden.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1020	<p>1.2.2. Gegenpartei ist keine Zentralbank</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist.</p>
1030	<p>1.2.2.1. Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, als Sicherheiten hinterlegt wurden.</p>
1040	<p>1.2.2.2. Sicherheiten der Stufe 1 in Form von Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität als Sicherheiten hinterlegt wurden.</p>
1050	<p>1.2.2.3. Sicherheiten der Stufe 2A</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und Sicherheiten der Stufe 2A als Sicherheiten hinterlegt wurden.</p>
1060	<p>1.2.2.4. Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B als Sicherheiten ausgereicht wurden. Diese Sicherheiten sind durch Wohnimmobilien oder Kraftfahrzeuge unterlegt und entsprechen der Bonitätsstufe 1 und erfüllen außerdem die Bedingungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern i, ii oder iv.</p>
1070	<p>1.2.2.5. Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 2B, die die Bedingungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e erfüllen, als Sicherheiten hinterlegt wurden.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1080	<p>1.2.2.6. Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B als Sicherheiten hinterlegt wurden. Diese Sicherheiten sind vom Typ Gewerbe oder natürliche Personen eines Mitgliedstaats und entsprechen der Bonitätsstufe 1 und erfüllen außerdem die Bedingungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern iii oder v.</p>
1090	<p>1.2.2.7. Andere Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 2B</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und nicht oben erfasste Sicherheiten der Stufe 2B als Sicherheiten hinterlegt wurden.</p>
1100	<p>1.2.2.8. Sicherheiten in Form nicht liquider Aktiva</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und Sicherheiten in Form nicht liquider Aktiva als Sicherheiten hinterlegt wurden.</p>
1110	<p>1.2.2.8.1. Gegenpartei ist Zentralregierung, öffentliche Stelle mit Risikogewicht <= 20 %, multilaterale Entwicklungsbank</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei nicht liquide Aktiva als Sicherheiten hinterlegt wurden und die Gegenpartei eine Zentralregierung, eine öffentliche Stelle mit einem Risikogewicht von 20 % oder weniger oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist.</p>
1120	<p>1.2.2.8.2. Andere Gegenpartei</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank, Zentralregierung, öffentliche Stelle oder multilaterale Entwicklungsbank mit einem Risikogewicht unter 20 % ist und nicht liquide Aktiva als Sicherheiten hinterlegt wurden.</p>
1130	<p>1.3. Summe der Abflüsse aus Sicherheitenwaps</p> <p>Die Summe der Abflüsse aus Spalte 050 des Meldebogens C 75.00 in Anhang XXIV wird in Spalte 060 gemeldet.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
ZUSATZINFORMATIONEN	
1140	<p>2. Schuldverschreibungen im Privatkundensegment mit einer Restlaufzeit von weniger als 30 Tagen</p> <p>Artikel 28 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier den Betrag der begebenen Anleihen und anderen Schuldverschreibungen, die ausschließlich auf dem Privatkundenmarkt verkauft und auf einem Privatkundenkonto geführt werden. Diese Schuldverschreibungen im Privatkundensegment werden auch in der entsprechenden Kategorie von Privatkundeneinlagen wie in der Beschreibung der Privatkundeneinlagen angegeben (Erläuterung zu den Zeilen 030-110) gemeldet.</p>
1150	<p>3. Privatkundeneinlagen, die bei der Berechnung der Abflüsse ausgeschlossen sind</p> <p>Artikel 25 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die Kategorien von Privatkundeneinlagen, die bei der Berechnung der Abflüsse ausgeschlossen sind, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 25 Absatz 4 Buchstaben a oder b erfüllt sind (d. h., wenn der Einleger seine Einlage nicht innerhalb von 30 Kalendertagen abheben darf oder bei vorzeitigen Abhebungen innerhalb von 30 Kalendertagen eine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen muss).</p>
1160	<p>4. Nicht bewertete Privatkundeneinlagen</p> <p>Artikel 25 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die Privatkundeneinlagen, bei denen die in Artikel 25 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vorgesehene Bewertung nicht durchgeführt wurde oder nicht abgeschlossen ist.</p> <p>Diese Einlagen müssen auch in Kategorie 2 der Einlagen ausgewiesen werden, die höheren Abflussraten unterliegen, wie in den Erläuterungen zu Zeile 070 angegeben.</p>
1170	<p>5. Liquiditätsabflüsse, die durch Abzug der einhergehenden Zuflüsse saldiert werden müssen</p> <p>Die Kreditinstitute melden den offenen Saldo aller Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Verpflichtungen, deren Liquiditätsabflüsse durch Abzug der einhergehenden Zuflüsse saldiert wurden, wie in Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vorgesehen.</p>
	<p>6. Operative Einlagen für Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier operative Einlagen, auf die unter Posten 1.1.2.1. verwiesen wird, aufgeschlüsselt nach den folgenden Gegenparteien:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kreditinstitute; — andere Finanzkunden als Kreditinstitute; — Staaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen; — andere Kunden.
1180	<p>6.1. Durch Kreditinstitute bereitgestellt</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der unter Posten 1.1.2.1. ausgewiesenen operativen Einlagen, die durch Kreditinstitute bereitgestellt wurden.</p>
1190	<p>6.2. Durch andere Finanzkunden als Kreditinstitute bereitgestellt</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der unter Posten 1.1.2.1. ausgewiesenen operativen Einlagen, die durch andere Finanzkunden als Kreditinstitute bereitgestellt wurden.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1200	<p>6.3. Durch Staaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen bereitgestellt</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der unter Posten 1.1.2.1. ausgewiesenen operativen Einlagen, die durch Staaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen bereitgestellt wurden.</p>
1210	<p>6.4. Durch andere Kunden bereitgestellt</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der unter Posten 1.1.2.1. ausgewiesenen operativen Einlagen, die durch andere Kunden bereitgestellt wurden (ausgenommen die oben genannten Kunden und Kunden, die bei Privatkundeneinlagen berücksichtigt werden).</p>
	<p>7. Nicht operative Einlagen, die von Finanzkunden und anderen Kunden gehalten werden</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier nicht operative Einlagen, auf die unter den Ziffern 1.1.3.2. und 1.1.3.3. verwiesen wird, aufgeschlüsselt nach den folgenden Gegenparteien:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kreditinstitute; — andere Finanzkunden als Kreditinstitute; — Staaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen; — andere Kunden.
1220	<p>7.1. Durch Kreditinstitute bereitgestellt</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der nicht operativen Einlagen gemäß Ziffer 1.1.3.2., die durch Kreditinstitute bereitgestellt wurden.</p>
1230	<p>7.2. Durch andere Finanzkunden als Kreditinstitute bereitgestellt</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der nicht operativen Einlagen gemäß Ziffer 1.1.3.2., die durch andere Finanzkunden als Kreditinstitute bereitgestellt wurden.</p>
1240	<p>7.3. Durch Staaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen bereitgestellt</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der nicht operativen Einlagen gemäß Ziffer 1.1.3.3., die durch Staaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen bereitgestellt wurden.</p>
1250	<p>7.4. Durch andere Kunden bereitgestellt</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der nicht operativen Einlagen gemäß Ziffer 1.1.3.3., die durch andere Kunden bereitgestellt wurden (ausgenommen die oben genannten Kunden und Kunden, die bei Privatkundeneinlagen berücksichtigt werden).</p>
1260	<p>8. Finanzierungszusagen gegenüber Nichtfinanzkunden</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den offenen Betrag der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Nichtfinanzkunden zur Ausreichung von Finanzierungsmitteln in den nächsten 30 Kalendertagen.</p> <p>Im Sinne dieser Ziffer umfassen die vertraglichen Verpflichtungen nur jene Verpflichtungen, die nicht als Liquiditätsabflüsse angesetzt werden.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1270	<p>9. Für Derivate hinterlegte Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Marktwert von anderen Sicherheiten der Stufe 1 als gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, die für die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Kontrakte sowie für Kreditderivate hinterlegt wurden.</p>
1280	<p>10. Überwachung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften</p> <p>Die Kreditinstitute melden im Einklang mit dem Delegierten Rechtsakt, den die Kommission gemäß Artikel 423 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 annehmen wird, den Gesamtbetrag der Sicherheiten, die für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) hinterlegt wurden, bei denen eine Änderung des betreffenden Wechselkurses Abflüsse von Sicherheiten aus dem Kreditinstitut auslösen könnten, da eine Komponente des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts auf eine andere Währung lautet als die andere.</p>
	<p>11. Abflüsse innerhalb gruppeninterner und institutsinterner Sicherungssysteme</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier alle unter Posten 1 gemeldeten Geschäfte, bei denen die Gegenpartei das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.</p>
1290	<p>11.1. Davon: für Finanzkunden</p> <p>Die Kreditinstitute melden den unter Posten 1.1. gemeldeten Gesamtbetrag für Finanzkunden im Anwendungsbereich von Posten 11.</p>
1300	<p>11.2. Davon: für Nichtfinanzkunden</p> <p>Die Kreditinstitute melden den unter Posten 1.1. gemeldeten Gesamtbetrag für Nichtfinanzkunden im Anwendungsbereich von Posten 11.</p>
1310	<p>11.3. Davon: besichert</p> <p>Die Kreditinstitute melden den unter Posten 1.2. gemeldeten Gesamtbetrag der besicherten Geschäfte im Anwendungsbereich von Posten 11.</p>
1320	<p>11.4. Davon: Kreditfazilitäten ohne bevorzugte Behandlung</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten, die unter Posten 1.1.5.1. für Stellen im Anwendungsbereich von Posten 11 gemeldet wurden, in Anspruch genommen werden könnte, bei denen die Anwendung einer geringeren Abflussrate gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission nicht genehmigt wurde.</p>
1330	<p>11.5. Davon: Liquiditätsfazilitäten ohne bevorzugte Behandlung</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten, die unter Posten 1.1.5.2. für Stellen im Anwendungsbereich von Posten 11 gemeldet wurden, in Anspruch genommen werden könnte, bei denen die Anwendung einer geringeren Abflussrate gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission nicht genehmigt wurde.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1340	<p>11.6. Davon: operative Einlagen</p> <p>Die Kreditinstitute melden den unter Posten 1.1.2. gemeldeten Gesamtbetrag für Stellen im Anwendungsbereich von Posten 11.</p>
1350	<p>11.7. Davon: nicht operative Einlagen</p> <p>Die Kreditinstitute melden den unter Posten 1.1.3. gemeldeten offenen Saldo der Einlagen von Stellen im Anwendungsbereich von Posten 11.</p>
1360	<p>11.8. Davon: Verbindlichkeiten in Form von Schuldverschreibungen, sofern nicht als Privatkundeneinlagen behandelt</p> <p>Die Kreditinstitute melden den unter Posten 1.1.7.2. gemeldeten offenen Saldo der Schuldverschreibungen, die von Stellen im Anwendungsbereich von Posten 11 gehalten werden.</p>
1370	<p>12. Fremdwährungsabflüsse</p> <p>Dieser Posten wird nur im Falle von Meldungen in Währungen, die getrennten Berichterstattung unterliegen, ausgewiesen.</p> <p>Die Kreditinstitute melden nur bei der Meldung in einer signifikanten Währung den Anteil der Abflüsse aus Derivaten (gemeldet unter 1.1.4.5.), die sich auf Fremdwährungs-Kapitalströme in der entsprechenden signifikanten Währung aus währungsübergreifenden Swaps sowie Devisenkassa- und -termingeschäften, die innerhalb der 30-Tage-Frist fällig werden, beziehen. Die Aufrechnung (Netting) nach Gegenpartei darf nur bei Abflüssen in dieser Währung angewendet werden. Beispiel: Gegenpartei A: +10 EUR und Gegenpartei A: -20 EUR wird als 10 EUR Abfluss gemeldet. Zwischen verschiedenen Gegenparteien wird keine Aufrechnung vorgenommen. Beispiel: Gegenpartei A: -10 EUR, Gegenpartei B: +40 EUR wird als 10 EUR Abfluss in C 73.00 (und 40 EUR Zufluss in C 74.00) gemeldet.</p>
1380	<p>13. Abflüsse in Drittländern — Transferbeschränkungen oder nicht konvertierbare Währungen</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Liquiditätsabflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten.</p>
1390	<p>14. Zusätzliche Guthaben, die bei Zentralbankreserven zu halten sind</p> <p>Die Kreditinstitute melden gegebenenfalls den Betrag der zusätzlichen Guthaben, die bei Zentralbankreserven gehalten werden müssen, soweit dies zwischen der zuständigen Behörde und der EZB oder der Zentralbank gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission festgelegt wurde.</p>

LIQUIDITÄTSMELDUNGEN (TEIL 3: ZUFLÜSSE)

2. Zuflüsse

2.1. Allgemeine Bemerkungen

1. Dies ist ein zusammenfassender Meldebogen, in dem Angaben zu den über die nächsten 30 Tage gemessenen Liquiditätszuflüssen zu machen sind. Zweck ist die Meldung der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Posten, zu denen die Kreditinstitute keine Angaben machen müssen, sind grau hinterlegt.
2. Die Kreditinstitute füllen den Meldebogen in den entsprechenden Währungen gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission aus.

3. Gemäß Artikel 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gilt für Liquiditätszuflüsse Folgendes:
 - i. Sie umfassen nur vertragliche Zuflüsse aus Risikopositionen, die nicht überfällig sind und hinsichtlich derer das Kreditinstitut keinen Grund zu der Annahme hat, dass sie innerhalb des Zeithorizonts von 30 Tagen nicht erfüllt werden.
 - ii. Sie werden berechnet durch Multiplikation der offenen Salden der verschiedenen Kategorien von vertraglichen Forderungen mit den in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission festgelegten Raten.
4. Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems (ausgenommen Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat) werden den entsprechenden Kategorien zugeordnet. Nicht gewichtete Beträge werden außerdem als Zusatzinformationen in Abschnitt 4 des Meldebogens (Zeilen 460 bis 480) gemeldet.
5. Gemäß Artikel 32 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 2015/61 melden die Kreditinstitute keine Zuflüsse aus den im Einklang mit Titel II der genannten Verordnung gemeldeten liquiden Aktiva, ausgenommen fällige Zahlungen auf Aktiva, die nicht im Marktwert des Vermögenswerts berücksichtigt sind.
6. Zuflüsse, die in Drittländern eingehen sollen, in denen Transferbeschränkungen bestehen, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten, werden in den entsprechenden Zeilen der Abschnitte 1.1., 1.2. oder 1.3. gemeldet. Die Zuflüsse werden in vollem Umfang gemeldet, ungeachtet des Betrags der Abflüsse in dem Drittland oder in der Währung.
7. Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die vom Kreditinstitut selbst oder von einem verbundenen Unternehmen begeben wurden, werden auf Nettobasis mit einer Zuflussrate berücksichtigt, die auf der Grundlage der Zuflussrate angewendet wird, welche gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe h der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission für den zugrunde liegenden Vermögenswert gilt.
8. Gemäß Artikel 32 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2015/61 melden die Kreditinstitute keine Zuflüsse aus neu eingegangenen Verpflichtungen.
9. Im Falle einer ermittelten signifikanten Währung gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission umfassen die gemeldeten Salden nur die auf die signifikante Währung lautenden Salden, um sicherzustellen, dass Währungsabweichungen korrekt widerspiegelt werden. Dies kann bedeuten, dass nur eine Seite des Geschäfts im Meldebogen für die signifikante Währung ausgewiesen wird. Beispielsweise dürfen die Kreditinstitute gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission im Falle von Fremdwährungsderivaten Nettoab- und -zuflüsse nur auf Nettobasis berechnen, soweit sie auf dieselbe Währung lauten.
10. Bei der Spaltenstruktur dieses Meldebogens werden die verschiedenen Obergrenzen der Zuflüsse berücksichtigt, die gemäß Artikel 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gelten. In dieser Hinsicht basiert der Meldebogen auf drei Gruppen von Spalten, einer Gruppe für jede Obergrenze (Obergrenze von 75 %, Obergrenze von 90 % und von der Obergrenze ausgenommen). Die Kreditinstitute, die auf konsolidierter Basis melden, können mehrere solcher Gruppen von Spalten verwenden, wenn mehrere Stellen innerhalb derselben Konsolidierung für verschiedene Obergrenzen in Frage kommen.
11. Gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Bezug auf die Konsolidierung unterliegen Liquiditätszuflüsse in ein Tochterunternehmen in einem Drittland, für die nach dem nationalen Recht niedrigere Prozentsätze als die in Titel III der Verordnung gelten, der Konsolidierung gemäß den niedrigeren Sätzen in den nationalen Rechtsvorschriften des Drittlandes.
12. In der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission wird nur auf Raten und Abschläge verwiesen. Durch den Begriff ‚Gewichtung‘ in dem Meldebogen wird lediglich auf diese Begriffe im entsprechenden Kontext Bezug genommen. In diesem Anhang wird der Begriff ‚gewichtet‘ als allgemeiner Begriff verwendet, um den Betrag anzugeben, der nach Anwendung der betreffenden Abschläge, Raten und anderen relevanten zusätzlichen Erläuterungen ermittelt wurde (z. B. im Falle von besicherter Kreditvergabe und Finanzierung).

13. In den zugehörigen Meldebögen zu diesen Erläuterungen sind ‚Zusatzinformationen‘ enthalten. Obwohl sie für die Berechnung der Quote selbst nicht unbedingt erforderlich sind, müssen sie ausgefüllt werden. Diese Informationen liefern notwendige Angaben, damit die zuständige Behörde eine angemessene Bewertung im Hinblick auf die Einhaltung der Liquiditätsanforderungen durch Kreditinstitute vornehmen kann. In einigen Fällen stellen sie eine detailliertere Aufschlüsselung der in den Hauptabschnitten der Meldebögen angegebenen Posten dar, während sie in anderen Fällen die zusätzlichen Liquiditätsressourcen widerspiegeln, auf die Kreditinstitute unter Umständen zugreifen können.

2.2. Besondere Bemerkungen in Bezug auf besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen

1. In dem Meldebogen werden besicherte Ab- und Zuflüsse durch die Anerkennungsfähigkeit der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder erstklassigen liquiden Aktiva kategorisiert. Für Sicherheitenswaps ist ein separater Meldebogen, C 75.00 in ANHANG XXIV, vorgesehen. Sicherheitenswaps, bei denen es sich um Sicherheitentauschgeschäfte handelt, werden nicht im Meldebogen für Zuflüsse (C 74.00 in ANHANG XXIV) gemeldet, der nur für Geschäfte Geld gegen Sicherheiten gilt.
2. Im Falle einer Rendite in einer signifikanten Währung umfassen die gemeldeten Salden nur die auf die signifikante Währung lautenden Salden, um sicherzustellen, dass Währungsabweichungen korrekt widerspiegelt werden. Dies kann bedeuten, dass nur eine Seite des Geschäfts im Meldebogen für die signifikante Währung ausgewiesen wird. Somit kann eine Anerkennungsfähigkeit zu einem negativen Zufluss führen. Die unter derselben Ziffer gemeldeten Reverse-Repo-Geschäfte werden addiert (Positiva und Negativa). Ist die Summe positiv, wird dies im Meldebogen für Zuflüsse ausgewiesen. Ist die Summe hingegen negativ, wird dies im Meldebogen für Abflüsse ausgewiesen. Dieser Ansatz wird bei Repo-Geschäften umgekehrt befolgt.
3. Die Kreditinstitute melden lediglich Aktiva der Stufen 1, 2A und 2B, die als liquide Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gelten. Handelt es sich bei den Sicherheiten um Aktiva der Stufen 1, 2A und 2B, die nicht als liquide Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission anzusehen sind, werden diese als nicht liquide gemeldet. Wenn ein Kreditinstitut nur einen Teil seiner Aktien, Zentralregierungs- oder Bankaktiva in Fremdwährung bzw. seiner Zentralregierungs- oder Bankaktiva in Landeswährung innerhalb seiner erstklassigen liquiden Aktiva ansetzen kann, wird nur der ansetzbare Teil in den Zeilen für Aktiva der Stufen 1, 2A und 2B gemeldet (gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i bis iii und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission). Wird der betreffende Vermögenswert als Sicherheit verwendet, jedoch in einer Höhe, die den als liquide Aktiva ansetzbaren Teil übersteigt, wird der überschüssige Betrag in dem Abschnitt für nicht liquide Aktiva gemeldet. Aktiva der Stufe 2A werden in der entsprechenden Zeile für Aktiva der Stufe 2A ausgewiesen, selbst wenn der Alternative Liquiditätsansatz gemäß Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission befolgt wird.

2.3. Besondere Bemerkungen in Bezug auf Abwicklung und Forward-Geschäfte

Die Kreditinstitute melden Zuflüsse aus Forward-Repo-Geschäften, die innerhalb der 30 Tage-Frist beginnen und deren Fälligkeit außerhalb dieser 30 Tage-Frist liegt. Der zu empfangende Zufluss wird unter {C 74.00; r260} (‚Andere Zuflüsse‘) abzüglich des Marktwerts des an die Gegenpartei zu liefernden Vermögenswerts nach Anwendung des zugehörigen LCR Haircut ausgewiesen. Handelt es sich bei dem Vermögenswert nicht um ein ‚liquides Aktivum‘, wird der zu empfangende Zufluss in vollem Umfang gemeldet. Der als Sicherheit einzusetzende Vermögenswert wird im Meldebogen C 72.00 ausgewiesen, wenn das Kreditinstitut den Vermögenswert zum Stichtag in seinen Büchern führt und dieser die zugehörigen Bedingungen erfüllt.

Die Kreditinstitute melden Zuflüsse aus Forward- und Reverse-Repo-Geschäften sowie Sicherheitenswaps, die innerhalb der 30 Tage-Frist beginnen und deren Fälligkeit außerhalb dieser 30 Tage-Frist liegt, sofern die anfängliche Komponente zu einem Zufluss führt. Im Falle eines Repo-Geschäfts wird der zu empfangende Zufluss in {C 74.00; r260} (‚Andere Zuflüsse‘) abzüglich des Marktwerts des an die Gegenpartei zu liefernden Vermögenswerts nach Anwendung des zugehörigen LCR Haircut ausgewiesen. Wenn der zu empfangende Betrag unter dem Marktwert des als Sicherheit auszuleihenden Vermögenswerts liegt (nach LCR Haircut), wird die Differenz im Meldebogen C 73.00 als Abfluss gemeldet. Handelt es sich bei dem Vermögenswert nicht um ein ‚liquides Aktivum‘, wird der zu empfangende Zufluss in vollem Umfang gemeldet. Der als Sicherheit einzusetzende Vermögenswert wird im Meldebogen C 72.00 ausgewiesen, wenn das Kreditinstitut den Vermögenswert zum Stichtag in seinen Büchern führt und dieser die zugehörigen Bedingungen erfüllt. Im Falle eines Reverse-Repo-Geschäfts, bei dem der Marktwert des als Sicherheit zu empfangenden Vermögenswerts nach Anwendung des zugehörigen LCR Haircut (wenn der Vermögenswert als liquides Aktivum anerkannt wird) größer ist als der zu verleihende Geldbetrag, wird die Differenz in {C 74.00; r260} (‚Andere

Zuflüsse^e) als Zufluss gemeldet. Bei Sicherheitenwaps, bei denen der Nettoeffekt des anfänglichen Tausches von Vermögenswerten (unter Berücksichtigung von LCR Haircuts) zu einem Zufluss führt, wird ein solcher Zufluss in {C 74.00; r260} („Andere Zuflüsse“) gemeldet.

Forward-Repo-Geschäfte, Forward-Reverse-Repo-Geschäfte und Forward-Sicherheitenwaps, die nicht innerhalb der für die LCR maßgeblichen 30 Tage-Frist beginnen und fällig werden, wirken sich nicht auf die LCR einer Bank aus und können ignoriert werden.

2.4. Entscheidungsbaum für LCR-Zuflüsse gemäß Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission

1. Der Entscheidungsbaum gilt vorbehaltlich der Meldung der Zusatzinformationen. Der Entscheidungsbaum ist Teil der Erläuterungen zur Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Prioritätensetzung für die einzelnen gemeldeten Posten, um einheitliche und vergleichbare Meldungen sicherzustellen. Das Abarbeiten des Entscheidungsbaums allein reicht jedoch nicht aus. Die Kreditinstitute müssen stets auch die übrigen Erläuterungen in Betracht ziehen.
2. Zur Vereinfachung werden bei dem Entscheidungsbaum Summen und Zwischensummen ignoriert, was jedoch nicht bedeutet, dass sie nicht ebenfalls ausgewiesen werden müssen.

2.4.1. Entscheidungsbaum für die Zeilen des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV Nr.

Nr.	Posten	Entscheidung	Meldung
1	Zufluss, der die operativen Kriterien gemäß Art. 32 erfüllt, wie z. B.: — Risikoposition ist nicht überfällig (Art. 32 Abs. 1) — Das Kreditinstitut hat keinen Grund zu der Annahme, dass sie innerhalb von 30 Kalendertagen nicht erfüllt werden (Art. 32 Abs. 1) — Die Kreditinstitute berücksichtigen keine Zuflüsse aus neu eingegangenen Verpflichtungen (Art. 32 Abs. 7) — Zuflüsse, die bereits gegen Abflüsse aufgerechnet wurden, werden nicht gemeldet (Art. 26) — Die Kreditinstitute berücksichtigen keine Zuflüsse aus liquiden Aktiva im Sinne des Titels II, ausgenommen fällige Zahlungen auf Aktiva, die nicht im Marktwert des Vermögenswerts berücksichtigt sind (Art. 32 Abs. 6)	Nein	Keine Meldung
		Ja	Nr. 2
2	Forward-Geschäft	Ja	Nr. 3
		Nein	Nr. 5
3	Forward-Geschäft, das nach dem Meldestichtag abgeschlossen wurde	Ja	Keine Meldung
		Nein	Nr. 4
4	Forward-Geschäft, das vor der 30-Tage-Frist beginnt und danach fällig wird	Ja	Keine Meldung
		Nein	Zeile 260, ID 1.1.12.

Nr.	Posten	Entscheidung	Meldung
5	Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems	Ja	Nr. 6
		Nein	Nr. 7
6	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat (Art. 34)	Ja	Zeile 250, ID 1.1.11.
		Nein	Nr. 7
7	Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit Ausnahme von Derivaten (Art. 32 Abs. 3 Buchst. b–c und e–f)	Ja	Nr. 23
		Nein	Nr. 8
8	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden (Art. 32 Abs. 2 Buchst. a Ziffer i)	Ja	Zeile 190, ID 1.1.5.
		Nein	Nr. 9
9	Zuflüsse aus Handelsfinanzierungsgeschäften (Art. 32 Abs. 2 Buchst. a Ziffer ii)	Ja	Zeile 180, ID 1.1.4.
		Nein	Nr. 10
10	Vermögenswerte mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin (Art. 32 Abs. 3 Ziffer i)	Ja	Nr. 11
		Nein	Nr. 12
11	Zins- und Mindestzahlungen aus Vermögenswerten mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin, die vertraglich fällig sind und innerhalb der nächsten 30 Kalendertage einem tatsächlichen Zufluss unterliegen	Ja	Nr. 12
		Nein	Zeile 200, ID 1.1.6.
12	Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden (Art. 32 Abs. 2 Buchst. b)	Ja	Zeile 210, ID 1.1.7.
		Nein	Nr. 13
13	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten und anderen Fazilitäten, die durch Zentralbanken bereitgestellt wurden, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden (Art. 32 Abs. 3 Buchst. g)	Ja	Zeile 220, ID 1.1.8.
		Nein	Nr. 14
14	Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden (Art. 32 Abs. 4)	Ja	Zeile 230, ID 1.1.9.
		Nein	Nr. 15

Nr.	Posten		Entscheidung	Meldung	
15	Mittelzuflüsse aus Derivaten auf Nettobasis nach Gegenpartei und Sicherheit (Art. 32 Abs. 5)		Ja	Zeile 240, ID 1.1.10	
			Nein	Nr. 16	
16	Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Art. 31 Abs. 9 (Art. 32 Abs. 3 Buchst. a)		Ja	Zeile 170, ID 1.1.3.	
			Nein	Nr. 17	
17	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden (Art. 32 Abs. 2 Buchst. a)		Ja	Nr. 21	
			Nein	Nr. 18	
18	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen (Art. 32 Abs. 2)		Ja	Zeile 040, ID 1.1.1.1.	
			Nein	Nr. 19	
19	Andere fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) (Art. 32 Abs. 3 Buchst. a)		Ja	Nr. 20	
			Nein	Zeile 260, ID 1.1.12.	
20	Andere fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) (Art. 32 Abs. 3 Buchst. a)	Nr. 20.1	Privatkunden	Ja	Zeile 060, ID 1.1.1.2.1.
				Nein	Nr. 20.2
		Nr. 20.2	Nichtfinanzunternehmen	Ja	Zeile 070, ID 1.1.1.2.2.
				Nein	Nr. 20.3
		Nr. 20.3	Staaten, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen	Ja	Zeile 080, ID 1.1.1.2.3.
				Nein	Zeile 090, ID 1.1.1.2.4.
21	Zuflüsse von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind (Art. 32 Abs. 3 Buchst. d)		Ja	Nr. 22	
			Nein	Nr. 23	
22	Das Kreditinstitut kann eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln (Art. 32 Abs. 3 Buchst. d)		Ja	Zeile 120, ID 1.1.2.1.1.	
			Nein	Zeile 130, ID 1.1.2.1.2.	

Nr.	Posten		Entscheidung	Meldung	
23	Fällige Zahlungen von Zentralbanken (Art. 32 Abs. 2 Buchst. a)		Ja	Zeile 150, ID 1.1.2.2.1.	
			Nein	Zeile 160, ID 1.1.2.2.2.	
24	Sicherheitswap (Art. 32 Abs. 3 Buchst. e)		Ja	Zeile 410, ID 1.3 (1)	
			Nein	Nr. 25	
25	Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden (Art. 32 Abs. 3 Buchst. b)		Ja	Nr. 26	
			Nein	Nr. 27	
26	Besicherte Finanzierungsgeschäfte (Art. 32 Abs. 3 Buchst. b)	Nr. 26.1	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen	Ja	Zeile 360, ID 1.2.2.
			Nein	Nr. 26.2	
		Nr. 26.2	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	Ja	Zeile 290, ID 1.2.1.1.
				Nein	Nr. 26.3
		Nr. 26.3	Sicherheiten der Stufe 1, die gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität sind	Ja	Zeile 300, ID 1.2.1.2.
				Nein	Nr. 26.4
		Nr. 26.4	Sicherheiten der Stufe 2A	Ja	Zeile 310, ID 1.2.1.3.
				Nein	Nr. 26.5
		Nr. 26.5	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)	Ja	Zeile 320, ID 1.2.1.4.
				Nein	Nr. 26.6
		Nr. 26.6	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B	Ja	Zeile 330, ID 1.2.1.5.
				Nein	Nr. 26.7
		Nr. 26.7	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)	Ja	Zeile 340, ID 1.2.1.6.
				Nein	Zeile 350, ID 1.2.1.7.

Nr.	Posten		Entscheidung	Meldung	
27	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden (Art. 32 Abs. 3 Buchst. b)	Nr. 27.1	Lombardgeschäfte: Sicherheiten sind nicht liquide	Ja	Zeile 380, ID 1.2.3.1.
			Nein	Nr. 27.2	
		Nr. 27.2	Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel	Ja	Zeile 390, ID 1.2.3.2.
				Nein	Zeile 400, ID 1.2.3.3.

(¹) Sicherheitenwaps müssen zusätzlich im Meldebogen C 75.00 in ANHANG XXIV gemeldet werden.

2.4.2. Entscheidungsbaum für die Spalten des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV

Nr.	Posten		Entscheidung	Meldung	
1	Zufluss, der in den Zeilen 010-430 des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV gemäß Art. 32, Art. 33 und Art. 34 sowie entsprechend der Klassifizierung in Abschnitt 1 (Entscheidungsbaum für die Zeilen des Meldebogens C 74.00 ¹) zu melden ist		Nein	Keine Meldung	
			Ja	Nr. 2	
2	Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit Ausnahme von Derivaten (Art. 32 Abs. 3 Buchst. b-c und e-f)		Ja	Nr. 11	
			Nein	Nr. 3	
3	Teilweiser Ausschluss von der Obergrenze für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 2-5)		Ja	Nr. 4	
			Nein	Nr. 6	
4	Teilweiser Ausschluss von der Obergrenze für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 2-5)	Nr. 4.1	Teil der Zuflüsse, der von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen ist	—	Nr. 5
		Nr. 4.2	Teil der Zuflüsse, der nicht von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen ist	—	Nr. 7
5	Teil der Zuflüsse, der von der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse vorbehaltlich der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse ausgenommen ist (Art. 33 Abs. 4 und Art. 33 Abs. 5)		Ja	Nr. 9	
			Nein	Nr. 10	
6	Zufluss mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 1)		Ja	Nr. 7	
			Nein	Nr. 8	

Nr.	Posten		Entscheidung	Meldung	
7	Zufluss mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 1)	Nr. 7.1	Fällige Zahlungen/Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann	—	Spalte 010
		Nr. 7.2	Anwendbare Gewichtung	—	Spalte 080
		Nr. 7.3	Zufluss	—	Spalte 140
8	Zufluss mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 4 und Art. 33 Abs. 5)		Ja	Nr. 9	
			Nein	Nr. 10	
9	Zufluss mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 4 und Art. 33 Abs. 5)	Nr. 9.1	Fällige Zahlungen/Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann	—	Spalte 020
		Nr. 9.2	Anwendbare Gewichtung	—	Spalte 090
		Nr. 9.3	Zufluss	—	Spalte 150
10	Zuflüsse, die vollständig von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen sind (Art. 33 Abs. 2–3)	Nr. 10.1	Fällige Zahlungen/Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann	—	Spalte 030
		Nr. 10.2	Anwendbare Gewichtung	—	Spalte 100
		Nr. 10.3	Zufluss	—	Spalte 160
11	Besichertes Finanzierungsgeschäft, bei dem die Sicherheiten als liquide Aktiva anerkannt werden		Ja	Nr. 12	
			Nein	Nr. 3	
12	Teilweiser Ausschluss von der Obergrenze für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 2–5)		Ja	Nr. 13	
			Nein	Nr. 15	
13	Teilweiser Ausschluss von der Obergrenze für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 2–5)	Nr. 13.1	Teil der Zuflüsse, der von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen ist	—	Nr. 14
		Nr. 13.2	Teil der Zuflüsse, der nicht von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen ist	—	Nr. 16
14	Teil der Zuflüsse, der von der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse vorbehaltlich der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse ausgenommen ist (Art. 33 Abs. 4 und Art. 33 Abs. 5)		Ja	Nr. 18	
			Nein	Nr. 19	

Nr.	Posten		Entscheidung	Meldung	
15	Zufluss mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 1)		Ja	Nr. 16	
			Nein	Nr. 17	
16	Zufluss mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 1)	Nr. 16.1	Fällige Zahlungen	—	Spalte 010
		Nr. 16.2	Marktwert der empfangenen Sicherheiten	—	Spalte 040
		Nr. 16.3	Anwendbare Gewichtung	—	Spalte 080
		Nr. 16.4	Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	—	Spalte 110
		Nr. 16.5	Zufluss	—	Spalte 140
17	Zufluss mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 4 und Art. 33 Abs. 5)		Ja	Nr. 18	
			Nein	Nr. 19	
18	Zufluss mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 4 und Art. 33 Abs. 5)	Nr. 18.1	Fällige Zahlungen	—	Spalte 020
		Nr. 18.2	Marktwert der empfangenen Sicherheiten	—	Spalte 050
		Nr. 18.3	Anwendbare Gewichtung	—	Spalte 090
		Nr. 18.4	Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	—	Spalte 120
		Nr. 18.5	Zufluss	—	Spalte 150
19	Zuflüsse, die vollständig von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen sind (Art. 33 Abs. 2–3)	Nr. 19.1	Fällige Zahlungen	—	Spalte 030
		Nr. 19.2	Marktwert der empfangenen Sicherheiten	—	Spalte 060
		Nr. 19.3	Anwendbare Gewichtung	—	Spalte 100
		Nr. 19.4	Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	—	Spalte 130
		Nr. 19.5	Zufluss	—	Spalte 160

2.5. Einzelbogen Zuflüsse

2.5.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>Betrag — der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse unterliegend</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Für die Zeilen {040},{060}–{090},{120}–{130},{150}–{260},{290}–{360},{380}–{400},{440}–{450} und {470}–{520} melden die Kreditinstitute in Spalte 010 den Gesamtbetrag der Vermögenswerte/fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen, wobei die hierin enthaltenen einschlägigen Erläuterungen beachtet werden.</p> <p>Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genehmigt hat, wird der Teil des Betrags, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 020 oder 030 und der Teil des Betrags, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 010 ausgewiesen.</p>
020	<p>Betrag — der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse unterliegend</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Für die Zeilen {040},{060}–{090},{120}–{130},{150}–{260},{290}–{360},{380}–{400},{440}–{450} und {470}–{520} melden die Kreditinstitute in Spalte 020 den Gesamtbetrag der Vermögenswerte/fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen, wobei die hierin enthaltenen einschlägigen Erläuterungen beachtet werden.</p> <p>Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genehmigt hat, wird der Teil des Betrags, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 020 oder 030 und der Teil des Betrags, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 010 ausgewiesen.</p>
030	<p>Betrag — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Für die Zeilen {040},{060}–{090},{120}–{130},{150}–{260},{290}–{360},{380}–{400},{440}–{450} und {470}–{520} melden die Kreditinstitute in Spalte 030 den Gesamtbetrag der Vermögenswerte/fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, die vollständig von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ausgenommen sind, wobei die hierin enthaltenen einschlägigen Erläuterungen beachtet werden.</p> <p>Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genehmigt hat, wird der Teil des Betrags, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 020 oder 030 und der Teil des Betrags, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 010 ausgewiesen.</p>
040	<p>Marktwert der empfangenen Sicherheiten — der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse unterliegend</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Für die Zeilen {290}–{350} und für Zeile {490} melden die Kreditinstitute in Spalte 040 den Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen.</p> <p>Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genehmigt hat, wird der Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 050 oder 060 und der Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 040 ausgewiesen.</p>

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
050	<p>Marktwert der empfangenen Sicherheiten — der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse unterliegend</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Für die Zeilen {290}–{350} und für Zeile {490} melden die Kreditinstitute in Spalte 050 den Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen.</p> <p>Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genehmigt hat, wird der Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 050 oder 060 und der Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 040 ausgewiesen.</p>
060	<p>Marktwert der empfangenen Sicherheiten — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Für die Zeilen {290}–{350} und für Zeile {490} melden die Kreditinstitute in Spalte 060 den Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die vollständig von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ausgenommen sind.</p> <p>Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genehmigt hat, wird der Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 050 oder 060 und der Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 040 ausgewiesen.</p>
070	<p>Standardgewichtung</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Standardgewichtungen in Spalte 070 entsprechen denjenigen, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission standardmäßig angegeben sind, und werden hier nur zur Information bereitgestellt.</p>
080	<p>Anwendbare Gewichtung — der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse unterliegend</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Diese anwendbaren Gewichtungen entsprechen denjenigen, die in den Artikeln 32 bis 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission angegeben sind. Anwendbare Gewichtungen können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1.00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0.50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Gewichtungen können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln.</p> <p>Für die Zeilen {040},{060}–{090},{120}–{130},{150}–{260},{450},{470}–{480} und {500}–{510} melden die Kreditinstitute in Spalte 080 die angewendete durchschnittliche Gewichtung auf Vermögenswerte/fällige Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen. Für die Zeilen {060}–{090} und {170} wird die anwendbare Gewichtung in Spalte 080 als Verhältnis von Spalte 140 zu Spalte 010 ausgewiesen.</p> <p>Für die Zeilen {290}–{350}, {380}–{400} und {490} melden die Kreditinstitute in Spalte 080 die angewendete durchschnittliche Gewichtung auf den Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen.</p>

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
090	<p>Anwendbare Gewichtung — der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse unterliegend</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Diese anwendbaren Gewichtungen entsprechen denjenigen, die in den Artikeln 32 bis 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission angegeben sind. Anwendbare Gewichtungen können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Gewichtungen können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln.</p> <p>Für die Zeilen {040},{060}–{090},{120}–{130},{150}–{260},{450},{470}–{480} und {500}–{510} melden die Kreditinstitute in Spalte 090 die angewendete durchschnittliche Gewichtung auf Vermögenswerte/fällige Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen. Für die Zeilen {060}–{090} und {170} wird die anwendbare Gewichtung in Spalte 090 als Verhältnis von Spalte 150 zu Spalte 020 ausgewiesen.</p> <p>Für die Zeilen {290}–{350}, {380}–{400} und {490} melden die Kreditinstitute in Spalte 090 die angewendete durchschnittliche Gewichtung auf den Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen.</p>
100	<p>Anwendbare Gewichtung — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Diese anwendbaren Gewichtungen entsprechen denjenigen, die in den Artikeln 32 bis 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission angegeben sind. Anwendbare Gewichtungen können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Gewichtungen können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln.</p> <p>Für die Zeilen {040},{060}–{090},{120}–{130},{150}–{260},{450},{470}–{480} und {500}–{510} melden die Kreditinstitute in Spalte 100 die angewendete durchschnittliche Gewichtung auf Vermögenswerte/fällige Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, die von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ausgenommen sind. Für die Zeilen {060}–{090} und {170} wird die anwendbare Gewichtung in Spalte 100 als Verhältnis von Spalte 160 zu Spalte 030 ausgewiesen.</p> <p>Für die Zeilen {290}–{350}, {380}–{400} und {490} melden die Kreditinstitute in Spalte 100 die angewendete durchschnittliche Gewichtung auf den Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ausgenommen sind.</p>
110	<p>Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 — der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse unterliegend</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Für die Zeilen {290}–{350} und für Zeile {490} melden die Kreditinstitute in Spalte 110 den Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen.</p> <p>Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genehmigt hat, wird der Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 120 oder 130 und der Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 110 ausgewiesen.</p>

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
120	<p>Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 — der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse unterliegend</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Für die Zeilen {290}–{350} und für Zeile {490} melden die Kreditinstitute in Spalte 120 den Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen.</p> <p>Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genehmigt hat, wird der Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 120 oder 130 und der Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 110 ausgewiesen.</p>
130	<p>Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Für die Zeilen {290}–{350} und für Zeile {490} melden die Kreditinstitute in Spalte 130 den Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, die vollständig von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ausgenommen sind.</p> <p>Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genehmigt hat, wird der Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 120 oder 130 und der Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 110 ausgewiesen.</p>
140	<p>Zufluss — der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse unterliegend</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Für die Zeilen {040},{120}–{130},{150}–{160},{180}–{260},{380}–{400},{450},{470}–{480} und {500}–{510} melden die Kreditinstitute in Spalte 140 die Gesamtzuflüsse, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen, wobei die Gesamtzuflüsse durch Multiplikation des Gesamtbetrags/Höchstbetrags, der in Anspruch genommen werden kann, aus Spalte 010 mit der relevanten Gewichtung aus Spalte 080 berechnet werden.</p> <p>Für die Zeilen {060}–{090} wird folgendes Verfahren angewendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Falls keine vertraglichen Verpflichtungen bestehen oder die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber diesem Kundentyp weniger als 50 % der in Spalte 010 ausgewiesenen fälligen Zahlungen betragen, werden die fälligen Zahlungen um 50 % reduziert und das Ergebnis in Spalte 140 gemeldet. In diesem Fall werden im Meldebogen C 73.00 in ANHANG XXIV keine Verbindlichkeiten gemeldet. — Wenn die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kundentyp mindestens 50 %, aber nicht mehr als 100 % der in Spalte 010 ausgewiesenen fälligen Zahlungen betragen, werden die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem betreffenden Kundentyp reduziert und das Ergebnis in Spalte 140 gemeldet. In diesem Fall werden im Meldebogen C 73.00 in ANHANG XXIV keine Verbindlichkeiten gemeldet.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> — Wenn die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kundentyp mehr als 100 % der in Spalte 010 ausgewiesenen fälligen Zahlungen betragen, wird ‚0‘ in Spalte 140 gemeldet und die Differenz zwischen den vertraglichen Verpflichtungen und den fälligen Zahlungen in Spalte 010 als ‚Eventualfinanzierungsverpflichtungen‘ in den Abschnitten 1.1.6.6.1.1., 1.1.6.6.1.2., 1.1.6.6.1.3. oder 1.1.6.6.1.4. des Meldebogens C 73.00 in ANHANG XXIV ausgewiesen. — Die Kreditinstitute stellen sicher, dass solche Posten im Meldebogen C 73.00 in ANHANG XXIV nicht doppelt erfasst werden. <p>Für die Zeile {170} melden die Kreditinstitute in Spalte 140 die Gesamtzuflüsse, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen, nur, wenn das Kreditinstitut diese Zusage erhalten hat, um Förderdarlehen an Endbegünstigte auszuzahlen, oder eine vergleichbare Zusage von einer multilateralen Entwicklungsbank oder einer öffentlichen Stelle erhalten hat.</p> <p>Für die Zeilen {290}-{350} und {490} melden die Kreditinstitute in Spalte 140 die Gesamtzuflüsse, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen, wobei die Gesamtzuflüsse durch Subtraktion der Spalte 110 von der Spalte 010 berechnet werden. Ist das Ergebnis positiv, wird es in Spalte 140 ausgewiesen, ist es negativ, wird ‚0‘ ausgewiesen.</p>
150	<p>Zufluss — der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse unterliegend</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Für die Zeilen {040},{120}-{130},{150}-{160},{180}-{260},{380}-{400},{450},{470}-{480} und {500}-{510} melden die Kreditinstitute in Spalte 150 die Gesamtzuflüsse, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen, wobei die Gesamtzuflüsse durch Multiplikation des Gesamtbetrags/Höchstbetrags, der in Anspruch genommen werden kann, aus Spalte 020 mit der relevanten Gewichtung aus Spalte 090 berechnet werden.</p> <p>Für die Zeilen {060}-{090} wird folgendes Verfahren angewendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Falls keine vertraglichen Verpflichtungen bestehen oder die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber diesem Kundentyp weniger als 50 % der in Spalte 020 ausgewiesenen fälligen Zahlungen betragen, werden die fälligen Zahlungen um 50 % reduziert und das Ergebnis in Spalte 150 gemeldet. In diesem Fall werden im Meldebogen C 73.00 in ANHANG XXIV keine Verbindlichkeiten gemeldet. — Wenn die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kundentyp mindestens 50 %, aber nicht mehr als 100 % der in Spalte 020 ausgewiesenen fälligen Zahlungen betragen, werden die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem betreffenden Kundentyp reduziert und das Ergebnis in Spalte 150 gemeldet. In diesem Fall werden im Meldebogen C 73.00 in ANHANG XXIV keine Verbindlichkeiten gemeldet. — Wenn die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kundentyp mehr als 100 % der in Spalte 020 ausgewiesenen fälligen Zahlungen betragen, wird ‚0‘ in Spalte 150 gemeldet und die Differenz zwischen den vertraglichen Verpflichtungen und den fälligen Zahlungen in Spalte 020 als ‚Eventualfinanzierungsverpflichtungen‘ in den Abschnitten 1.1.6.6.1.1., 1.1.6.6.1.2., 1.1.6.6.1.3. oder 1.1.6.6.1.4. des Meldebogens C 73.00 in ANHANG XXIV ausgewiesen. — Die Kreditinstitute stellen sicher, dass solche Posten im Meldebogen C 73.00 in ANHANG XXIV nicht doppelt erfasst werden. <p>Für die Zeile {170} melden die Kreditinstitute in Spalte 150 die Gesamtzuflüsse, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen, nur, wenn das Kreditinstitut diese Zusage erhalten hat, um Förderdarlehen an Endbegünstigte auszuzahlen, oder eine vergleichbare Zusage von einer multilateralen Entwicklungsbank oder einer öffentlichen Stelle erhalten hat.</p> <p>Für die Zeilen {290}-{350} und {490} melden die Kreditinstitute in Spalte 150 die Gesamtzuflüsse, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen, wobei die Gesamtzuflüsse durch Subtraktion der Spalte 120 von Spalte 020 berechnet werden. Ist das Ergebnis positiv, wird es in Spalte 150 ausgewiesen, ist es negativ, wird ‚0‘ ausgewiesen.</p>

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
160	<p>Zufluss — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Für die Zeilen {040},{120}-{130},{150}-{160},{180}-{260},{380}-{400},{450},{470}-{480} und {500}-{510} melden die Kreditinstitute in Spalte 160 die Gesamtzuflüsse, die vollständig von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ausgenommen sind, wobei die Gesamtzuflüsse durch Multiplikation des Gesamtbetrags/Höchstbetrags, der in Anspruch genommen werden kann, aus Spalte 030 mit der relevanten Gewichtung aus Spalte 100 berechnet werden.</p> <p>Für die Zeilen {060}–{090} wird folgendes Verfahren angewendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Falls keine vertraglichen Verpflichtungen bestehen oder die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber diesem Kundentyp weniger als 50 % der in Spalte 030 ausgewiesenen fälligen Zahlungen betragen, werden die fälligen Zahlungen um 50 % reduziert und das Ergebnis in Spalte 160 gemeldet. In diesem Fall werden im Meldebogen C 73.00 in ANHANG XXIV keine Verbindlichkeiten gemeldet. — Wenn die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kundentyp mindestens 50 %, aber nicht mehr als 100 % der in Spalte 030 ausgewiesenen fälligen Zahlungen betragen, werden die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem betreffenden Kundentyp reduziert und das Ergebnis in Spalte 160 gemeldet. In diesem Fall werden im Meldebogen C 73.00 in ANHANG XXIV keine Verbindlichkeiten gemeldet. — Wenn die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kundentyp mehr als 100 % der in Spalte 030 ausgewiesenen fälligen Zahlungen betragen, wird ‚0‘ in Spalte 160 gemeldet und die Differenz zwischen den vertraglichen Verpflichtungen und den fälligen Zahlungen in Spalte 030 als ‚Eventualfinanzierungsverpflichtungen‘ in den Abschnitten 1.1.6.6.1.1., 1.1.6.6.1.2., 1.1.6.6.1.3. oder 1.1.6.6.1.4. des Meldebogens C 73.00 in ANHANG XXIV ausgewiesen. — Die Kreditinstitute stellen sicher, dass solche Posten im Meldebogen C 73.00 in ANHANG XXIV nicht doppelt erfasst werden. <p>Für die Zeile {170} melden die Kreditinstitute in Spalte 160 die Gesamtzuflüsse, die vollständig von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ausgenommen sind, nur, wenn das Kreditinstitut diese Zusage erhalten hat, um Förderdarlehen an Endbegünstigte auszuführen, oder eine vergleichbare Zusage von einer multilateralen Entwicklungsbank oder einer öffentlichen Stelle erhalten hat.</p> <p>Für die Zeilen {290}-{350} und {490} melden die Kreditinstitute in Spalte 160 die Gesamtzuflüsse, die vollständig von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ausgenommen sind, wobei die Gesamtzuflüsse durch Subtraktion der Spalte 130 von der Spalte 030 berechnet werden. Ist das Ergebnis positiv, wird es in Spalte 160 ausgewiesen, ist es negativ, wird ‚0‘ ausgewiesen.</p>

2.5.2. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>1. ZUFLÜSSE INSGESAMT</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Zeile 010 des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV</p> <ul style="list-style-type: none"> — für die Spalten 010, 020 und 030 jeweils den Gesamtbetrag der Vermögenswerte/fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, aus unbesicherten Geschäften/Einlagen und besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen;

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> — für die Spalte 140 die Summe der Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen, besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen und Sicherheitenwaps abzüglich der Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten; und — für die Spalten 150 und 160 die Summe der Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen, besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen und Sicherheitenwaps abzüglich der Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten, sowie abzüglich der überschüssigen Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 33 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.
020	<p>1.1. Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Zeile 020 des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV</p> <ul style="list-style-type: none"> — für die Spalten 010, 020 und 030 jeweils den Gesamtbetrag der Vermögenswerte/fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, aus unbesicherten Geschäften/Einlagen; und — für die Spalten 140, 150 und 160 jeweils die Summe der Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen.
030	<p>1.1.1. Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Zeile 030 des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV</p> <ul style="list-style-type: none"> — für die Spalten 010, 020 und 030 jeweils den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) (fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden, die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen, sowie andere fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden) und — für die Spalten 140, 150 und 160 jeweils die Summe der Zuflüsse von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) (Zuflüsse von Nichtfinanzkunden, die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen, sowie andere Zuflüsse von Nichtfinanzkunden). <p>Fällige Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit Nichtfinanzkunden, die durch liquide Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission besichert sind, wobei diese Transaktionen in Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der Kommission festgelegt sind, werden in Abschnitt 1.2. und nicht in Abschnitt 1.1.1. gemeldet. Fällige Zahlungen aus solchen Transaktionen, die durch übertragbare Wertpapiere, die nicht als liquide Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gelten, besichert sind, werden in Abschnitt 1.2. und nicht in Abschnitt 1.1.1. gemeldet. Fällige Zahlungen aus solchen Transaktionen mit Nichtfinanzkunden, die durch nicht übertragbare Wertpapiere, die nicht als liquide Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gelten, besichert sind, werden in der entsprechenden Zeile des Abschnitts 1.1.1. gemeldet.</p> <p>Fällige Zahlungen von Zentralbanken werden in Abschnitt 1.1.2. und nicht hier ausgewiesen.</p>
040	<p>1.1.1.1. Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen. Diese Zuflüsse umfassen fällige Zinsen und Gebühren von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken).</p> <p>Fällige Zahlungen von Zentralbanken, die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen, werden in Abschnitt 1.1.2. und nicht hier ausgewiesen.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
050	<p>1.1.1.2. Andere fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Die Kreditinstitute melden in Zeile 050 des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV</p> <ul style="list-style-type: none"> — für die Spalten 010, 020 und 030 jeweils den Gesamtbetrag der anderen fälligen Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) als Summe der fälligen Zahlungen von Nichtfinanzkunden nach Gegenpartei und — für die Spalten 140, 150 und 160 jeweils die Summe der anderen Zuflüsse von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) als Summe der anderen Zuflüsse von Nichtfinanzkunden nach Gegenpartei. <p>Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen, werden in Abschnitt 1.1.1.1. und nicht hier ausgewiesen. Andere fällige Zahlungen von Zentralbanken werden in Abschnitt 1.1.2. und nicht hier ausgewiesen. Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission werden in Abschnitt 1.1.3. und nicht hier gemeldet.</p>
060	<p>1.1.1.2.1. Fällige Zahlungen von Privatkunden. Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Fällige Zahlungen von Privatkunden.</p>
070	<p>1.1.1.2.2. Fällige Zahlungen von Nichtfinanzunternehmen Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Fällige Zahlungen von Nichtfinanzunternehmen.</p>
080	<p>1.1.1.2.3 Fällige Zahlungen von Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Fällige Zahlungen von Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen.</p>
090	<p>1.1.1.2.4 Fällige Zahlungen von anderen juristischen Personen Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Fällige Zahlungen von anderen juristischen Personen, die oben nicht anderweitig erfasst wurden.</p>
100	<p>1.1.2. Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Die Kreditinstitute melden in Zeile 100 des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV</p> <ul style="list-style-type: none"> — für die Spalten 010, 020 und 030 den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden (operative und nicht operative Einlagen); und — für die Spalten 140, 150 und 160 die Summe der Zuflüsse von Zentralbanken und Finanzkunden (operative und nicht operative Einlagen). <p>Die Kreditinstitute melden hier die im Laufe der nächsten 30 Kalendertage von Zentralbanken und Finanzkunden fälligen Zahlungen, die nicht überfällig sind und hinsichtlich derer die Bank keinen Grund zu der Annahme hat, dass sie innerhalb des Zeithorizonts von 30 Kalendertagen nicht erfüllt werden.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen, werden im betreffenden Abschnitt gemeldet.</p> <p>Einlagen beim Zentralinstitut gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission werden nicht als Zufluss gemeldet.</p>
110	<p>1.1.2.1. Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind</p> <p>Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Zeile 110 des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV</p> <ul style="list-style-type: none"> — für die Spalten 010, 020 und 030 den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind (ungeachtet davon, ob das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann oder nicht); und — für die Spalten 140, 150 und 160 den Gesamtbetrag der Zuflüsse von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind (ungeachtet davon, ob das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann oder nicht). <p>Die Kreditinstitute melden hier fällige Zahlungen von Finanzkunden gegenüber dem Kreditinstitut, um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositionsdienstleistungen gemäß Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Anspruch zu nehmen.</p>
120	<p>1.1.2.1.1. Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Fällige Zahlungen von Finanzkunden gegenüber dem Kreditinstitut, um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositionsdienstleistungen gemäß Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Anspruch zu nehmen, wobei das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann.</p>
130	<p>1.1.2.1.2. Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut keine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Fällige Zahlungen von Finanzkunden gegenüber dem Kreditinstitut, um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositionsdienstleistungen gemäß Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Anspruch zu nehmen, wobei das Kreditinstitut keine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann. Für diese Posten wird eine Zuflussrate von 5 % angewendet.</p>
140	<p>1.1.2.2. Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht als operative Einlagen eingestuft sind</p> <p>Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Zeile 140 des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV</p> <ul style="list-style-type: none"> — für die Spalten 010, 020 und 030 den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht als operative Einlagen eingestuft sind, und — für die Spalten 140, 150 und 160 die Summe der Zuflüsse von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht als operative Einlagen eingestuft sind. <p>Die Kreditinstitute melden hier fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht für die Behandlung als operative Einlagen gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Frage kommen.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
150	<p>1.1.2.2.1. Fällige Zahlungen von Zentralbanken.</p> <p>Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Fällige Zahlungen von Zentralbanken.</p>
160	<p>1.1.2.2.2. Fällige Zahlungen von Finanzkunden</p> <p>Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die nicht für die Behandlung als operative Einlagen gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Frage kommen. Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission werden in Abschnitt 1.1.3. und nicht hier gemeldet.</p>
170	<p>1.1.3. Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
180	<p>1.1.4. Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungsgeschäften</p> <p>Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Fällige Zahlungen im Laufe der nächsten 30 Kalendertage aus Handelsfinanzierungsgeschäften gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
190	<p>1.1.5. Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden</p> <p>Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
200	<p>1.1.6. Vermögenswerte mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Vermögenswerte mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin gemäß Artikel 32 Absatz 3 Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Zuflüsse werden nur berücksichtigt, sofern es dem Kreditinstitut vertragsgemäß möglich ist, zurückzutreten oder eine Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen zu verlangen. Zins- und Mindestzahlungen, die vom Kundenkonto innerhalb von 30 Kalendertagen abgebucht werden können, werden im gemeldeten Betrag erfasst. Zins- und Mindestzahlungen aus Vermögenswerten mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin, die vertraglich fällig sind und innerhalb der nächsten 30 Kalendertage einem tatsächlichen Zufluss unterliegen, werden als fällige Zahlungen angesehen und in der betreffenden Zeile entsprechend der in Artikel 32 vorgesehenen Behandlung von fälligen Zahlungen ausgewiesen. Die Kreditinstitute melden keine sonstigen Zinsen, die zwar auflaufen, aber weder vom Kundenkonto abgebucht werden noch innerhalb der nächsten 30 Kalendertage einem tatsächlichen Mittelzufluss unterliegen.</p>
210	<p>1.1.7. Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Index, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden</p> <p>Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfasst werden. Diese Position umfasst innerhalb der nächsten 30 Kalendertage vertraglich geschuldete Beträge, wie etwa Bardividenden aus Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes und Barmittel aus solchen Instrumenten, die verkauft, aber noch nicht abgewickelt sind, sofern sie nicht als liquide Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission anerkannt sind.</p>
220	<p>1.1.8. Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten und anderen Fazilitäten, die von Zentralbanken bereitgestellt wurden, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten und anderen Fazilitäten, die durch Zentralbanken gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission bereitgestellt wurden, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden.</p> <p>Ungeachtet des Artikels 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission werden nicht in Anspruch genommene Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten und andere Fazilitäten, die durch andere Stellen als Zentralbanken bereitgestellt wurden, nicht berücksichtigt. Nicht in Anspruch genommene Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten und andere Fazilitäten von der Zentralbank, die gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission als liquide Aktiva anerkannt sind, werden nicht berücksichtigt.</p>
230	<p>1.1.9. Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden</p> <p>Artikel 32 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden, gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p> <p>Die Zuflüsse werden nur berücksichtigt, wenn diese Salden in liquiden Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gehalten werden.</p>
240	<p>1.1.10. Zuflüsse aus Derivaten</p> <p>Artikel 32 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Der Nettobetrag der erwarteten Forderungen innerhalb eines Zeitraums von 30 Kalendertagen für die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Kontrakte.</p> <p>Die Kreditinstitute berechnen die innerhalb eines Zeitraums von 30 Kalendertagen erwarteten Zuflüsse auf Nettobasis nach Gegenpartei, sofern bilaterale Netting-Vereinbarungen gemäß Artikel 295 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestehen.</p> <p>Auf Nettobasis bedeutet hier ferner, dass zu empfangende Sicherheiten, die gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission als liquide Aktiva anerkannt werden, nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Liquiditätsabflüsse und -zuflüsse, die sich aus Fremdwährungs-Derivatgeschäften ergeben, die mit einem gleichzeitig (oder am selben Tag) erfolgenden vollständigen Austausch der Kapitalbeträge verbunden sind, werden auf Nettobasis berechnet, auch wenn die jeweiligen Derivatgeschäfte nicht durch eine bilaterale Netting-Vereinbarung gedeckt sind.</p> <p>Bei der Meldung in einer signifikanten Währung werden Fremdwährungsgeschäftsflüsse in jeder Währung gesondert ausgewiesen. Die Aufrechnung (Netting) nach Gegenpartei darf nur bei Mitteleflüssen in dieser Währung angewendet werden.</p>
250	<p>1.1.11. Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat</p> <p>Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate gemäß Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genehmigt hat.
260	<p>1.1.12. Andere Zuflüsse</p> <p>Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Alle anderen Zuflüsse gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, die nicht an anderer Stelle im Meldebogen ausgewiesen wurden.</p>
270	<p>1.2. Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstaben b, c und f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission beziehen sich auf Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen.</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Zeile 270 des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV</p> <ul style="list-style-type: none"> — für die Spalten 010, 020 und 030 den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen (ungeachtet davon, ob die Sicherheiten als liquide Aktiva anerkannt werden oder nicht); und — für die Spalten 140, 150 und 160 die Summe der Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen (ungeachtet davon, ob die Sicherheiten als liquide Aktiva anerkannt werden oder nicht).
280	<p>1.2.1. Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Zeile 280 des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV</p> <ul style="list-style-type: none"> — für die Spalten 010, 020 und 030 den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Sicherheiten als liquide Aktiva anerkannt werden, als Summe der fälligen Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen nach Sicherheitentyp; — für die Spalten 040, 050 und 060 den Gesamtmarktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Sicherheiten als liquide Aktiva anerkannt werden, als Summe der Marktwerte der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen nach Sicherheitentyp; — für die Spalten 110, 120 und 130 den Gesamtwert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Sicherheiten als liquide Aktiva anerkannt werden, als Summe der Werte der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen nach Sicherheitentyp; und — für die Spalten 140, 150 und 160 die Summe der Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Sicherheiten als liquide Aktiva anerkannt werden, als Summe der Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen nach Sicherheitentyp.
290	<p>1.2.1.1. Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
300	<p>1.2.1.2. Sicherheiten der Stufe 1, die gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität sind</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Sicherheiten der Stufe 1, die gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität sind.</p>
310	<p>1.2.1.3. Sicherheiten der Stufe 2A</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Sicherheiten der Stufe 2A, alle Typen.</p>
320	<p>1.2.1.4. Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B, wobei Darlehen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern i bis iii als Aktiva zugrunde liegen, die alle relevanten Anforderungen gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllen.</p>
330	<p>1.2.1.5. Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Sicherheiten der Stufe 2B, die gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität sind.</p>
340	<p>1.2.1.6. Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B, wobei Darlehen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern iv und v als Aktiva zugrunde liegen, die alle relevanten Anforderungen gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllen.</p>
350	<p>1.2.1.7. Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.1.4., 1.2.1.5. oder 1.2.1.6. erfasst wurden</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht oben erfasst wurden.</p>
360	<p>1.2.2. Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Alle Sicherheiten, die zur Deckung von Leerverkaufspositionen verwendet werden. Werden Sicherheiten irgendeines Typs zur Deckung von Leerverkaufspositionen eingesetzt, werden diese hier und nicht in einer der obigen Zeilen ausgewiesen. Solche Sicherheiten dürfen nicht doppelt erfasst werden.</p>
370	<p>1.2.3. Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Zeile 370 des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV</p> <ul style="list-style-type: none"> — für die Spalten 010, 020 und 030 jeweils den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Sicherheiten nicht als liquide Aktiva anerkannt werden, als Summe der fälligen Zahlungen aus Lombardgeschäften, bei denen die Sicherheiten nicht liquide sind, besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Sicherheiten nicht liquide Eigenmittel sind, und besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die durch andere Sicherheiten als nicht als liquide Aktiva besichert sind; und

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	— für die Spalten 140, 150 und 160 jeweils die Summe der Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Sicherheiten nicht als liquide Aktiva anerkannt werden, als Summe der Zuflüsse aus Lombardgeschäften, bei denen die Sicherheiten nicht liquide sind, besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Sicherheiten nicht liquide Eigenmittel sind, und besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die durch andere Sicherheiten als nicht als liquide Aktiva besichert sind.
380	<p>1.2.3.1. Lombardgeschäfte: Sicherheiten sind nicht liquide</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Lombardgeschäfte, die gegen Sicherheiten in Form nicht liquider Aktiva getätigt werden, wobei die empfangenen Vermögenswerte nicht zur Deckung von Leerverkaufspositionen gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission eingesetzt werden.</p>
390	<p>1.2.3.2. Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel.</p>
400	<p>1.2.3.3. Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Sicherheiten sind nicht liquide Sicherheiten, die nicht oben erfasst wurden.</p>
410	<p>1.3. Summe der Zuflüsse aus Sicherheitenswaps</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die Summe der Zuflüsse aus Sicherheitenswaps, wie im Meldebogen C 75.00 in ANHANG XXIV berechnet.</p>
420	<p>1.4. (Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)</p> <p>Artikel 32 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden in den Spalten 140, 150 und 160 jeweils die Summe der gewichteten Zuflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten, abzüglich der Summe der in {C 73.00; r1380, c060} ausgewiesenen gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten. Im Falle eines negativen Betrags melden die Kreditinstitute ,0'.</p>
430	<p>1.5. (Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)</p> <p>Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 33 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden in den Spalten 140, 150 und 160 jeweils auf konsolidierter Basis den Betrag der Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut gemäß Artikel 33 Absatz 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, die den Betrag der Abflüsse aus demselben Institut überschreiten.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
ZUSATZINFORMATIONEN	
440	<p>2. Einhergehende Zuflüsse</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier als Zusatzinformationen die einhergehenden Zuflüsse, die bei der Berechnung der Zuflüsse nicht berücksichtigt wurden, da sie gegen Abflüsse aufgerechnet wurden. Alle einhergehenden Zuflüsse, die nicht gegen Abflüsse aufgerechnet wurden (Überschuss), werden in der betreffenden Zeile des Abschnitts 1 ausgewiesen.</p> <p>Die Kreditinstitute stellen sicher, dass solche Posten im Meldebogen für Abflüsse nicht doppelt erfasst werden.</p>
450	<p>3. Fremdwährungszuflüsse</p> <p>Diese Zusatzinformation wird nur im Falle von Meldungen in Währungen, die einer getrennten Berichterstattung unterliegen, ausgewiesen.</p> <p>Die Kreditinstitute melden nur bei der Meldung in einer signifikanten Währung den Anteil der Zuflüsse aus Derivaten (gemeldet in Abschnitt 1.1.10.), die sich auf Fremdwährungs-Kapitalströme in der entsprechenden signifikanten Währung aus währungsübergreifenden Swaps sowie Devisenkassa- und -termingeschäften, die innerhalb der 30-Tage-Frist fällig werden, beziehen. Die Aufrechnung (Netting) nach Gegenpartei darf nur bei Mittelflüssen in dieser Währung angewendet werden.</p>
460	<p>4. Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier als Zusatzinformationen alle in Abschnitt 1 (ausgenommen Abschnitt 1.1.11.) gemeldeten Geschäfte, bei denen die Gegenpartei das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Zeile 460 des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV</p> <ul style="list-style-type: none"> — für die Spalten 010, 020 und 030 jeweils den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems als Summe der fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems nach Transaktionsart und Gegenpartei; und — für die Spalten 140, 150 und 160 jeweils die Summe der Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems als Summe der Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen nach Transaktionsart und Gegenpartei.
470	<p>4.1. Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier alle in Abschnitt 1.1.1. gemeldeten Geschäfte, bei denen die Gegenpartei das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.</p>
480	<p>4.2. Fällige Zahlungen von Finanzkunden</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier alle in Abschnitt 1.1.2. gemeldeten fälligen Zahlungen von Finanzkunden, bei denen die Gegenpartei das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
490	<p>4.3. Besicherte Transaktionen</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier alle fälligen Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen sowie den Gesamtmarktwert der in Abschnitt 1.2. gemeldeten empfangenen Sicherheiten und den Wert der Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission (Spalten 110 bis 130), bei denen die Gegenpartei das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.</p>
500	<p>4.4. Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier alle in Abschnitt 1.1.5. gemeldeten Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, bei denen der Emittent das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.</p>
510	<p>4.5. Andere Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier alle anderen in Abschnitt 1.1.3. bis 1.1.12. gemeldeten Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems (mit Ausnahme von Abschnitt 1.1.5. und 1.1.11.), bei denen die Gegenpartei das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.</p>
520	<p>4.6. Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate nicht genehmigt hat</p> <p>Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate gemäß Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission nicht genehmigt hat.</p>

LIQUIDITÄTSMELDUNGEN (TEIL 4: SICHERHEITENSWAPS)

3. Sicherheitenswaps
 - 3.1. Allgemeine Bemerkungen
 1. In diesem Meldebogen werden sämtliche innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werdenden Transaktionen, bei denen unbare Aktiva gegen andere unbare Aktiva getauscht werden, gemeldet. Posten, zu denen die Institute keine Angaben machen müssen, sind grau hinterlegt.
 2. Bei Sicherheitenswaps, die innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werden, wird ein Abfluss in Höhe des Betrags angesetzt, um den der Liquiditätswert der geliehenen Aktiva den Liquiditätswert der verliehenen Aktiva übersteigt, es sei denn, die Gegenpartei ist eine Zentralbank, sodass ein Abfluss von 0 % gilt.

3. Bei Sicherheitenwaps, die innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werden, wird ein Zufluss in Höhe des Betrags angesetzt, um den der Liquiditätswert der geliehenen Aktiva den Liquiditätswert der verliehenen Aktiva übersteigt, außer wenn die empfangenen Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen, die über 30 Tage hinaus verlängert werden können, erneut beliehen werden, sodass ein Abfluss von 0 % gilt.
 4. Bei liquiden Aktiva entspricht der Liquiditätswert Artikel 9, bei nicht liquiden Aktiva ist der Liquiditätswert gleich null.
 5. Jeder Sicherheitenwap wird einzeln bewertet und der Mittelfluss entweder als Abfluss oder Zufluss (je Transaktion) in der entsprechenden Zeile ausgewiesen. Wenn ein Handel verschiedene Sicherheitenkategorien (z. B. Korb von Sicherheiten) umfasst, wird er zu Meldezwecken in Teile entsprechend den Meldebogenzeilen aufgeteilt und in Teilen bewertet.
 6. Im Falle einer Rendite in einer signifikanten Währung umfassen die gemeldeten Salden nur die auf die signifikante Währung lautenden Salden, um sicherzustellen, dass Währungsabweichungen korrekt widerspiegelt werden. Dies kann bedeuten, dass nur eine Seite des Geschäfts im Meldebogen für die signifikante Währung mit den entsprechenden Auswirkungen auf den überschüssigen Liquiditätswert ausgewiesen wird.
 7. Die Kreditinstitute füllen den Meldebogen in den entsprechenden Währungen gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission aus.
 8. Flüsse aus besicherten Derivaten innerhalb von 30 Kalendertagen werden in diesem Meldebogen in den Spalten 090-120 und nicht in den Spalten 010-080 gemeldet.
- 1.2. Besondere Bemerkungen
9. Die Kreditinstitute melden lediglich Aktiva der Stufen 1, 2A und 2B, die als liquide Aktiva gemäß Titel II anerkannt werden. Bei verliehenen Sicherheiten bezieht sich dies auf Aktiva, die bei Fälligkeit als liquide Aktiva gemäß Titel II, einschließlich der allgemeinen und operativen Anforderungen gemäß den Artikeln 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, anerkannt werden würden.
 10. Wenn die Sicherheiten die Kriterien für die Stufen 1, 2A und 2B in den Artikeln 10 bis 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllen, aber nicht als liquide Aktiva gemäß Titel II, einschließlich der allgemeinen und operativen Anforderungen gemäß den Artikeln 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, anerkannt werden, werden diese als nicht liquide ausgewiesen. Wenn ein Kreditinstitut nur einen Teil seiner Aktien, Zentralregierungs- oder Bankaktiva in Fremdwährung bzw. seiner Zentralregierungs- oder Bankaktiva in Landeswährung innerhalb seiner erstklassigen liquiden Aktiva ansetzen kann, wird nur der ansetzbare Teil in den Zeilen für die Stufen 1, 2A und 2B gemeldet (gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i bis iii und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d). Wird der betreffende Vermögenswert als Sicherheit verwendet, jedoch in einer Höhe, die den innerhalb der liquiden Aktiva ansetzbaren Teil übersteigt, wird der überschüssige Betrag in dem Abschnitt für nicht liquide Aktiva gemeldet.
 11. Sicherheitenwaps in Verbindung mit Aktiva der Stufe 2A werden in der entsprechenden Zeile für solche Aktiva der Stufe 2A gemeldet, selbst wenn der Alternative Liquiditätsansatz befolgt wird (d. h., dass Aktiva der Stufe 2A bei der Meldung von Sicherheitenwaps nicht in Stufe 1 verschoben werden dürfen).

Einzelvorlage Sicherheitenwaps

Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>Marktwert der verliehenen Sicherheiten</p> <p>Der Marktwert der verliehenen Sicherheiten wird in Spalte 010 gemeldet. Der Marktwert spiegelt den aktuellen Marktwert vor Abzug des Abschlags und nach Berücksichtigung der Ab- und Zuflüsse infolge der Abwicklung der zugehörigen Sicherungsgeschäfte (Artikel 8 Absatz 5) wider.</p>

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
020	<p>Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten</p> <p>Der Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten wird in Spalte 020 gemeldet. Bei flüssigen Aktiva spiegelt der Liquiditätswert den Wert der Aktiva nach Berücksichtigung des Abschlags wider. Die verwendete Gewichtung ist an die Gewichtung bzw. den Abschlag gebunden, der im Meldebogen C 72.00 in Anhang XXIV auf die entsprechende Art des Vermögenswerts angewendet wird. Die verwendete Gewichtung wird von den Kreditinstituten ermittelt, allerdings orientieren sich die Kreditinstitute dabei an den Standardgewichtungen gemäß Titel II für die betreffenden Aktiva.</p>
030	<p>Marktwert der geliehenen Sicherheiten</p> <p>Der Marktwert der geliehenen Sicherheiten wird in Spalte 030 gemeldet. Der Marktwert spiegelt den aktuellen Marktwert vor Abzug des Abschlags und nach Berücksichtigung der Ab- und Zuflüsse infolge der Abwicklung der zugehörigen Sicherungsgeschäfte (Artikel 8 Absatz 5) wider.</p>
040	<p>Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten</p> <p>Der Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten wird in Spalte 040 gemeldet. Bei flüssigen Aktiva spiegelt der Liquiditätswert den Wert der Aktiva nach Berücksichtigung des Abschlags wider. Die verwendete Gewichtung ist an die Gewichtung bzw. den Abschlag gebunden, der im Meldebogen C 72.00 in Anhang XXIV auf die entsprechende Art des Vermögenswerts angewendet wird. Die verwendete Gewichtung wird von den Kreditinstituten ermittelt, allerdings orientieren sich die Kreditinstitute dabei an den Standardgewichtungen gemäß Titel II für die betreffenden Aktiva.</p>
050	<p>Abflüsse</p> <p>Ist Spalte 040 größer als Spalte 020 (je Transaktion), wird die Differenz in Spalte 050 (Abflüsse) gemeldet, außer wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist, sodass ein Abfluss von null ausgewiesen wird.</p>
060	<p>Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse</p> <p>Ist Spalte 020 größer als Spalte 040 (je Transaktion), wird die Differenz in den Spalten 060/070/080 (Zuflüsse) gemeldet, außer wenn die empfangenen Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen, die über 30 Tage hinaus verlängert werden können, erneut beliehen werden, sodass ein Zufluss von null ausgewiesen wird.</p> <p>Spalte 060 wird verwendet, wenn die Transaktion der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse unterliegt.</p>
070	<p>Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse</p> <p>Ist Spalte 020 größer als Spalte 040 (je Transaktion), wird die Differenz in den Spalten 060/070/080 (Zuflüsse) gemeldet, außer wenn die empfangenen Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen, die über 30 Tage hinaus verlängert werden können, erneut beliehen werden, sodass ein Zufluss von null ausgewiesen wird.</p> <p>Spalte 070 wird verwendet, wenn die Transaktion der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse unterliegt.</p>
080	<p>Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen</p> <p>Ist Spalte 020 größer als Spalte 040 (je Transaktion), wird die Differenz in den Spalten 060/070/080 (Zuflüsse) gemeldet, außer wenn die empfangenen Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen, die über 30 Tage hinaus verlängert werden können, erneut beliehen werden, sodass ein Zufluss von null ausgewiesen wird.</p> <p>Spalte 080 wird verwendet, wenn die Transaktion von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen ist.</p>

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
090	<p>Nur besicherte Derivate: Marktwert der verliehenen Sicherheiten</p> <p>Der Marktwert der verliehenen Sicherheiten wird in Spalte 090 gemeldet. Der Marktwert spiegelt den aktuellen Marktwert vor Abzug des Abschlags und nach Berücksichtigung der Ab- und Zuflüsse infolge der Abwicklung der zugehörigen Sicherungsgeschäfte (Artikel 8 Absatz 5) wider.</p>
100	<p>Nur besicherte Derivate: Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten</p> <p>Der Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten wird in Spalte 100 gemeldet. Bei flüssigen Aktiva spiegelt der Liquiditätswert den Wert der Aktiva nach Berücksichtigung des Abschlags wider. Die verwendete Gewichtung ist an die Gewichtung bzw. den Abschlag gebunden, der im Meldebogen C 72.00 in Anhang XXIV auf die entsprechende Art des Vermögenswerts angewendet wird. Die verwendete Gewichtung wird von den Kreditinstituten ermittelt, allerdings orientieren sich die Kreditinstitute dabei an den Standardgewichtungen gemäß Titel II für die betreffenden Aktiva.</p>
110	<p>Nur besicherte Derivate: Marktwert der geliehenen Sicherheiten</p> <p>Der Marktwert der geliehenen Sicherheiten wird in Spalte 110 gemeldet. Der Marktwert spiegelt den aktuellen Marktwert vor Abzug des Abschlags und nach Berücksichtigung der Ab- und Zuflüsse infolge der Abwicklung der zugehörigen Sicherungsgeschäfte (Artikel 8 Absatz 5) wider.</p>
120	<p>Nur besicherte Derivate: Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten</p> <p>Der Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten wird in Spalte 120 gemeldet. Bei flüssigen Aktiva spiegelt der Liquiditätswert den Wert der Aktiva nach Berücksichtigung des Abschlags wider. Die verwendete Gewichtung ist an die Gewichtung bzw. den Abschlag gebunden, der im Meldebogen C 72.00 in Anhang XXIV auf die entsprechende Art des Vermögenswerts angewendet wird. Die verwendete Gewichtung wird von den Kreditinstituten ermittelt, allerdings orientieren sich die Kreditinstitute dabei an den Standardgewichtungen gemäß Titel II für die betreffenden Aktiva.</p>

Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>1. SICHERHEITENSWAPS UND BESICHERTE DERIVATE INSGESAMT</p> <p>Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier für jede Spalte die Gesamtwerte der Sicherheitenswaps und besicherten Derivate.</p>
020	<p>1.1. Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:</p> <p>Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier für jede Spalte die Gesamtwerte der Sicherheitenswaps und besicherten Derivate für Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) verliehen wurden.</p>
030	<p>1.1.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
040	<p>1.1.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.</p>
050	<p>1.1.3. Aktiva der Stufe 2A</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.</p>
060	<p>1.1.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
070	<p>1.1.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
080	<p>1.1.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
090	<p>1.1.7. Andere Aktiva der Stufe 2B</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
100	<p>1.1.8. Nicht liquide Aktiva</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.</p>
110	<p>1.2. Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:</p> <p>Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier für jede Spalte die Gesamtwerte der Sicherheiten-swaps und besicherten Derivate für Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 verliehen wurden.</p>
120	<p>1.2.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
130	<p>1.2.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.</p>
140	<p>1.2.3. Aktiva der Stufe 2A</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.</p>
150	<p>1.2.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
160	<p>1.2.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
170	<p>1.2.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
180	<p>1.2.7. Andere Aktiva der Stufe 2B</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
190	<p>1.2.8. Nicht liquide Aktiva</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.</p>
200	<p>1.3. Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2A verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:</p> <p>Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier für jede Spalte die Gesamtwerte der Sicherheitenwaps und besicherten Derivate für Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2A verliehen wurden.</p>
210	<p>1.3.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.</p>
220	<p>1.3.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
230	<p>1.3.3. Aktiva der Stufe 2A</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.</p>
240	<p>1.3.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
250	<p>1.3.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
260	<p>1.3.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
270	<p>1.3.7. Andere Aktiva der Stufe 2B</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
280	<p>1.3.8. Nicht liquide Aktiva</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.</p>
290	<p>1.4. Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:</p> <p>Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier für jede Spalte die Gesamtwerte der Sicherheitenswaps und besicherten Derivate für Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) verliehen wurden.</p>
300	<p>1.4.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.</p>
310	<p>1.4.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.</p>
320	<p>1.4.3. Aktiva der Stufe 2A</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
330	<p>1.4.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
340	<p>1.4.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
350	<p>1.4.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
360	<p>1.4.7. Andere Aktiva der Stufe 2B</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
370	<p>1.4.8. Nicht liquide Aktiva</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.</p>
380	<p>1.5. Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:</p> <p>Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier für jede Spalte die Gesamtwerte der Sicherheiten-swaps und besicherten Derivate für Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B verliehen wurden.</p>
390	<p>1.5.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.</p>
400	<p>1.5.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.</p>
410	<p>1.5.3. Aktiva der Stufe 2A</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
420	<p>1.5.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
430	<p>1.5.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
440	<p>1.5.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
450	<p>1.5.7. Andere Aktiva der Stufe 2B</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
460	<p>1.5.8. Nicht liquide Aktiva</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.</p>
470	<p>1.6. Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:</p> <p>Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier für jede Spalte die Gesamtwerte der Sicherheitenswaps und besicherten Derivate für Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) verliehen wurden.</p>
480	<p>1.6.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.</p>
490	<p>1.6.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.</p>
500	<p>1.6.3. Aktiva der Stufe 2A</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
510	<p>1.6.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
520	<p>1.6.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
530	<p>1.6.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
540	<p>1.6.7. Andere Aktiva der Stufe 2B</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
550	<p>1.6.8. Nicht liquide Aktiva</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.</p>
560	<p>1.7. Summe der Transaktionen, bei denen andere Aktiva der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:</p> <p>Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier für jede Spalte die Gesamtwerte der Sicherheitenswaps und besicherten Derivate für Transaktionen, bei denen andere Aktiva der Stufe 2B verliehen wurden.</p>
570	<p>1.7.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.</p>
580	<p>1.7.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.</p>
590	<p>1.7.3. Aktiva der Stufe 2A</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
600	<p>1.7.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
610	<p>1.7.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
620	<p>1.7.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
630	<p>1.7.7. Andere Aktiva der Stufe 2B</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
640	<p>1.7.8. Nicht liquide Aktiva</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.</p>
650	<p>1.8. Summe der Transaktionen, bei denen nicht liquide Aktiva verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:</p> <p>Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier für jede Spalte die Gesamtwerte der Sicherheiten-swaps und besicherten Derivate für Transaktionen, bei denen nicht liquide Aktiva verliehen wurden.</p>
660	<p>1.8.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.</p>
670	<p>1.8.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.</p>
680	<p>1.8.3. Aktiva der Stufe 2A</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.</p>
690	<p>1.8.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
700	1.8.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
710	1.8.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
720	1.8.7. Andere Aktiva der Stufe 2B Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.
730	1.8.8. Nicht liquide Aktiva Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.

ZUSATZINFORMATIONEN

740	2. Summe der Sicherheitenswaps (alle Gegenparteien), bei denen geliehene Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen eingesetzt wurden Die Kreditinstitute melden hier die Summe der in den obigen Zeilen ausgewiesenen Sicherheitenswaps (alle Gegenparteien), bei denen geliehene Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen eingesetzt wurden, wobei eine Abflussrate von 0 % angesetzt wurde.
750	3. Summe der Sicherheitenswaps mit gruppeninternen Gegenparteien Die Kreditinstitute melden hier die Summe der in den obigen Zeilen ausgewiesenen Sicherheitenswaps mit gruppeninternen Gegenparteien.
760	4. Summe der Sicherheitenswaps mit Zentralbanken Die Kreditinstitute melden hier die Summe der in den obigen Zeilen ausgewiesenen Sicherheitenswaps mit Zentralbanken, wobei eine Abflussrate von 0 % angesetzt wurde.

LIQUIDITÄTSMELDUNGEN (TEIL 5: BERECHNUNGEN)

4. Berechnungen

4.1. Allgemeine Bemerkungen

Dies ist ein zusammenfassender Meldebogen mit Angaben zu den Berechnungen zwecks Meldung der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Posten, zu denen die Institute keine Angaben machen müssen, sind grau hinterlegt.

4.2. Besondere Bemerkungen

Verweise auf Zellen haben das folgende Format: Meldebogen; Zeile; Spalte. Beispielsweise bezieht sich {C 72.00; r130; c040} auf Meldebogen für liquide Aktiva; Zeile 130; Spalte 040.

Einzelbogen Berechnungen

Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
-------	------------------------------------

BERECHNUNGEN

Zähler, Nenner, Verhältnis

Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission

Zähler, Nenner und Verhältnis der Liquiditätsdeckungsquote.

Tragen Sie alle nachfolgenden Daten in Spalte 010 der angegebenen Zeile ein.

010	<p>1. Liquiditätspuffer</p> <p>Melden Sie die Zahl aus {C 76.00; r290; c010}.</p>
020	<p>2. Netto-Liquiditätsabfluss</p> <p>Melden Sie die Zahl aus {C 76.00; r370; c010}.</p>
030	<p>3. Liquiditätsdeckungsquote (%)</p> <p>Melden Sie die Liquiditätsdeckungsquote, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission berechnet wurde.</p> <p>Die Liquiditätsdeckungsquote entspricht dem Verhältnis des Liquiditätspuffers eines Kreditinstituts zu seinen Netto-Liquiditätsabflüssen während einer Stressphase von 30 Kalendertagen und wird als Prozentsatz angegeben.</p> <p>Wenn {C 76.00; r020; c010} gleich null (was ein Verhältnis von unendlich ergibt), dann ist der Wert 999999 zu melden.</p>

Berechnungen des Zählers

Artikel 17 und ANHANG I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission

Formel für die Berechnung des Liquiditätspuffers

Tragen Sie alle nachfolgenden Daten in Spalte 010 der angegebenen Zeile ein.

040	<p>4. Liquiditätspuffer der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität (Wert gemäß Artikel 9): unbereinigt</p> <p>Melden Sie die Zahl aus {C 72.00; r030; c040}.</p>
050	<p>5. Abflüsse der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden</p> <p>Melden Sie Abflüsse aus liquiden Wertpapieren der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden.</p>
060	<p>6. Zuflüsse der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden</p> <p>Melden Sie Zuflüsse aus liquiden Wertpapieren der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
070	<p>7. Besicherte Liquiditätsabflüsse</p> <p>Melden Sie Liquiditätsabflüsse (Aktiva der Stufe 1) nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden.</p>
080	<p>8. Besicherte Liquiditätszuflüsse</p> <p>Melden Sie Liquiditätszuflüsse (Aktiva der Stufe 1) nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden.</p>
090	<p>9. Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität: ‚bereinigter Betrag vor Anwendung der Obergrenze‘</p> <p>Dies entspricht Anhang I Ziffer 5 Buchstabe a</p> <p>Melden Sie den bereinigten Betrag nicht gedeckter Schuldverschreibungen der Stufe 1 vor Anwendung der Obergrenze.</p> <p>Bei dem bereinigten Betrag wird die Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden, berücksichtigt.</p>
100	<p>10. Wert von gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 gemäß Artikel 9: unbereinigt</p> <p>Melden Sie die Zahl aus {C 72.00; r180; c040}.</p>
110	<p>11. Abflüsse aus gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden</p> <p>Melden Sie Abflüsse aus gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden.</p>
120	<p>12. Zuflüsse aus gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden</p> <p>Melden Sie Zuflüsse aus gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden.</p>
130	<p>13. Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1: ‚bereinigter Betrag vor Anwendung der Obergrenze‘</p> <p>Dies entspricht Anhang I Ziffer 5 Buchstabe b</p> <p>Melden Sie den bereinigten Betrag gedeckter Schuldverschreibungen der Stufe 1 vor Anwendung der Obergrenze.</p> <p>Bei dem bereinigten Betrag wird die Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden, berücksichtigt.</p>
140	<p>14. Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1: ‚bereinigter Betrag nach Anwendung der Obergrenze‘</p> <p>Dies entspricht Anhang I Ziffer 5 Buchstabe b'</p> <p>Melden Sie b' (bereinigter Betrag gedeckter Schuldverschreibungen der Stufe 1 nach Anwendung der Obergrenze)</p> <p>= $\text{MIN}(b, a70/30)$</p> <p>wobei b = bereinigter Betrag gedeckter Schuldverschreibungen der Aktivastufe 1 vor Anwendung der Obergrenze</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
150	<p>15. Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1: ‚Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva‘</p> <p>Melden Sie die Differenz zwischen b und b'. b und b' entsprechen Anhang I Ziffer 5</p>
160	<p>16. Wert von Aktiva der Stufe 2A gemäß Artikel 9: unbereinigt</p> <p>Melden Sie die Zahl aus {C 72.00; r230; c040}.</p>
170	<p>17. Abflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2A, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden</p> <p>Melden Sie Abflüsse aus liquiden Wertpapieren der Stufe 2A nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Datum der Berechnung fällig werden.</p>
180	<p>18. Zuflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2A, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden</p> <p>Melden Sie Zuflüsse aus liquiden Wertpapieren der Stufe 2A nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Datum der Berechnung fällig werden.</p>
190	<p>19. Aktiva der Stufe 2A: ‚bereinigter Betrag vor Anwendung der Obergrenze‘</p> <p>Dies entspricht Anhang I Ziffer 5 Buchstabe c</p> <p>Melden Sie den bereinigten Betrag von Aktiva der Stufe 2A vor Anwendung der Obergrenze.</p> <p>Bei dem bereinigten Betrag wird die Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Datum der Berechnung fällig werden, berücksichtigt.</p>
200	<p>20. Aktiva der Stufe 2A ‚bereinigter Betrag nach Anwendung der Obergrenze‘</p> <p>Dies entspricht Anhang I Ziffer 5 Buchstabe c'</p> <p>Melden Sie c' (bereinigter Betrag von Aktiva der Stufe 2A nach Anwendung der Obergrenze)</p> <p>= $\text{MIN}(c, (a+b')40/60, \text{MAX}(a70/30-b', 0))$</p> <p>wobei c = bereinigter Betrag von Aktiva der Stufe 2A vor Anwendung der Obergrenze</p>
210	<p>21. Aktiva der Stufe 2A: ‚Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva‘</p> <p>Melden Sie die Differenz zwischen c und c'. c und c' entsprechen Anhang I Ziffer 5</p>
220	<p>22. Wert von Aktiva der Stufe 2B gemäß Artikel 9: unbereinigt</p> <p>Melden Sie die Zahl aus {C 72.00; r310; c040}.</p>
230	<p>23. Abflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2B, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden</p> <p>Melden Sie Abflüsse aus liquiden Wertpapieren der Stufe 2B nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Datum der Berechnung fällig werden.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
240	<p>24. Zuflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2B, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden</p> <p>Melden Sie Zuflüsse aus liquiden Wertpapieren der Stufe 2B nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Datum der Berechnung fällig werden.</p>
250	<p>25. Aktiva der Stufe 2B: ‚bereinigter Betrag vor Anwendung der Obergrenze‘</p> <p>Dies entspricht Anhang I Ziffer 5 Buchstabe d</p> <p>Melden Sie den bereinigten Betrag von Aktiva der Stufe 2B vor Anwendung der Obergrenze.</p> <p>Bei dem bereinigten Betrag wird die Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Datum der Berechnung fällig werden, berücksichtigt.</p>
260	<p>26. Aktiva der Stufe 2B ‚bereinigter Betrag nach Anwendung der Obergrenze‘</p> <p>Dies entspricht Anhang I Ziffer 5 Buchstabe d'</p> <p>Melden Sie d' (bereinigter Betrag von Aktiva der Stufe 2B nach Anwendung der Obergrenze)</p> $= \text{MIN}(d, (a+b'+c')15/85, \text{MAX}((a+b')40/60-c', 0), \text{MAX}(70/30a-b'-c', 0))$ <p>wobei d = bereinigter Betrag von Aktiva der Stufe 2B vor Anwendung der Obergrenze</p>
270	<p>27. Aktiva der Stufe 2B: ‚Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva‘</p> <p>Melden Sie die Differenz zwischen d und d'. d und d' entsprechen Anhang I Ziffer 5.</p>
280	<p>28. Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva</p> <p>Anhang I Ziffer 4</p> <p>Melden Sie den ‚Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva‘: Dieser Betrag ist gleich:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem bereinigten Betrag nicht gedeckter Schuldverschreibungen der Aktivastufe 1 zuzüglich des bereinigten Betrags gedeckter Schuldverschreibungen der Stufe 1 zuzüglich des bereinigten Betrags der Aktiva der Stufe 2A zuzüglich des bereinigten Betrags der Aktiva der Stufe 2B <p>abzüglich des niedrigsten Werts von:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Summe aus a, b, c und d; 100/30 multipliziert mit a; 100/60 multipliziert mit der Summe aus a und b; 100/85 multipliziert mit der Summe aus a, b und c.
290	<p>29. Liquiditätspuffer</p> <p>Anhang I Ziffer 2</p> <p>Melden Sie den Liquiditätspuffer. Dieser ist gleich:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Betrag der Aktiva der Stufe 1 zuzüglich des Betrags der Aktiva der Stufe 2A zuzüglich des Betrags der Aktiva der Stufe 2B <p>abzüglich des niedrigsten Werts von:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Summe aus a, b und c oder dem ‚Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva‘.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Berechnungen des Nenners	
ANHANG II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission	
Formel für die Berechnung des Netto-Liquiditätsabflusses	
Dabei gilt:	
NLO = Netto-Liquiditätsabfluss	
TO = Gesamtabflüsse	
TI = Gesamtzuflüsse	
FEI = Vollständig ausgenommene Zuflüsse	
IHC = Zuflüsse mit höherer Obergrenze von 90 % der Abflüsse	
IC = Zuflüsse mit Obergrenze von 75 % der Abflüsse	
Tragen Sie alle nachfolgenden Daten in Spalte 010 der angegebenen Zeile ein.	
300	30. Gesamtabflüsse TO = aus Meldebogen Abflüsse Melden Sie die Zahl aus {C 73.00; r010; c060}.
310	31. Vollständig ausgenommene Zuflüsse FEI = aus Meldebogen Zuflüsse Melden Sie die Zahl aus {C 74.00; r010; c160}.
320	32. Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % IHC = aus Meldebogen Zuflüsse Melden Sie die Zahl aus {C 74.00; r010; c150}.
330	33. Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % IC = aus Meldebögen Zuflüsse und Sicherheitenswaps Melden Sie die Zahl aus {C 74.00; r010; c140}.
340	34. Abschläge für vollständig ausgenommene Zuflüsse Melden Sie den nachfolgenden Teil der Berechnung von NLO: = MIN (FEI, TO).
350	35. Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % Melden Sie den nachfolgenden Teil der Berechnung von NLO: = MIN (IHC, 0,9*MAX(TO-FEI, 0)).
360	36. Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % Melden Sie den nachfolgenden Teil der Berechnung von NLO: = MIN (IC, 0,75*MAX(TO-FEI-IHC/0,9, 0)).

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
370	<p data-bbox="419 271 724 300">37. Netto-liquiditätsabfluss</p> <p data-bbox="419 309 1418 423">Melden Sie den Netto-Liquiditätsabfluss, der der Gesamtsumme der Abflüsse abzüglich der Abschläge für vollständig ausgenommene Zuflüsse abzüglich der Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % abzüglich der Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % entspricht.</p> <p data-bbox="419 432 1418 495"> $\text{NLO} = \text{TO} - \text{MIN}(\text{FEI}, \text{TO}) - \text{MIN}(\text{IHC}, 0,9 * \text{MAX}(\text{TO} - \text{FEI}, 0)) - \text{MIN}(\text{IC}, 0,75 * \text{MAX}(\text{TO} - \text{FEI} - \text{IHC} / 0,9, 0))$ </p>
Säule 2	
380	<p data-bbox="419 566 756 595">38. Anforderung nach säule 2</p> <p data-bbox="419 604 884 633">Gemäß Artikel 105 der Eigenkapitalrichtlinie</p> <p data-bbox="419 642 863 672">Melden Sie die Anforderung nach Säule 2.“</p>

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE